

## 14. Sitzung

Dienstag, 29. Oktober 1996, 8.30 Uhr  
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Hans König, Präsident  
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär  
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 138 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: René Ackermann, Marina Gfeller, Jörg Liechti, Kurt Schläfli, Rudolf Sélébam, Viktor Stüdeli. (6)

---

151/96

### **Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten**

*Hans König*, Präsident. Liebe Anwesende im Ratssaal und auf der Tribüne, ich begrüsse Sie alle zur Herbstsession 1996. Besonders begrüsse ich die zwei neuen Ratsmitglieder Frau Therese Schori, FdP, Messen, und Herrn Rolf Gilomen, Grüne, Grenchen, sowie unsern Kollegen Ernst Lanz, der nach einer Rückenoperation schmerzfrei wieder unter uns weilt. Sie sehen, dass Fritz Brechbühl einen Kragen trägt. Dieser stammt nicht etwa von mir, damit ich unsern Ratssekretär an die Leine nehmen kann, sondern vom Arzt. Ein Willkommen erlaube ich mir auch an die Adresse meiner Frau, die heute die Verhandlungen auf der Tribüne mitverfolgt.

Zu den Mitteilungen. Von Kantonsrätin Romi Meyer erhielt ich folgendes Demissionsschreiben: «Demission per sofort. Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen. Im Oktober beginne ich eine Vollzeitausbildung an der Ingenieurschule in Burgdorf. Aus diesem Grund kann ich mein Mandat nicht mehr ausüben und trete zurück. Ich wünsche Euch alles Gute. Mit freundlichen Grüssen Romi Meyer, Grenchen.» Ich danke Frau Meyer für ihre Arbeit im Rat. Ein weiteres Demissionsschreiben lautet: «Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident. Auf Ende dieses Jahres erkläre ich hiermit altershalber meine Demission als Mitglied des Steuergerichtes. Mit meiner Demission wird auch das Vizepräsidium des Steuergerichts vakant. Für das mir während 24 Jahren geschenkte Vertrauen danke ich dem Rat bestens. Mit freundlichen Grüssen Dr. Stephan Müller.»

Leider muss ich auch den Tod zweier ehemaliger Ratskollegen mitteilen. Am 7. September starb in Solothurn Herr Adolf Arnold, dipl. Ing. ETH. Er war als Mitglied der CVP-Fraktion von 1973 bis 1981 im Kantonsrat. Am 18. Oktober verstarb in Bärschwil Herr Alban Fringeli, der ebenfalls der CVP angehörte und von 1953 bis 1965 Mitglied des Kantonsrates war. Im guten Andenken und zu Ehren der Verstorbenen bitte ich alle Anwesenden im Ratssaal und auf der Tribüne, sich von den Sitzen zu erheben – Danke.

Im Präsidium der SP-Fraktion hat es einen Wechsel gegeben: neue Präsidentin ist Eva Gerber, Vizepräsidenten sind Erna Wenger und Ruedi Bürki. Ich danke Ruedi Heutschi für seine Arbeit als Fraktionspräsident. Zur Traktandenliste. Es ist mir nicht leicht gefallen, mich für eine nur zweitägige Session zu entscheiden. Ich hoffe, am Mittwochabend sagen zu können, mein Entscheid sei richtig gewesen. Mit disziplinierten Voten können Sie dazu beitragen, die Traktandenliste in diesen zwei Tagen abzutragen. Der Zeitplan sieht wie folgt aus: Heute werden bis 12.15 Uhr die ordentlichen Geschäfte gemäss Traktandenliste behandelt. Um 12.15 Uhr beginnen wir mit der Eintretensdebatte zum Geschäft 154/96 Besoldungsverordnung Staatsperso-

nal/Lehrkräfte. In den Ausstand haben jene Kantonsratsmitglieder zu treten, die von der Verordnung direkt betroffen, also Lohnbezüger des Staats sind. Am Mittwochmorgen beginnen wir mit dem DUK-Bericht, beraten dann die Interpellation der FdP-Fraktion und fahren nach der Pause mit der Detailberatung des Geschäfts 154/96 weiter.

---

143/96

**Vereidigung von Therese Schori, FdP, Messen, und Rolf Gilomen, Grüne, Grenchen**

(anstelle von Robert Flückiger und Romi Meyer)

Frau Therese Schori und Herr Rolf Gilomen leisten das Gelübde.

*Hans König*, Präsident. Ich gratuliere den beiden neuen Ratsmitgliedern und wünsche ihnen für den kurzen Rest der Amtsperiode alles Gute.

---

A 98/96

**Kleine Anfrage Ruedi Nützi: Kantonalisierung von Jugend und Sport**

(Wortlaut der am 25. Juni 1996 eingereichten Kleinen Anfrage siehe «Verhandlungen» 1996, Seite 411)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 3. September 1996 lautet:

1. Der Regierungsrat hat sich am 18. Juni 1996 in seiner Vernehmlassungsantwort an das Eidg. Finanzdepartement zum Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen auf einige wenige, exemplarische Bereiche konzentriert. Zum Bereich Jugend und Sport hat er keine Aussage gemacht. Gleichwohl ist er der Auffassung, eine Kantonalisierung von Jugend und Sport sei aus verschiedenen Gründen grundsätzlich nicht zweckmässig. Eine definitive Stellungnahme kann er aber erst abgeben, wenn die Vorschläge zur Neuregelung des Finanzausgleiches gesamthaft konkretisiert vorliegen.

2. Siehe 1.

3. Aufgaben, die bisher ganz oder zu einem grossen Teil vom Bund wahrgenommen wurden, würden bei einer Kantonalisierung im Kontext der Gesamtaufgaben der Kantone gewichtet. Die Gefahr, dass diesen Aufgaben vor allem in finanzschwachen Kantonen nicht erste Priorität zuerkannt würde, ist angesichts des starken Spardrucks tatsächlich vorhanden. Es ist nicht auszuschliessen, dass auch der Bereich Jugend und Sport im Kanton Solothurn betroffen wäre.

4. Dem Bereich Jugend und Sport misst der Regierungsrat grosse Wichtigkeit bei. Der aktuelle Umfang von Jugend und Sport im Kanton Solothurn sollte auch nach einer allfälligen Kantonalisierung erhalten bleiben, ohne dass aber hier irgendwelche Besitzstandsgarantien abgegeben werden können.

5. Die vom Bund geplante Neuregelung betrifft Kompetenzen und Finanzen. Sie soll gemäss den Vorstellungen des Bundes für die Kantone kostenneutral erfolgen. Eine Verlagerung von Kompetenzen des Bundes auf die Kantone hat deshalb zwingend die entsprechende Transferierung von Finanzen zur Folge.

Sollte der Bereich Jugend und Sport tatsächlich kantonalisiert werden, müsste der Bund dem Kanton die seiner erweiterten Aufgabe entsprechenden zusätzlichen Finanzen zur Verfügung stellen. Dem Kanton fiele die Aufgabe zu, sie tatsächlich dem Bereich Jugend und Sport zuzuführen. Der Regierungsrat sähe sich in diesem Falle verpflichtet, die entsprechende Budgetzuweisung zu beantragen. Insbesondere müsste der Kanton die bisher vom Bund erfolgte Unterstützung von Sportverbänden und Sportvereinen aufrecht erhalten. Der Regierungsrat ist in dieser Sache aber nicht abschliessend zuständig. Vorbehalten bleibt in jedem Falle der Budgetentscheid des Kantonsrates.

96/96

### Staatsbeitrag an die Umbau- und Revisionsarbeiten des Altersheimes Bellevue in Oberdorf

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. Juni 1996, der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 101 der Kantonsverfassung und §§ 7 sowie 9-12 des Alters- und Pflegeheimgesetzes vom 2. Dezember 1990 sowie § 2 des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 4. Dezember 1994, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. Juni 1996 (RRB Nr. 1528), beschliesst:

1. Die subventionsberechtigten Baukosten betragen Fr. 2'255'000.-.
  2. Nach Abzug der bereits geleisteten Akontozahlung von Fr. 208'320.- wird ein Staatsbeitrag von Fr. 667'730.- bewilligt.
  3. a) Der Staatsbeitrag von Fr. 667'730.- und der Beitrag der Gesamtheit der Einwohnergemeinden von Fr. 476'950, insgesamt Fr. 1'144'680.- werden zulasten Konto Nr. 6636.565.00 «Baukostenbeiträge an Altersheime» ausbezahlt.  
b) Der Beitrag der Gesamtheit der Einwohnergemeinden von Fr. 476'950.- wird in Konto Nr. 6636.662.00 «Gemeindebeiträge an Altersheime» vereinnahmt.  
c) Vorbehalten bleiben Beitragskürzungen auf der Grundlage des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 4. Dezember 1994.
  4. Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter den Bedingungen, dass
    - a) alle Arbeitsvergebungen nach den kantonalen Submissionsbestimmungen erfolgen;
    - b) das Altersheim Bellevue in Oberdorf allen Kantonseinwohnern offensteht;
    - c) dass der Gestaltung der Fassaden, insbesondere der Dachlandschaft die erforderliche Beachtung geschenkt wird (Ziffer 2.6.).
  5. Der Staatsbeitrag von Fr. 667'730.- und der Beitrag der Gesamtheit der Einwohnergemeinden von Fr. 476'950.- ist vollumfänglich zurückzuerstatten, wenn die Liegenschaft vor Ablauf von 20 Jahren seit der Schlusszahlung ihrer Zweckbestimmung entfremdet oder auf einen Rechtsträger übertragen wird, der keinen Anspruch auf Beiträge nach der Alters- und Pflegeheimgesetzgebung hat.  
b) Im Grundbuch ist die Rückerstattungspflicht als öffentlich rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.
  6. Der Staatsbeitrag inklusive Beitrag der Gesamtheit der Einwohnergemeinden, wird gestützt auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 3256 vom 19. Dezember 1995 im Rahmen des Finanzplanes wie folgt ausbezahlt:  
1999: Fr. 1'144'680.-
  7. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.
- b) Änderungsantrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 21. August 1996 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.
- c) Stellungnahme des Regierungsrates vom 26. August 1996 zu den Anträgen der Sozial- und Gesundheitskommission.
- d) Zustimmung der Finanzkommission vom 25. September 1995 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates und den Änderungsanträgen der Sozial- und Gesundheitskommission.

Eintretensfrage

*Verena Probst*, Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Am 21. August 1996 hat die Sozial- und Gesundheitskommission das vorliegende Geschäft behandelt, nachdem sie sich das Projekt an Ort und Stelle hatte vorstellen lassen. Die Sanierung des Altersheimes in Oberdorf ist dringend nötig. Das Gebäude weist grosse technische und betriebliche Mängel auf. So gibt es beispielsweise keinen Ringruf, und die Korridore sind derart eng, dass es unmöglich ist, mit einer Bahre durchzukommen. Für ein Altersheim sind das unhaltbare Zustände. Nachdem am 10. August 1993 bereits ein Kredit für die Sanierung der Küche, der Ess- und Aufenthaltsräume bewilligt worden war, bleibt jetzt für den Kanton noch ein Betrag von 667'730 Franken übrig. Das vorliegende Projekt erweist sich als äusserst günstig, da lediglich ein Betrag von 45'000 Franken pro Bett zu entrichten ist. Die Sozial- und Gesundheitskommission stimmte diesem Kredit einstimmig zu, und ich bitte Sie in deren Namen um Eintreten und Zustimmung zum Beschlussesentwurf.

*Jean-Pierre Summ.* Das Altersheim Bellevue in Oberdorf ist mir seit meiner Jugend bekannt. Ich konnte es nun mit der Sozial- und Gesundheitskommission besuchen und stellte fest, dass das Altersheim wahrscheinlich schon zu meiner Jugendzeit alt gewesen sein muss. Es besteht ein Nachholbedarf, um das Heim wieder auf einen angemessenen Standard zu bringen. Die SP ist für Eintreten und Zustimmung.

*Anna Mannhart.* Auch die CVP ist praktisch einstimmig für Eintreten und Zustimmung zu diesem Geschäft mit dem Zusatzantrag der Sozial- und Gesundheitskommission. Es ist ein bescheidenes Heim, das mit geringen Mitteln einigermaßen rollstuhlgängig gemacht wurde. Die sanitären Einrichtungen weisen grosse Mängel auf. Die Sanierung ist dringend nötig. Das vorliegende Projekt kann in keiner Weise als luxuriös bezeichnet werden. Die Trägerschaft ist bereit, alles, was über den Beitrag des Kantons und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden hinausgeht, selber zu finanzieren. Das Umbauprojekt ist von den vier bisherigen auf die Kosten pro Bett gerechnet eindeutig das günstigste. Auch betrieblich ist das Heim eines der günstigsten. Die Taxen sollen nach der Sanierung, die auch eine Bettenreduktion beinhaltet, nur unwesentlich ansteigen. Wir bitten Sie, dem Projekt zuzustimmen.

*Iris Schelbert.* Die Grüne Fraktion stimmt der Vorlage mit dem Änderungsantrag der Sozial- und Gesundheitskommission zu. Die Notwendigkeit der Renovation dieses Heimes ist längst gegeben; das Projekt dünkt uns gut.

*Werner Bussmann.* Die FdP-Fraktion schliesst sich den Anträgen des Regierungsrates und der Kommission an. Mit dem Kredit liegen wir im Finanzplan der Alters- und Pflegeheime 1996 bis 1999. Deshalb können wir ihm zustimmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1, 2, 3 Bst. a und b

Angenommen

Ziffer 3 Bst. c (neu)

Antrag Sozial- und Gesundheitskommission

Der gesamte verbleibende, durch die öffentliche Hand nicht abgedeckte Anteil von insgesamt 2'064'521.10 Franken ist von der Trägerschaft als Eigenmittel einzubringen. Die Einwohnergemeinden des Einzugsgebietes nach Heimplanung können nicht beigezogen werden.

Bst. c wird zu Bst. d.

Angenommen

Ziffern 4–8

Kein Rückkommen

Angenommen

*Hans König, Präsident.* Die Vorlage erfordert ein qualifiziertes Mehr. Das Quorum beträgt 91 Stimmen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

M 202/95

### **Motion Ruedi Heutschi: Änderung des Sozialhilfegesetzes**

(Wortlaut der am 13. Dezember 1995 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 1995, Seite 739)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 7. Mai 1996 lautet:

1. Die Arbeitslosenversicherung (ALV) versichert – wie der Name sagt – einen Teil der finanziellen Risiken der Arbeitslosigkeit. Die Leistungen der Versicherung sind jedoch beschränkt. Die Arbeitslosenversicherung arbeitet mit sogenannten zweijährigen Rahmenfristen, während denen für arbeitslos gewordene Personen Versicherungsleistungen erbracht werden. Nach Ablauf dieser Rahmenfrist erlischt die Versicherungslei-

stung, eine immer noch erwerbslose Person wird «ausgesteuert». Diese zweijährige Rahmenfrist begann jeweils neu zu laufen, wenn eine betroffene Person ihre Arbeitslosigkeit für mindestens sechs Monate «unterbrechen» konnte oder positiv ausgedrückt, nachdem sie wieder für mindestens sechs Monate einer zumutbaren Erwerbsarbeit nachgehen konnte. Der Nachweis der Erwerbsarbeit konnte auch in sogenannten Beschäftigungswerkstätten oder -projekten erbracht werden. Mit der seit 1. Januar 1996 in Kraft stehenden revidierten Arbeitslosenversicherung ist nun nicht nur der Begriff der zumutbaren Arbeit herabgesetzt worden. Arbeitslose Personen haben sich regelmässig bei regionalen Arbeitsvermittlungszentren zu melden und – sofern sie nicht vermittelt werden können – Arbeit in Beschäftigungswerkstätten oder -projekten nach ALV aufzunehmen. Auch nach neuer Regelung werden sie nach Ablauf der Rahmenfrist «ausgesteuert». Vom 1. Januar 1997 an beginnt dabei eine neue Rahmenfrist für eine ausgesteuerte Person erst wieder zu laufen, wenn sie eine Erwerbstätigkeit von mindestens einem Jahr nachweisen kann. Können ausgesteuerte Personen diesen Nachweis nicht erbringen, werden sie, sofern sie ihren weiteren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, sozialhilfebedürftig.

2. Die Stossrichtung der Motion ist also insofern richtig, als sie die öffentliche Hand auffordert, weitere lohnwirksame Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten für ausgesteuerte oder von der Aussteuerung bedrohte Menschen zu schaffen, damit sie weiterhin besser vermittelt werden können, ihr Selbstwertgefühl nicht verlieren, nicht sozialhilfebedürftig werden und nicht zuletzt nach einem Jahr allenfalls wieder Arbeitslosenversicherungsleistungen beziehen können.

3. Die Motion will dieses Ziel mit einer Regelung im Sozialhilfegesetz erreichen, indem arbeitslose, insbesondere ausgesteuerte Menschen verpflichtet werden sollen, eine gemeinnützige Arbeit aufzunehmen. Diese Forderung geht rechtlich gesehen zu weit. Sie wäre verfassungswidrig und würde auch den geschützten persönlichen Rechten des Individuums nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) widersprechen. Ebenso wenig wie es ein Recht auf Arbeit gibt, gibt es eine durchsetzbare Arbeitspflicht.

4. Vom Sinn und Zweck der Forderung ausgehend wollen Motionär und Mitunterzeichnende aber offenbar erreichen, dass allfällige Sozialhilfeleistungen abhängig gemacht werden können von der Aufnahme einer zumutbaren Arbeit (Sozialhilfe nur bei Gegenleistung) beziehungsweise dass anstelle einer Sozialhilfeleistung eine Art Soziallohn bezahlt werden soll. Diese Idee wiederum ist richtig. Das bestehende Sozialhilfegesetz ermöglicht den ersten Teil der Forderung zweifelsfrei. Nach § 33 des Sozialhilfegesetzes kann wirtschaftliche Sozialhilfe mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. Zu diesen Auflagen und Weisungen gehört u.a. auch die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit. Beim Begriff der zumutbaren Arbeit wird dabei auf den verschärften Begriff nach Arbeitslosenversicherungsrecht abgestellt. Sozialhilfeleistungen können dabei nach vorangehender Verwarnung gekürzt oder ganz gestrichen werden, wenn eine hilfebedürftige Person Auflagen und Weisungen missachtet. In der Praxis nutzen jedoch die kommunalen Sozialhilfekommissionen diese Möglichkeiten noch zu wenig. Der zweite Teil der Forderung, nämlich die «Umwandlung» von Sozialhilfe in Soziallohn bietet Umsetzungsschwierigkeiten. Doch auch hier ist ein Weg möglich, der jedoch noch näher zu prüfen sein wird. Wir legen unsere Vorstellungen in unserer Antwort auf das Postulat (P201/95) des Motionärs betreffend Beschäftigung für ausgesteuerte Arbeitslose und arbeitsfähige Sozialhilfeempfänger/innen vom 13. Dezember 1995 dar.

*Zusammenfassung.* Wir unterstützen grundsätzlich die Forderung des Motionärs und der Mitunterzeichnenden, weitere Möglichkeiten zu schaffen, dass arbeitslose Menschen nicht «ausgesteuert» werden müssen, beziehungsweise wieder für mindestens ein Jahr in die Erwerbsarbeit integriert werden können, damit sie allenfalls wieder Arbeitslosenversicherungsleistungen beziehen können. Hingegen ist der vorgeschlagene Weg einer Arbeitspflicht im Sozialhilfegesetz nicht tauglich.

Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung.

*Anna Mannhart.* Ich rede im Namen der CVP-Fraktion gleichzeitig auch zum nachfolgend traktandierten Postulat 201/95. Die CVP-Fraktion lehnt die Motion einstimmig ab, auch das Postulat findet bei uns keine Mehrheit. Unsere Gründe sind die folgenden: Das Los von Sozialhilfeempfängern ist sicher nicht einfach. Für sie, insbesondere für die ausgesteuerten Arbeitslosen, muss man etwas tun. Den vorgeschlagenen Weg finden wir aber nicht richtig, da er eindeutig die Soziallastquote als Ganzes erhöht. Wir begreifen, dass dies von den Gemeinden gewünscht wird; doch die Entlastung der Gemeinden bedeutet eine Mehrbelastung von Kanton und Bund. Die Gemeinden stehen jedoch insgesamt eher besser da als Kanton und Bund. Warum finden wir das vorgeschlagene Vorgehen nicht gut? Schon heute fühlt sich vor allem das Gewerbe durch die Beschäftigungsprojekte konkurrenziert, was begreiflich ist. Es gibt ein bestimmtes Mass an Arbeit. Wird davon ein Teil in Beschäftigungsprogrammen ausgeführt, fehlt die Arbeit anderswo. Es gibt andere Wege. So gibt es beispielsweise im Kanton Tessin eine Sozialleistung mit Gegenleistung, aber ohne Erhöhung der Sozialleistungen; trotzdem kostet das über eine Million Franken im Jahr. Wie hoch die Kosten bei uns sein werden, wissen wir nicht, und wir möchten nicht zu etwas ja sagen, dessen Kostenfolgen wir nicht kennen. Mit dem Vorstoss wird auch der Zweck der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes – die Arbeitslosigkeit soll nicht mehr zu Lasten dieses Gesetzes gehen – umgangen, würde doch die Bezugsdauer von Arbeitslosenunterstützung eindeutig verlängert. Vorstellen können wir uns dies hingegen für ältere ausgesteuerte Arbeitslose.

*Fredy Fuchs.* Die FdP-Fraktion beantragt wie der Regierungsrat, die Motion abzulehnen. Punkt 4 in dessen Antwort trifft theoretisch wohl zu, gemäss Paragraph 33 des Sozialhilfegesetzes kann wirtschaftliche Hilfe mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. In der Praxis ist aber die Zuweisung einer zumutbaren Arbeit bis heute eher schwierig, denn die zumutbare Arbeit muss zuerst noch von den örtlichen zuständigen Sozialbehörden gefunden werden. Eine Lösung bietet sich mit dem Postulat 201/95 an.

*Iris Schelbert.* Auch ich nehme gleichzeitig zu Motion und Postulat Stellung. Die beiden Vorstösse wurden durch den Urheber Ruedi Heutschi ausreichend begründet. Es ist klar, langfristig arbeitslose Menschen kann man in Zukunft nicht einfach an die Sozialhilfe abschieben. Die Einwohnergemeinden sind aufgefordert, sich dieses Problems innovativ anzunehmen und alternative Lösungsansätze zu suchen. Die Motion ist eventuell ein solcher Lösungsansatz. Die Zeiten, da von der öffentlichen Hand abhängigen Personen eine Schiffskarte «Amerika einfach» in die Hand gedrückt werden konnte, sind Gott sei dank vorbei. Wir gehen mit Ruedi Heutschi einig, dass Beschäftigungsprogramme nötig sind – allerdings stört mich das Wort «Beschäftigung» in diesem Zusammenhang –, in denen für geleistete Arbeit ein Lohn ausbezahlt wird. Die Verankerung einer Verpflichtungsmöglichkeit im Sozialhilfegesetz ist mindestens zu prüfen.

*Ruedi Heutschi, Motionär.* Seit ich Motion und Postulat eingereicht habe, ist einige Zeit verstrichen. Glücklicherweise wurde sie gut genutzt, so gut genutzt, dass ich mir überlegte, ob ich die beiden Vorstösse zurückziehen sollte. Mein Kompliment an die involvierten Verwaltungsabteilungen, die wieder einmal bewiesen haben, dass der Kanton Solothurn im Bereich Arbeitslosenpolitik Spitzenklasse ist! Warum ziehe ich die Vorstösse nicht zurück? Mir scheint ein Grundsatzentscheid des Kantonsrates zu Programmen für ausgesteuerte Arbeitslose wichtig zu sein, und die von Regierung und Verwaltung gewählte Lösung erfordert das Mitziehen aller Gemeinden. Zwar lehnt die Regierung die Motion ab, aber ich kann mit der vorgeschlagenen Lösung mit einem Anreizsystem leben. Ich hoffe, dass einerseits alle Gemeinden mitmachen und andererseits die Ausgesteuerten sich um die Plätze reissen werden. Eine Überweisung der Motion zum jetzigen Zeitpunkt bedeutete, dass die ersten Programme auf wackligen gesetzlichen Grundlagen begonnen werden müssten; aber zum Abwarten haben wir schlicht keine Zeit mehr. Vor mehr als einem Jahr überlegte ich mir, was mit arbeitsfähigen Sozialfällen in der Stadt Olten zu tun sei, wie mehr Beschäftigungsplätze organisiert werden könnten. Es geht nicht, dass die Leute einfach Geld beziehen und keine Perspektive haben. Zudem wird für Ausgesteuerte der Zugang zur bisherigen Beschäftigungswerkstatt mit dem revidierten AVIG verwehrt sein. Dass ich das Postulat, das diesem Gedankengang folgte, mit einer Motion begleitete, hat vor allem zwei Gründe. Erstens muss die Frage geklärt werden, ob die Sozialhilfe in Form eines Soziallohnes ausbezahlt werden kann. Das ist keine kommunale Entscheidung, denn laut Sozialhilfegesetz finanzieren die Wohnsitzgemeinde, der Kanton und die Gesamtheit aller Gemeinden die Sozialhilfe. Um diese Frage zu klären, wünschten wir uns eine eindeutige gesetzliche Grundlage. Ich hoffe, mit der vorgeschlagenen Lösung zum Postulat werde es keine Probleme geben. Der zweite und wichtige Grund war, das Prinzip Leistung gegen Leistung im Sozialhilfegesetz zu verankern. Diese Forderung hat ein gewisses Erstaunen ausgelöst. Die Regierung kommt sogar zum Schluss, die Verpflichtung von Sozialfällen zu Arbeitsleistungen sei menschenrechtswidrig. Ich verstehe zwar die Argumentation, kann sie aber aus folgenden Gründen nicht teilen: Im revidierten AVIG ist das Prinzip Leistung gegen Leistung ein zentraler Bestandteil. Besondere Taggelder gibt es nur noch, wenn sich die Arbeitslosen an arbeitsmarktlichen Massnahmen beteiligen. Wie werden wir uns verhalten, wenn die Arbeitslosen es vorziehen, Gratis-Sozialhilfe zu beziehen, als sich die besonderen Taggelder zu verdienen?

Meine Motion fordert nicht nur von den Sozialfällen, etwas zu tun. Sie fordert umgekehrt – und das hat die CVP gut thematisiert – das Gemeinwesen auf, entsprechende Arbeitsmöglichkeiten bereitzustellen. Der «Arbeitspflicht» steht durchaus auch ein Recht auf Arbeit gegenüber. Nun komme ich zum Hauptgrund. Die Sozialhilfe darf sich nicht damit begnügen, nur Geld auszuzahlen. Die gegenseitige Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit wäre die grosse Chance, die erwerbslosen Menschen aus dem Loch der Arbeitslosigkeit herauszuholen oder sie überhaupt vor dem Sturz in den Abgrund zu bewahren.

Zur CVP: Man kann das, was hier gefordert wird, krass gesagt als «Bschiss» des AVIG betrachten. So ist es aber nicht gemeint. Die Programme sollen nur für Leute sein, die vermittlungsfähig sind, bei denen die Chance gross ist, wieder vermittlungsfähig zu werden – es geht da nicht um grosse Zahlen. Damit kommen wir einer Verpflichtung nach. Wenn wir hingegen alle Sozialfälle mit Soziallohn und Beschäftigung ausstatten würden, wäre dies tatsächlich eine Umgehung der Arbeitslosenkasse.

Eine gewisse Konkurrenz um die vorhandene Arbeit ist nicht wegzudiskutieren. Man kann aber, und das AVIG wird dies tun, einen Rahmen abstecken, damit tatsächlich nicht Arbeit, die bezahlt wird und mit der man Geld verdienen kann, in die Beschäftigungsprogramme aufgenommen wird. Die Programme sehen vor allem Arbeiten vor, die sonst niemand zahlen würde und die nicht rentieren. Ich meine gemeinnützige Arbeit, und an solcher besteht kein Mangel. Sie wäre für die Arbeitslosen sinnvoll, und die Gesellschaft hätte auch einen Gegenwert.

Ich bitte Sie, die Zusammenhänge mittel- und langfristig zu überlegen und sie politisch und gesellschaftlich zu gewichten. Ich befürchte, die Beschäftigungslage werde sich in absehbarer Zeit nicht bessern. Die Über-

weisung der Motion wäre für mich ein mittelfristiger Auftrag. Die Umsetzung des Postulats hat zum Glück bereits begonnen. Dafür danke ich allen Beteiligten.

*Fredy Fuchs.* Die Stossrichtung des Postulats dünkt mich richtig und wichtig. Die FDP-Fraktion wird deshalb zustimmen. Ein Mensch, der lange Zeit ohne Arbeit ist, verliert nicht nur sein Selbstwertgefühl, verbunden mit der möglichen Ausgrenzung aus der Gesellschaft und psychischer und körperlicher Erkrankung, er kann später, wenn es mit der Wirtschaft wieder aufwärts geht, kaum wieder richtig und in nützlicher Frist in den Arbeitsprozess integriert werden. Er bleibt zurück als Dauersozialhilfebezüger und häufig auch als IV-Bezüger. Mit den geplanten Beschäftigungsprogrammen ist man auf einem guten Weg. Allerdings dürfen Industrie und Kleingewerbe nicht konkurrenziert werden.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Ruedi Heutschi

Dagegen

Minderheit  
Grosse Mehrheit

P 201/95

**Postulat Ruedi Heutschi: Beschäftigung für ausgesteuerte Arbeitslose und arbeitsfähige Sozialhilfeempfänger und -empfängerinnen**

(Wortlaut des am 13. Dezember 1995 eingereichten Postulats siehe «Verhandlungen» 1995, Seite 738)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 7. Mai 1996 lautet:

1. Der Postulant stellt die Problemlage richtig dar. Eine ergänzende Einführung in die Problematik ergibt sich aus unserer Antwort zur Motion Ruedi Heutschi (M 202/95) betreffend Änderung des Sozialhilfegesetzes vom 13. Dezember 1995.

2. Mit der revidierten Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung (ALV) können arbeitslose Personen nicht mehr «bloss» Versicherungsleistungen beziehen. Sie haben auch während der Dauer der versicherten Arbeitslosigkeit an verschiedenen Projekten teilzunehmen. Neben Vermittlungsleistungen (RAV), Umschulungs- und Weiterbildungsprojekten haben die Kantone auch Arbeitsprojekte (auch «Beschäftigungswerkstätten» nach ALV) zu führen, welche einer bestimmten Zahl von arbeitslosen Menschen ermöglicht, Arbeit zu leisten beziehungsweise Beschäftigung zu finden. Weigern sich arbeitslose Menschen, noch während ihres Versicherungsschutzes, an zumutbaren Projekten teilzunehmen, kann die AL-Versicherungsleistung (wie bei hilfebedürftigen Personen die Sozialhilfeleistung) gekürzt oder eingestellt werden. Gelingt es während der von der ALV vorgegebenen Rahmenfrist nicht, eine arbeitslose Person in die Erwerbsarbeit zu vermitteln, verliert die Person ihren Versicherungsschutz. Sie wird ausgesteuert. Vom 1. Januar 1997 an können die ausgesteuerten Personen in keinen von der ALV finanzierten Projekten und Institutionen ihre Anspruchsberechtigung gegenüber der ALV mehr herstellen.

3. Als Übergangsphase ist es jedoch 1996 noch möglich, dass ausgesteuerte Personen in den bestehenden Beschäftigungswerkstätten arbeiten können, an welche der Bund über die ALV als pauschale Mischfinanzierung einen Beitrag von 70% leistet. Die Forderung des Postulanten kann daher in den Grundzügen und in einem bestimmten Umfang erfüllt werden, dass noch 1996 ausgesteuerte Personen eine neue Rahmenfrist ab 1. Januar 1997 für die Arbeitslosenversicherung erarbeiten können, wenn sie bis spätestens 30. Juni 1996 in eine Beschäftigungswerkstätte eintreten. Rein praktisch ergeben sich aber Schwierigkeiten, ausgesteuerte Menschen zu einer Arbeitstätigkeit in einer Beschäftigungswerkstätte zu verhalten, wenn sie zur Zeit nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind.

4. Für 1997 sind jedoch neben den Projekten der ALV ausserhalb der ALV neue geeignete Arbeits- und Umschulungsprojekte (Beschäftigungswerkstätten und -programme als Sozialwerkstätten und -programme) zu schaffen, in denen die Vermittlungsfähigkeit ausgesteuerter Menschen erhalten bleibt, ihr Selbstwertgefühl gestärkt und ihre Anspruchsberechtigung nach ALV wieder hergestellt werden kann.

5. Lösungsansatz. Nach den § 5ff des Gesetzes über Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit vom 20. Februar 1994 (BGS 823.11; AMG) führen die Einwohnergemeinden -grundsätzlich unabhängig von der ALV-u.a. auch Beschäftigungsprogramme durch, um die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Die Einwohnergemeinden können diese Beschäftigungsprogramme selbst betreiben oder mittels Leistungsauftrag privaten Institutionen (z.B. CARITAS oder Schweizerisches Arbeiterhilfswerk [SAH]) übertragen. Nach § 7 AMG kann der Regierungsrat -wenn auch nur ausnahmsweise- Beschäftigungsprogramme unterstützen, die nicht vom Bund mitgetragen werden. Über diese gesetzliche Regelung liesse sich die Infrastruktur für die sozialen Beschäftigungsprogramme erstellen. Die Sozialhilfekommissionen der Einwohnergemeinden haben zu prü-

fen, ob sie ausgesteuerten Menschen, welche um Sozialhilfe nachsuchen, Kostengutsprache für einen Soziallohn (SKöF-Richtlinien; Zusatzblatt Integrationsprogramme für erwerbslose Personen) gewähren wollen, mit der Auflage, diesen Soziallohn in einem sozialen Beschäftigungsprojekt (-werkstätten und -programme) zu erarbeiten. Wer sich grundlos weigert, an einem solchen sozialen Beschäftigungsprogramm teilzunehmen, erhält keine besondere Sozialhilfeleistung. Um die Höhe des Soziallohnes zu bestimmen, ist das sogenannte «Genfer Modell» (Fr. 1600.– als «Grundlohn») nicht geeignet, da der Soziallohn sinnvollerweise derart bemessen sein muss, dass die ausgesteuerte Person einerseits nicht noch parallel dazu «konventionelle» Sozialhilfe beziehen soll und andererseits nach einem Jahr, wenn sie wieder die Anspruchsberechtigung nach ALV erreicht, ihren Lebensunterhalt ohne Sozialhilfeleistungen bestreiten kann. Das vorgestellte Modell bedarf aber noch eingehender Prüfung.

Antrag des Regierungsrats: Erheblicherklärung.

*Hans König, Präsident.* Verschiedene Sprecherinnen und Sprecher haben sich bereits zum Postulat geäußert. Wird das Wort noch gewünscht?

*Kurt Fluri.* Eine kurze Bemerkung zum Einwand der CVP, die das Gefühl hat, das Gewerbe werde konkurrenziiert. Ein Gefühl haben reicht manchmal nicht aus. Die Gemeinden und die Regionalplanungsgruppen kennen die Problematik; man wird regelmässig von Wirtschaft und Gewerbe, aber auch von Gewerkschaften darauf angesprochen. Es ist Aufgabe der Gemeindebehörden, der Repla und des AWA, nur Projekte zu realisieren, die sonst nicht ausgeführt werden, und das ist im Bereich der Repla Solothurn und Umgebung nachweisbar der Fall. Selbstverständlich müssen wir aufpassen, dass die Beschäftigungswerkstätten oder die Regio-Mech – es soll im Bereich der Repla Solothurn und Umgebung eine neue Gesellschaft gegründet werden – nicht Unternehmen zum Selbstzweck werden, also quasi als blühende Industriebetriebe aufgebaut werden. Die entsprechenden Organe bemühen sich – es ist dies auch ihre Aufgabe –, nur solche Arbeiten in die Programme aufzunehmen, die für das Gewerbe nicht interessant sind oder die sonst nicht ausgeführt würden. Die Gemeinden können auch Phantasie entwickeln: Ich erinnere an die Idee der Einwohnergemeinde Zuchwil mit den Patrouillen, die die Stadt Solothurn dann übernommen hat, oder an die sogenannten Turmwächter auf dem St. Ursenturm – drei Personen kontrollieren den Eingang, erheben die Eintrittsgebühr und sorgen für Ordnung auf dem Turm usw. Das nützt sowohl der Kirchgemeinde wie auch den Touristen, die von den längeren Öffnungszeiten profitieren können. Mit Blick auf solche Ideen muss man das Postulat im Interesse der Allgemeinheit überweisen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats Ruedi Heutschi

Dagegen

Mehrheit

Einige Stimmen

132/96

### **Fachhochschulgesetz des Kantons Solothurn**

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 20. August 1996 (vgl. Beilage).
- b) Zustimmung der Bildungs- und Kulturkommission vom 18. September 1996 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.
- c) Zustimmung der Finanzkommission vom 25. September 1996 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Eintretensfrage

*Kurt Zimmerli, Präsident der Bildungs- und Kulturkommission.* Das Fachhochschulgesetz ergänzt das gleichnamige Bundesgesetz und bildet die notwendige Grundlage, um die Höheren Fachschulen in eine Fachhochschule zu überführen. Die vom Bund geforderte Zusammenarbeit mit Fachhochschulen anderer Kantone ist im Gesetz enthalten, ebenso der Einbezug kantonaler Höherer Fachschulen. Das Fachhochschulgesetz ist ein Vollzugsgesetz, es soll 1997 in Kraft treten. Die HWV Olten, die HTL Oensingen, die IGF Gren-



chen werden bereits heute auf gesetzeskonforme Art übergeführt. Am 1. Oktober 1996 tritt das Fachhochschulgesetz des Bundes in Kraft, im Frühjahr 1997 wird der Entscheid des Bundes über die Fachhochschul Anerkennung erfolgen. Bereits im Herbst 1997 soll der erste Kurs nach diesem Gesetz anlaufen. Die Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz wird als Organ auf strategischer Ebene eingesetzt, und die Direktorenkonferenz der Fachhochschulen, die bereits heute funktioniert, wird für die Koordination und Kooperation vorgesehen. Die Bildungs- und Kulturkommission stimmte dem Gesetzesentwurf in der Vorberatung ohne Änderung zu. Ich beantrage Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und ihr ebenfalls zuzustimmen.

*Markus Reichenbach.* Die Vorlage ist sehr informativ, umfassend und gut abgefasst. Die Wichtigkeit der Fachhochschule für den Kanton Solothurn wird noch einmal breit begründet. Die SP-Fraktion ist nicht erst seit dem Lesen der Vorlage davon überzeugt, dass sich der Kanton aktiv und mit Nachdruck für die Anerkennung einer Fachhochschule in unserem Kanton einsetzen soll, aber die Argumente bestätigen unsere bisherige Haltung. Das Gesetz ist schlank, offen formuliert, es lässt den nötigen Spielraum offen und ist mit den Partnerkantonen koordiniert.

Ein paar Bemerkungen zu drei speziellen Punkten. Erstens. In der Vorlage wird unter dem Titel «Prognosen zur längerfristigen Entwicklung der Fachhochschulen» auf einen wichtigen Punkt hingewiesen: Die Attraktivität des Berufsbildungswesens sei bedeutsam für die Zukunftsaussichten der Fachhochschulen, handle es sich doch um eine weiterführende Ausbildungsstufe. Da drängt sich die Frage auf, ob die Berufsmaturität die erwartete Attraktivierung bringen wird. Die Ausbildungsmodalitäten wurden von den Lehrmeistern wiederholt kritisiert, und anscheinend wird der BMS-Besuch zum Teil sogar verweigert oder behindert. Diese Problematik weist auf einen Reformbedarf hin. Ich sprach gestern mit dem Leiter der Fachhochschulen über dieses Problem, und er konnte mich davon überzeugen, dass der Kanton dieses Problem sieht und aktiv nach Lösungen sucht. Als Alternative bietet die BMS einen angeschalteten Ausbildungsgang an, und zwar im technischen und im kaufmännischen Bereich. Nach weiteren Möglichkeiten wird gesucht, und da arbeitet man auch mit dem Bund zusammen.

Ein zweiter Punkt. In der Vorlage wird erneut der Neubau der HTL Oensingen thematisiert. Natürlich ist dieser Neubau bedeutsam für die zukünftige Fachhochschule. Das Gesetz regelt aber die Organisationsstruktur der Fachhochschulen und die entsprechenden Aufgaben und Kompetenzen; die Infrastruktur ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes. Die beiden Bereiche müssen in der Argumentation strikte auseinandergelassen werden. Die Volksabstimmung zum Fachhochschulgesetz soll nicht durch die Neubauforderung und in diesem Zusammenhang auch nicht indirekt mit der Standortdiskussion belastet werden. Das war nicht die Absicht der Vorlage, ich will ihr das nicht unterstellen; aber wir müssen uns dieser Trennung bewusst sein.

Ein dritter, konstruktiv-kritischer Punkt: Im Zusammenhang mit der Fachhochschuldiskussion wird immer wieder mit kritischem Unterton gesagt, die Fachhochschule sei das Lieblingskind des Kantons beziehungsweise des Erziehungs-Departements, und es wird gefragt, ob die Volksschule der Fachhochschule geopfert werde. Es kann nicht darum gehen, zwischen der Volksschule und der Fachhochschule entscheiden zu müssen. Wir brauchen beides, wir brauchen ein kohärentes, gesamtheitliches Bildungssystem. Die Kritik muss trotzdem ernst genommen werden. Der Kanton handelt in Sachen Fachhochschule – wir sehen es auch aufgrund dieses Gesetzes – zielstrebig und mit Nachdruck; und das ist auch gut so. Im übrigen Bildungsbereich ist die Gangart eher zögerlich, das Vorgehen scheint Aussenstehenden nicht sehr transparent und nicht sehr koordiniert zu sein. Es wäre wünschbar, die momentan vielen offenen Entwicklungen im Volksschul- und Mittelschulbereich mit ähnlichem Nachdruck und ähnlich gesamtheitlich und auch von aussen erkennbar voranzutreiben. Die SP-Fraktion steht voll hinter dem Fachhochschulgesetz und beantragt Zustimmung.

*Gertraud Wiggli.* Das Ziel ist klar: Der Kanton Solothurn will und braucht eine Fachhochschule. Wir brauchen hochqualifizierte Leute für die Wirtschaft, wir brauchen den wissenschaftlichen und technischen Transfer, den die Fachhochschulen bringen werden. Wir erhoffen uns von den Fachhochschulen auch einen wesentlichen und dringend nötigen Impuls für die regionale Wirtschaft. Die Möglichkeit der Ausbildung auf Hochschulniveau wird den Weg über Berufslehre und Berufsmatur für viele Jugendliche attraktiver machen, als das heute der Fall ist. Nach intensiven Vorarbeiten liegt jetzt die gesetzliche Grundlage zur Führung einer Fachhochschule vor. Damit kann die Fachhochschule, sobald grünes Licht aus Bern gegeben wird, mit der Ausbildung starten; wenn alles klappt, schon im Herbst nächsten Jahres. Dieses Gesetz regelt nur die Führung und Organisation der Fachhochschule, hingegen stellt es keinen Entscheid über einen definitiven Neubau dar. Die Frage des Neubaus und vor allem der Zeitpunkt eines Neubaus muss später vom Kantonsrat entschieden werden. Die Fachhochschulen können, falls die Anerkennung kommt, auch in Provisorien starten. Dieser Punkt muss bei der Volksabstimmung klar zum Ausdruck kommen, sonst besteht die Gefahr, dass das Gesetz abgelehnt wird, weil angesichts der angespannten Finanzlage ein Neubau schwer zu begreifen und zu verkraften ist.

Das Gesetz ist straff und kurz und sagt klar, dass der Kanton Solothurn mit andern Kantonen zusammenarbeiten kann, und diese Zusammenarbeit ist nach den Worten Regierungsrat Wallners auf gutem Weg. So können Kräfte und Geld gespart und Doppelspurigkeiten aus falsch verstandener Eitelkeit vermieden werden. Fachrichtungen, die nicht im BIGA-Bereich liegen, können angegliedert werden können, so auch die

Höhere Fachschule für Sozialarbeit. Wir begrüßen Zusammenschliessung, sind doch geistige und wirtschaftliche Synergien zu erwarten. Neben Lehre und Forschung hat die Fachhochschule auch einen Auftrag zur Zusammenarbeit mit Industrie und Wirtschaft. Schon heute übernehmen die Schulen Dienstleistungsaufträge und wirken beratend. Genau das ist der nötige Impuls und bedeutet auch eine Entlastung für mittlere und kleine Unternehmen. Die Organisation der Schulen mit einem Fachhochschulrat als oberstes Organ ist klar strukturiert. Die Qualität der Fachhochschulen wird nicht durch dieses Gesetz entschieden; es bildet nur das Gerüst. Die Qualität wird entschieden durch Führungsqualitäten, durch den Geist, der in der Schule weht, die Freude und den Willen, hohe technische Kenntnisse zu vermitteln, und nicht zuletzt durch den Willen des Kantonsrates und des Volkes, die Fachhochschulen voll zu unterstützen. – Die CVP ist einstimmig für Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

*Margrit Schwarz.* Die Vorlage zum Fachhochschulgesetz ist trotz dem Zeitalter des «Schlanken Staates» dick oder sogar zu dick ausgefallen. Das Erziehungs-Departement will dadurch wahrscheinlich seinen Willen zeigen, die Fachhochschule Kanton Solothurn auf jeden Fall zu verwirklichen. Ob dies im jetzigen Zeitpunkt der richtige Weg sei, davon ist die Grüne Fraktion nicht überzeugt. Noch manches wäre wünschbar, aber nicht alles ist möglich. Der Millionenverlust der Kantonalbank ist in keiner Rechnung so ausgewiesen, dass er auf einen Blick erkennbar wäre. Verloren sind die Millionen aber trotzdem. Das Steuervolk im Kanton Solothurn – und dazu gehören bekanntlich fast alle in diesem Saal – kann noch manches Jahr helfen, diese Millionen abzahlend. Am 26. April 1989 sagte ich hier für die Grüne Fraktion, wir seien für eine HTL, bedauerten es aber, dass keine Ausbildungsrichtung Umwelttechnik vorgesehen sei. In der heutigen Vorlage zum Gesetz heisst es, die meisten HTL in der Schweiz verzeichneten einen Rückgang der Studierenden. Aber Muttenz, das schon früh ein Nachdiplomstudium Umwelttechnik angeboten hat, weist eine steigende Zahl von Studierenden auf. Die Grüne Fraktion lag also einmal mehr mit ihren Forderungen richtig. Der Kanton Solothurn hätte besser auf neue Fachrichtungen gesetzt, als das anzubieten, was andere Kantone schon lange anbieten. Wir vermissen nach wie vor den vielzitierten Mut zu Neuem und Innovativem. Bildung zu vermitteln ist eine wichtige Aufgabe eines Kantons, Kantonalbankdebakel hin oder her. Eine einseitige Förderung der höheren Bildung ist aber nicht sinnvoll. Im Kindergarten und in der Primarschule werden die Klassengrößen dauernd nach oben korrigiert. Meinen Sie, in Primarschulklassen von gegen 30 Kindern gebe es genügend Nachwuchs für die künftige Fachhochschule? Die Nachwuchsförderung, die im Sport und überall sonst gross geschrieben wird, soll hier nichts gelten. Auf Seite 16 der Vorlage steht, die Aufwertung der solothurnischen Schulen zu einer Fachhochschule stärke den Zusammenhalt der Regionen und die Identifikation der Bürger mit ihrem Kanton. Dass nur von den Bürgern, nicht aber von den Bürgerinnen geredet wird, ist kaum ein Zufall. Eigentlich sollte man ja nicht mehr zwischen Männer- und Frauenberufen unterscheiden. Es ist aber leider eine Tatsache, dass im technischen Bereich nach wie vor nur gerade 3 Prozent der Studierenden Frauen sind. Die Fachhochschulen sind vor allem im gewerblich-technischen Bereich und im Wirtschafts- und Verwaltungsbereich tätig. So wird die Diskrepanz zwischen den typisch männlichen und den typisch weiblichen Berufen noch verstärkt. – Die Grüne Fraktion ist für Eintreten.

*Christine Graber.* Die FdP-Fraktion nimmt Stellung zur Gesetzesvorlage und nicht zum Fachhochschulbereich als Ganzes. Für die FdP-Fraktion ist Eintreten auf das Fachhochschulgesetz, das als Vollzugsgesetz zum Bundesgesetz im BIGA-Bereich nötig ist, unbestritten. Mit der neugebildeten Konferenz der Direktoren der Höheren Fachschulen ist der Kanton Solothurn auf den Moment vorbereitet, da das Fachhochschulgesetz in Kraft treten wird. Die Aufgaben dieses Gesetzes, die gesetzlichen Grundlagen für die Führung von Fachhochschulen im kantonalen Bereich, die Möglichkeit, sowohl den Sozial- wie auch den Lehrerbildungsbereich dem Gesetz zu unterstellen, sowie die Verpflichtung, mit Schulen der umliegenden Kantone zusammenzuarbeiten und für Verbundlösungen oder andere künftige Entwicklungen offen zu sein, sind in dieser Vorlage klar formuliert. Den Daumen werden wir allerdings speziell auf die Durchsetzung flacher Hierarchien halten; in der Vorlage auf Seite 22 Absatz «Aufsicht und Organisation» wird ebenfalls auf diesen Punkt hingewiesen. Aufsichtsverantwortung und Eingriffskompetenzen müssen in jedem Fall zusammenfallen. Nach dem Schema auf Seite 17 ist geplant, dass das Erziehungs-Departement und der Fachschulrat die strategischen Entscheide, die Direktion die operativen Entscheide fällen. Sicher ist es von Vorteil, wenn alle vier Kantone die gleichen Strukturen für das Funktionieren der Zusammenarbeit aufweisen. Tatsache ist aber, dass wir innerhalb unseres Erziehungs-Departements ein Amt für Berufsbildung haben, das sich angesprochen fühlt. Zudem haben wir einen Beauftragten für Fachhochschulen. Die Entscheide auf Stufe Regierungsrat werden ja nicht vom Departementsvorsteher allein, sondern von der Gesamtregierung getroffen. Unseres Erachtens sollen der Regierungsrat und die zuständigen Stellen im Erziehungs-Departement nur die langfristigen strategischen Entscheide treffen und möglichst viel Verantwortung an den Schulrat weitergeben, analog den Globalbudgets und den Leistungsaufträgen. Nur so können wir von flachen Hierarchien reden. Andernfalls, das heisst über Erziehungs-Departement und Regierungsrat, sind die administrativen und vollziehenden Wege viel zu lang, und die Fachhochschule kann nicht rasch genug am Markt agieren und reagieren. Wir bitten den Regierungsrat, diesem Punkt im weiteren Vorgehen ganz besondere Beachtung zu schenken.

*Rudolf Rüegg.* Die FPS ist für Eintreten auf diese Vorlage, doch erachten wir sie als nicht ganz unproblematisch. Das Fachhochschulgesetz bedeutet eine echte Chance, unsere Ingenieurschulen europaweit aufzuwerten und Studiengänge international anzugleichen. Es ist Teil des Bundesprogramms zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft. Wir brauchen das Fachhochschulgesetz, um auf dem internationalen Markt überleben zu können. Allerdings macht ein Gesetz allein noch lange keine geistige Elite-truppe oder Einsteins. In den letzten Jahren konnte man beobachten, dass die Anforderungen für Absolventen von Technischen Fakultäten immer dürftiger wurden. Dem muss Einhalt geboten werden. Unsere Schulen dürfen nicht zu sogenannten Volkshochschulen für Sitzplatzstudenten degradiert werden. Wollen wir auf der internationalen Bühne unseren Platz als Elite zurückerobern, muss die Leistungslatte um ein bis zwei Löcher höher gesetzt werden. Als willkommener Nebeneffekt dürfte dann auch der Numerus clausus kein Thema mehr sein.

Die FPS unterstützt das Fachhochschulgesetz, warnt aber vor einem Nachlassen bei den Qualitätsanforderungen; diesbezüglich ist in den letzten Jahren leider immer spürbarer gebremst worden. Jetzt sind die Schulräte gefordert.

*Thomas Wallner,* Vorsteher Erziehungs-Departement. Mit dem Fachhochschulgesetz des Kantons Solothurn legen wir Ihnen ein sehr bedeutendes, bildungs- und wirtschaftspolitisch zukunftsweisendes Geschäft vor. Mit diesem Gesetz schaffen wir die Voraussetzungen dafür, die hohe Qualifikation unserer Berufsleute auch in Zukunft halten und weiterentwickeln zu können. Ich betone gleich zu Beginn, dass es bei diesem Gesetz nicht um Schulbauten, sondern um Strukturen zur Führung der Schulen geht. Ich bin froh, dass dies heute schon mehrmals betont worden ist.

Nachdem der Bundesrat per 1. Oktober das Fachhochschulgesetz des Bundes und die Vollzugsverordnungen in Kraft gesetzt und das Bewerbungsverfahren offiziell eingeleitet hat, kommt diese Angelegenheit nun in die entscheidende Phase. Bevor ich zum Gesetz selber und zum vorgesehenen Fachhochschulkonzept komme, möchte ich Ihnen in Erinnerung rufen, weshalb in der Schweiz Fachhochschulen geschaffen werden sollen und warum dieses Vorhaben vom Bund, den Kantonen und breiten Kreisen der Wirtschaft und Gesellschaft nachhaltig unterstützt wird.

Zunächst geht es darum, dass die bewährte und als qualitativ hochstehend anerkannte Ausbildung an den Höheren Fachschulen auf der nationalen und der internationalen Ebene den ihr gebührenden Platz erhält, auch hinsichtlich der internationalen Anerkennung der Diplome. Die Fachhochschulen bieten berufsorientierte Ausbildungsgänge auf Hochschulstufe an, wohl andersartig, aber der universitären Ausbildung gleichwertig. Sie sichern damit den Nachwuchs an praktisch und wissenschaftlich ausgebildeten Kaderleuten für die Wirtschaft. Weil der Zugang in erster Linie Berufsleuten offensteht, werden die Fachhochschulen wesentlich dazu beitragen, dass die Berufslehre wieder attraktiver wird und ihre zentrale Rolle in unserem Bildungssystem halten kann. Der Leistungsauftrag der Fachhochschulen beinhaltet nicht nur die Ausbildung, also die Diplomstudien: Weiterbildung, anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen gehören nun ebenfalls dazu. Die Fachhochschulen werden sich dadurch zu Ausbildungs- und Kompetenzzentren entwickeln und durch den Technologie- und Wissenstransfer wichtige Beiträge zur Stärkung und Erneuerung der regionalen Wirtschaft leisten. Vor allem wird diese Unterstützung der mittelständischen Wirtschaft zugute kommen. Für die bestehenden Höheren Fachschulen ist die Überführung in eine Fachhochschule eine Existenzfrage. Es wird künftig zum Beispiel keine HTL oder HWV im bisherigen Sinn mehr geben. Die bestehenden Schulen sind entweder in den Fachhochschulstatus aufzuwerten oder auf eine weniger anspruchsvolle Stufe – zum Beispiel in Technikerschulen – zu überführen oder zu schliessen.

Zum vorgelegten Gesetzesentwurf möchte ich mich auf den folgenden Kommentar beschränken: Die Fachhochschule soll als öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden. Vorgesehen ist die Führung mittels Leistungsauftrag und Globalkredit, womit der Schule der nötige Handlungsspielraum – der eben angesprochen worden ist – für die bedarfsgerechte Entwicklung eingeräumt wird. Dazu gehört auch, dass das Personal der Fachhochschule zivilrechtlich angestellt werden soll. Als oberstes Führungsorgan soll ein Fachhochschulrat eingesetzt werden. Das Gesetz schafft im weiteren die Möglichkeit für verschiedenartige Formen der interkantonalen Zusammenarbeit. Über die Fachrichtungen und Schulstandorte soll der Kantonsrat entscheiden, ebenso über die Eingliederung von Schulen beziehungsweise Abteilungen und über Verträge zur interkantonalen Zusammenarbeit. Auch der Leistungsauftrag der Fachhochschule und die notwendigen Kredite werden vom Kantonsrat beschlossen.

Unser Fachhochschulkonzept sieht vor, die Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule HWV Olten, die sich noch im Aufbau befindende Ingenieurschule HTL Oensingen sowie die unter privater Trägerschaft stehende, berufsbegleitende Ingenieurschule HTL Grenchen-Solothurn IGS zu *einer* Fachhochschule zusammenzufassen. Der organisatorische Zusammenschluss wird schrittweise vollzogen, erste Schritte wurden bereits eingeleitet. Vorgesehen sind weiter der Einbezug der Höheren Fachschule für Soziale Arbeit HFS Solothurn, die Angliederung der Technikerschule des Kantons Solothurn und die Integration des Microwiss-Zentrums Grenchen. Die geplante Zusammenführung der HFS, also der Sozialschule, mit den Bereichen Technik und Wirtschaft ist übrigens eine Eigenheit unserer Fachhochschule. Wir sehen darin eine Chance zur gegenseitigen Befruchtung der verschiedenen Fachbereiche und einiges Synergiepotential.

Durch diesen Zusammenschluss erreicht die Fachhochschule des Kantons Solothurn zunächst eine Grösse von rund 800 Studierenden. Diese Zahl wird in den nächsten Jahren voraussichtlich auf rund 1200 steigen. Einiges zu reden gab bekanntlich die Frage der Fachhochschulzusammenarbeit in der Nordwestschweiz. Dazu wurde ein Konzept erarbeitet, dem die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Stadt, Baselland und Solothurn sowie die Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz NW EDK zugestimmt haben. Das Konzept sieht eine enge Zusammenarbeit souveräner Fachhochschulpartner vor, es ordnet die Koordination auf der politisch-strategischen Ebene der Plenarkonferenz der NW EDK zu, setzt eine regionale Fachhochschuldirektorenkonferenz ein und fördert ergänzend die Fachkooperation auf der Ebene der Schulen und Fachbereiche. Diese Art der Zusammenarbeit soll sich nicht auf die oben erwähnten vier Kantone beschränken, sondern auf das gesamte Gebiet der NW EDK ausgedehnt werden, also auch auf die Fachhochschulen des Kantons Bern und der Innerschweiz. Damit sollen die Angebote und Tätigkeitsschwerpunkte der einzelnen Schulen dieser Region stärker als bisher aufeinander abgestimmt sowie kostenintensive Einrichtungen konzentriert und womöglich schulübergreifend genutzt werden. Die von einer Arbeitsgruppe aufgestellte Liste der Kooperationsfelder umfasst ausserdem die Durchführung gemeinsamer Aufnahmeprüfungen, den Kapazitätsausgleich bei Angebotsengpässen, die Einführung eines Systems zur gegenseitigen Anerkennung von Studienleistungen, die gemeinsame Durchführung von Kursen – zum Beispiel Nachdiplomstudien –, aber auch die Zusammenarbeit in Forschung und Entwicklung.

Bei diesem Beschluss handelt es sich um eine Absichtserklärung: die Nordwestschweizer Kantone wollen auf diesem Gebiet – auf partnerschaftlicher Basis – enger zusammenarbeiten. Diese Absicht gilt es umzusetzen. Wir gehen davon aus, dass der Bund die «Betriebsbewilligungen» für die Fachhochschulen mit entsprechenden Auflagen verbinden und namentlich auf eine klare Schwerpunktbildung drängen wird. Dazu werden wir Hand bieten.

Im Gegensatz zu andern Regionen wird in der Nordwestschweiz also auf ein Finanzierungsakkord für die Fachhochschulen verzichtet, statt dessen tragen die Kantone ihre Schulen selber – die beiden Basel gemeinsam. Das vereinfacht die Entscheidungsprozesse erheblich. Die Freizügigkeit für die Studierenden, also die freie Wahl der Schule, sowie eine angemessene Kostenbeteiligung der Wohnsitzkantone ausserkantonaler Studentinnen und Studenten soll durch Schulgeldvereinbarungen sichergestellt werden. In diesem Bereich hat die Nordwestschweiz übrigens Pionierarbeit geleistet und langjährige Erfahrung gesammelt.

Über die finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes orientiert Sie die Vorlage.

Die Regierung hat bereits verschiedentlich klargestellt, dass die Realisierung des Neubaus in Oensingen von der Fachhochschul-Anerkennung abhängt. An dieser Haltung hat sich nichts geändert. Das durch den Architekturwettbewerb ausgewählte Projekt wird derzeit unter Mitwirkung der künftigen Benutzer optimiert. Sobald – wir hoffen und erwarten im nächsten Frühjahr – der Bundesrat grünes Licht gibt und die Betriebsbewilligung für die Fachhochschule des Kantons Solothurn erteilt, wird das Projekt baureif vorbereitet. Sollte diese Bewilligung nicht erteilt werden, was wir allerdings nicht erwarten, oder sollte, was wir ebenso wenig erwarten, das Gesetz vom Volk nicht angenommen werden, müssten wir über die Bücher gehen. Ich sage dies, weil die Frage in der Finanzkommission aufgeworfen wurde. Zu prüfen wäre in diesem Fall für jede einzelne der betroffenen Schulen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Weiterführung möglich ist und in welche Fachhochschule sie eingegliedert werden könnte. Dass dieses Szenario für die Entwicklung unserer Schulen äusserst ungünstig wäre, brauche ich wohl nicht näher zu erläutern. Unser Kanton würde dabei finanziell letztlich kaum entlastet, da wir uns über kurz oder lang auf Vollkostenbasis an umliegenden Fachhochschulen beteiligen müssten.

Bei diesem Gesetz geht es einzig um die rechtliche Grundlage für die Erhaltung und Weiterentwicklung der bestehenden Höheren Fachschulen im Kanton Solothurn. Mit dem Gesetz wird nicht festgeschrieben, welche Fachrichtungen die Fachhochschule dereinst führen wird; das zu entscheiden wird Sache des Kantonsrates sein. Es geht auch nicht um den Kredit für den Neubau der Ingenieurschule; den hat das Volk schon gutgeheissen, und ich erinnere daran, dass der Kantonsrat über die Projektgenehmigung und die Kreditfreigabe entscheiden wird.

Das Gesetz stellt die Weichen für die Zukunft des Schulstandortes Kanton Solothurn im Bereich der tertiären Bildungsstufe. Der Regierungsrat setzt – aus bildungspolitischen, wirtschaftspolitischen und staatspolitischen Gründen – grosse Erwartungen in die künftige Fachhochschule und ist deshalb bereit, trotz der schwierigen Finanzlage des Kantons diesem Bereich die nötige Priorität einzuräumen.

Der Regierungsrat ersucht Sie, in Übereinstimmung mit der Bildungs- und Kulturkommission sowie der Finanzkommission, auf die Vorlage einzutreten und ihr antragsgemäss zuzustimmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

*Hans König*, Präsident. Die Detailberatung erfolgt morgen.

97/96

**Veto gegen die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz**

Es liegen vor:

- a) Der Wortlaut des am 21. Juni 1996 von 36 Mitgliedern des Kantonsrates eingereichten Vetos (Erstunterzeichnerin: Magdalena Schmitter):

«Die Unterzeichneten erheben gegen die in § 19 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vorgesehene Heraufsetzung der unteren Richtwerte bei Kindergartenklassen Einspruch.»

*Begründung.* Dieser wird folgendermassen begründet: Untere Richtwerte von 16 Kindern bedeuten obere Klassengrössen von 31, was auf der Kindergartenstufe pädagogisch nicht mehr vertretbar ist. Bei Kindergartenabteilungen von 7 – 15 Kindern wird nur die Hälfte der Kindergärtnerinnenbesoldung subventioniert (dies im Unterschied zur Volksschule), was dazu führt, dass die Gemeinden nur noch das für diese Abteilungsgrösse vorgeschriebene Minimum von 10 Stunden anbieten werden. Für die Kinder wird damit das Pensum bis zu 50% reduziert. Nachdem bereits vor einem Jahr der untere Richtwert von 13 auf 14 angehoben wurde, bedeutet diese neuerliche Änderung einen echten Substanzverlust für den Kindergarten.

- b) Die Feststellungsverfügung des Ratssekretariats vom 21. Juni 1996, wonach das Veto zustande gekommen ist.

- c) Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 24. September 1996 (RRB Nr. 2291):

Bei der vorgesehenen Veränderung der Verordnung handelt es sich um den Vollzug von Sparmassnahmen des Projektes «Schlanker Staat», BK. 01; dieses wurde vom Kantonsrat am 28. Juni 1995 als Auftrag dem Regierungsrat zur Erledigung bzw. Antragstellung überwiesen. Gemäss Leistungsfeld «Ausbildung Kindergarten» sind die Subventionsausgaben auf Ende 1998 gegenüber dem Voranschlag 1994 um 15% oder 1,1 Millionen Franken zu reduzieren. Selbstverständlich ist es auch ein Anliegen des Regierungsrates, die bestehende Qualität des Kindergartenunterrichtes zu erhalten. Da dies jedoch auch mit der vorgesehenen Heraufsetzung der unteren Richtzahl möglich sein wird, beantragen wir die Ablehnung des Vetos.

Im einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Bisher betrug die untere Richtzahl 14 Kinder, die obere 26 Kinder, neu beträgt die untere Richtzahl 16. Es sei hier deutlich hervorgehoben, dass nur die untere Richtzahl um zwei Kinder auf 16 Kindergartenkinder angehoben werden soll; die obere Richtzahl von 26 Kindern bleibt bestehen.

2. Bisher wiesen die folgenden kleinen Gemeinden auf die Dauer eine Anzahl von 7 bis 14 Kindergartenkindern auf und erhalten daher nur eine halbe Subvention: Beinwil, Fehren, Hauenstein-Ifenthal, Lüterkofen, Wisen.

Mit der neuen Regelung werden voraussichtlich die folgenden Gemeinden dazukommen: Aedermannsdorf, Biezwil, Meltingen, Metzlerlen, Obererlinsbach, Oeking, Zullwil.

Gewiss werden einige wenige Gemeinden dazustossen, die auf Dauer weniger als 16 Kindergartenkinder aufweisen. Diese Gemeinden werden eine geringere kantonale Subvention erhalten, was einen Teil der geforderten Einsparungen ergeben wird.

3. Gemeinden, die nur vorübergehend – nicht auf die Dauer – die untere Richtzahl von 16 Kindern unterschreiten, wird die volle Subvention weiter ausgerichtet.

4. In Gemeinden, in denen die Kinderzahlen die untere Richtzahl bald unter-, bald überschreiten, was häufig der Fall ist, kann das Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK) im Einvernehmen mit den örtlichen Aufsichtsbehörden differenzierte Lösungen ausarbeiten, die der jeweiligen Situation angepasst sind. Solche Lösungen garantieren für die Kinder sowie für die jeweilige Amtsinhaberin ein gleichbleibendes, auf den Durchschnitt mehrerer Jahre zugeschnittenes Pensum, das zwischen 50% und 100% liegt.

5. Es ist zwar nicht zu bestreiten, dass die Erhöhung der unteren Richtzahl auf 16 Kinder pro Kindergartenabteilung Kindergartenklassen von 31 Kindern ermöglicht, wie die Einsprecherinnen und Einsprecher festgestellt haben. Diese Feststellung ist aber nur theoretisch richtig, da bereits die bisherige Praxis ermöglicht, bei Klassengrössen von 28 und mehr Kindern auf Antrag der betreffenden Einwohnergemeinde einen Sonderstundenplan einzurichten. Mit diesem Sonderstundenplan wird die Kindergartenabteilung aufgelöst und in kleine, voneinander unabhängige Untergruppen aufgeteilt. Eine Klasse von beispielsweise 31 Kindern wird somit nie als ganze Abteilung erfasst, sondern nur in Kleingruppen von 15 respektive 16 Kindern unterrichtet. Das in der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz gemäss 19<sup>quinquies</sup> Absätze 1 und 2 vorgeschriebene Unterrichtspensum der Kinder ist auch mit dem Einsatz eines Sonderstundenplanes gewährleistet. Zum besseren Verständnis sei hier das Modell eines Sonderstundenplanes für eine zweijährige, altersgemischte Kindergartenabteilung von 31 Kindern vorgestellt:

Pro Halbttag 2 Stunden 40 Minuten/Dienstag-, Donnerstag- und Freitagnachmittag 2 Stunden

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Vormittag					
5 + 6 A	5 + 6 B	5 + 6 A	5 + 6 B	5 + 6 A	
Nachmittag					
5 + 6 B	6		6	6	

A = Halbklasser, altersgemischt aus fünf- und sechsjährigen Kindern = 15 Kinder

B = Halbklasser, altersgemischt aus fünf- und sechsjährigen Kindern = 16 Kinder

6 = sechsjährige Kinder = 16 Kinder

Sechsjährige Kinder: 14 Stunden pro Woche

Fünfjährige Kinder: 8 Stunden pro Woche

Kindergärtnerin: 22 Stunden pro Woche

6. *Einsparungen.* Die erforderlichen Einsparungen setzen sich zusammen aus:

- der Vermehrung der Anzahl der Gemeinden, die die untere Richtzahl nicht erreichen
- der Vermehrung der Gemeinden, die eine Kindergarten-Grossklasse mit Hilfe des Sonderstundenplanes führen
- der Vermehrung der Anzahl Gemeinden, deren Subvention aufgrund eines sich über mehrere Jahre erstreckenden Durchschnitts der Kinderzahlen ausgerichtet wird (Total Subventionseinsparungen in ca. 20 Kindergärten).

7. *Zusammenfassung.* Die Erhöhung der unteren Richtzahl von bisher 14 auf 16 Kindergartenkinder

- bewirkt einen nur unwesentlichen Pensungsverlust der Kindergartenkinder in wenigen Gemeinden
- verpflichtet nicht zur Führung von Kindergarten-Grossklassen, da diese, wie gesagt, in Gruppen unterrichtet werden.

Deshalb stellt die vorgesehene Änderung der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz eine Sparmassnahme dar, bei der kein Substanzverlust bei der Qualität des Kindergartenunterrichtes zu erwarten ist.

Antrag des Regierungsrates: Ablehnung des Einspruchs.

*Christian Jäger.* Die FdP-Fraktion kann sich dem Antrag des Regierungsrates anschliessen. Die Vollzugsverordnung ist eine Sparmassnahme aus dem Projekt «Schlanker Staat». Das wichtigste ist, dass der Kindergartenunterricht qualitativ nicht leidet. Im Bezirk Thierstein hat die Massnahme vielleicht sogar zur Folge, dass die Gemeinden Fehren, Meltingen und Zullwil zusammen einen Kindergarten führen, was ebenfalls einen Spareffekt hätte. Wichtig ist auch, dass Gemeinden, die nur vorübergehend und nicht auf Dauer die untere Richtzahl von 16 Kindern unterschreiten, die volle Subvention ausgerichtet wird.

*Gertraud Wigli.* Die pädagogische und soziale Bedeutung des Kindergartens ist unbestritten. Deshalb haben wir uns nach langer Diskussion hier im Kantonsrat ja auch für den zweijährigen Kindergarten ausgesprochen. Jetzt geht es buchstäblich um zwei Kinder: Um zwei Kinder soll die untere Richtzahl von 14 auf 16 heraufgesetzt werden. Zugegeben, es ist nicht leicht und erfordert viel innovativen Geist von den Kindergärtnerinnen, mit einer grösseren Klasse zu arbeiten. Es wird da und dort auch zu Grossklassen kommen, mit dem ungünstigen Ergebnis, dass die Klassen geteilt werden müssen. Trotzdem scheint es uns möglich, mit den neuen Richtzahlen zu leben, ohne dass dabei die Qualität des Kindergartens leidet. Schöner und besser wäre es mit weniger Kindern. Aber wir müssen vertretbare Lösungen suchen, wenn wir das Sparen ernstnehmen wollen. Wir bitten die Kindergärtnerinnen, jetzt nicht verbittert und negativ zu werden, sondern ihre vorhandenen pädagogischen Fähigkeiten kreativ einzusetzen. In jedem Beruf wird heute sehr viel mehr verlangt als noch vor ein paar Jahren. Die CVP-Fraktion unterstützt grossmehrheitlich den Regierungsrat und lehnt das Veto ab.

*Ursula Grossmann.* Die Grüne Fraktion unterstützt das Veto. Anders als die Regierung meinen wir, die Änderung der Verordnung beinhaltet einen Substanz- und Qualitätsverlust, und das können wir nicht verantworten. Es soll bei den Jüngsten gespart werden, an der Basis unseres Bildungssystems, was wir falsch finden. Ich führe zwei Aspekte an, um dies aufzuzeigen. Der eine ist das Kind und dessen Bedürfnisse, der zweite der Bildungsauftrag des Kindergartens.

Das Kind sollte sich wohl fühlen, damit es Lernfortschritte machen kann. Lernfortschritte macht es vor allem im Spiel, allein oder mit anderen zusammen, und diese Spiele dauern nicht immer nur gerade zwei Stunden; es muss sie morgen oder übermorgen weiterführen können. Das ist in einem Kindergarten mit einem Zweischichtbetrieb schlecht oder gar nicht möglich. Das Kind soll weiter Beziehungen zu andern aufbauen können. Dafür braucht es eine überblickbare Gruppe. In zu grossen Gruppen ist es überfordert. Schliesslich hat

das Kind auch das Recht auf eine optimale Unterstützung und eine gute Zuwendung seitens der Kindergärtnerin. Muss die Kindergärtnerin ihre Zuwendung auf viele Kinder aufteilen, kommt das einzelne Kind zu kurz. Der Bildungsauftrag des Kindergartens besteht in erster Linie darin, das Kind in dessen Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und zu unterstützen, geistig und sozial. Viele Kinder lernen im Kindergarten ein erstes Mal, mit andern Kindern in Beziehung zu treten, sie müssen erst noch lernen, Beziehungen aufzubauen; in grossen heterogenen Gruppen ist dies sehr schwierig. Die Erhöhung der Gruppengrösse erschwert diesbezüglich eine professionelle Unterstützung durch die Kindergärtnerin. Der Kindergarten ist aber auch sehr wichtig in bezug auf die Vorbereitung auf die Schule. Viele Kinder kommen erst im Kindergarten dazu, Basisfunktionen zu lernen, die sie brauchen, um in der Schule schreiben, rechnen und lesen zu lernen. Bei einem Spezialstundenplan, bei dem die Kindergärtnerin das Kind zehn Stunden pro Woche hat, und bei insgesamt mehr als 30 Kindern kann eine Kindergärtnerin die Kinder nicht optimal fördern.

Wir stellen diese Erwägungen in den Mittelpunkt, und ich bitte Sie, dies auch zu tun, indem Sie das Veto unterstützen und so mithelfen, einen weiteren Abbau der Bildungsqualität im Kindergarten zu verhindern.

*Magdalena Schmitter.* Auch die SP-Fraktion unterstützt das Veto gegen die Heraufsetzung der unteren Richtzahlen im Kindergarten. Es geht dabei nicht darum, dass eine Klassengrösse von 16 Kindern nicht verantwortbar wäre, sondern um andere schwerwiegende Folgen dieser Änderung. Der Regierungsrat schreibt in seiner Stellungnahme zum Einspruch, die Massnahme führe zu keinem Substanzverlust in der Qualität des Kindergartens. Diese Meinung können wir nicht teilen, vor allem aus zwei Gründen nicht: Erstens. Als Folge wird es mehr Grossklassen geben – das ist ja auch beabsichtigt, das ist der Spareffekt. Schon heute gibt es Klassen mit 35 oder sogar 37 Kindern. Diese Klassen können zwar in Gruppen aufgeteilt werden, die vernünftigen Klassengrössen entsprechen, und mit einem Sonderstundenplan ist es in einem Schichtbetrieb möglich, den Kindern wenigstens die minimalsten Pensen zu garantieren. Das Beispiel in der Stellungnahme zeigt dies. Für die Kinder führt dies aber zu unregelmässigen Stundenplänen – zum Beispiel Montagnachmittag, Dienstagmorgen, Donnerstagmorgen: welches fünfjährige Kind überblickt so etwas? – und zu wechselnden Kindergruppen im Beispiel für die Sechsjährigen. Kontinuität und Konstanz sind aber gerade auf dieser Stufe wesentliche Voraussetzungen für ein gutes pädagogisches Klima. Mit solchen Stundenplänen kann man vielleicht retten, was noch zu retten ist. Aber sie müssen absolute Ausnahme bleiben und dürfen nicht als Rezept für Einsparungen herangezogen werden.

Zweitens. Einen noch wesentlicheren Qualitätsverlust sehen wir bei denjenigen Gemeinden, die die unteren Richtzahlen nicht mehr erreichen. Nach Angaben der Regierung sind das im nächsten Jahr voraussichtlich sieben Gemeinden mehr als mit den jetzigen Richtwerten. Diesen Gemeinden wird nur noch die halbe Kindergärtnerinnenbesoldung subventioniert, und sie können den Kindergartenunterricht auf zehn Stunden beschränken. Das heisst, dass die Kinder praktisch auf das halbe Pensum gesetzt werden.

Vor noch nicht langer Zeit vertrat eine Mehrheit in diesem Rat die Meinung, der Kindergarten brauche zwei Jahre Zeit, um seine wichtige Aufgabe als Basis unseres Bildungssystems erfüllen zu können. Sollten wir jetzt wirklich mit gutem Gewissen unterstützen können, dass der Kindergarten in vielen Gemeinden auf die Hälfte reduziert wird? Das Stichwort Nachwuchsförderung fiel beim vorangegangenen Geschäft.

Die Veränderung der unteren Richtwerte bringt leider – davon sind wir überzeugt – einen wesentlichen Substanzverlust für den Kindergarten mit sich. Das ist mit Einsparungen, die erst noch nicht zum voraus genau beziffert werden können, nicht zu rechtfertigen. Ich bitte Sie deshalb, dem Veto zuzustimmen.

*Peter Wanzenried.* Ich bin gegen das Veto, aber ich verstehe eines nicht: Warum erhöht man die Kinderzahlen, wenn man sparen muss? Auch die Gemeinden müssen sparen. Wir haben in unserer Gemeinde 26 Kindergärtner und nur ein sehr kleines Kindergartenzimmer, so dass es wirkt, als wären 30 und mehr Kinder in diesem kleinen Zimmer. Unsere junge Kindergärtnerin erklärte sich bereit, pro Woche 40 Minuten unentgeltlich mehr Unterricht zu erteilen, damit sie die Kinder angesichts der schlechten Platzverhältnisse besser aufteilen kann – die Gemeinde ist nicht imstande, einen neuen Kindergarten zu schaffen. Was die Kindergärtnerin vorschlug, ist nicht bewilligt worden. Wo ist da die berühmte Flexibilität, die man von beiden Seiten erwarten können sollte?

Abstimmung  
Für Annahme des Vetos  
Dagegen

Minderheit  
Mehrheit

---

M 79/96

**Motion Hubert Jenny: Gesetzliche Verankerung des freiwilligen, unentgeltlichen 10. Schuljahres in der Volksschule**

(Wortlaut der am 14. Mai 1996 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 1996, Seite 294)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 28. Mai 1996 lautet:

1. *Ausgangslage.* Nach § 21 Absatz 2 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 können die Gemeinden ein freiwilliges, unentgeltliches Schuljahr führen. Heute bestehen Einrichtungen dieser Art nur in Olten und in Solothurn. Hingegen übernehmen zahlreiche Gemeinden das Schulgeld für den Besuch des zehnten Schuljahres an einer öffentlichen Schule im Kanton oder ausserhalb seiner Grenzen. Der Kanton subventioniert die Aufwendungen für die Lehrerbesoldungen nach der Finanzkraft der Gemeinde wie für die übrigen Lehrkräfte der Volksschule. Er leistet ferner seinen Beitrag an die Schulgelder, soweit diese die Lehrerbesoldungskosten decken. Er macht aber seine Subvention von der Voraussetzung abhängig, dass die Gemeinde das volle Schulgeld übernimmt. Der Kanton subventioniert die Leistungen der Gemeinde und nicht die Aufwendungen der Eltern.

2. *Entwicklung.* Während der Jahre der Hochkonjunktur erklärten sich wohl die allermeisten Gemeinden bereit, das Schulgeld für den Besuch des zehnten Schuljahres zu übernehmen. Angesichts der knapp gewordenen finanziellen Mittel zeigt sich zunehmend bei den Gemeinden die Tendenz, diese Leistung zu streichen. Grenzen schloss das zehnte Schuljahr, allerdings mangels Nachfrage mit zu dieser Entwicklung trägt der Umstand bei, dass die Zahl Jugendlicher, die das zehnte Schuljahr besuchen wollen, in der letzten Zeit aus verschiedenen Gründen zugenommen hat.

3. *Beurteilung des Anliegens.* Jugendlichen, die, ohne einen Mittelschulabschluss zu machen, doch mehr Allgemeinbildung erwerben sollten oder möchten, als die Volksschule erlaubt, steht die Diplommittelschule offen. Sie ist allerdings im wesentlichen auf die pädagogisch-soziale Richtung und auf die medizinische Richtung orientiert. Das zehnte Schuljahr hat demzufolge vor allem vier Funktionen:

Wiederholung, Vertiefung und in beschränktem Umfang Weiterführung des Lehrstoffes der Volksschule und damit Verbesserung der Möglichkeit, eine Lehrstelle zu bekommen.

Förderung berufswahlreifer Jugendlicher im Hinblick auf die Bestimmung der bevorstehenden Ausbildung. Überbrückung eines Zwischenjahres, wenn sich keine Lehrstelle im gewünschten Berufsfeld hat finden lassen, Hoffnung aber besteht, dass nach einem Jahr ein freier Platz offen steht.

Vorbereitung auf Berufslehren, die zehn Schuljahre voraussetzen.

Es ist nicht klar, ob Absolventen des zehnten Schuljahres wirklich eine höhere Chance haben, die von ihnen angestrebte Lehrstelle zu erlangen. Das zehnte Schuljahr ist trotz des etwas engeren Bezugs zur Wirtschaft letztlich doch als Teil des (theoretischen) Unterrichts zu charakterisieren. Daher sind Formen vorzuziehen, die dem Arbeitsprozess näher stehen wie Vorlehren, Praktika usw. In jedem Fall sind die Möglichkeiten, über ein Zwischenjahr von der Volksschule in das eigentliche Berufsleben einzusteigen, umfassend zu prüfen, und es darf nicht einseitig nur das zehnte Schuljahr ins Auge gefasst werden. Eine verkürzte Sichtweise dient den Jugendlichen, die noch keine Lehrstelle haben, nicht.

Die Motion will eine bisherige freiwillige kommunale Leistung in eine obligatorische Aufgabe der Gemeinden umwandeln, in eine Aufgabe, die unter Berücksichtigung des Schülerpotentials nur die Städte und die grösseren Gemeinden wahrnehmen könnten. Wie die übrigen Gemeinden den Auftrag erfüllen müssten (Bildung von Schulkreisen, Schulgeldvereinbarungen), bedürfte näherer Abklärung. Des weiteren wäre das Bedürfnis im einzelnen zu prüfen. Gestützt darauf wären die Standorte festzulegen. Auch die finanziellen und personellen Konsequenzen machen einlässliche Untersuchungen nötig. Intensive Gespräche mit den Gemeinden und unter den Gemeinden hätten stattzufinden. All dies lässt sich nicht so rasch durchführen, dass bereits in einem guten Jahr das Obligatorium für die Gemeinde realisiert werden könnte. Dazu kommt die Ungewissheit über die zukünftige Struktur der Oberstufe der Volksschule. Das Problem zehntes Schuljahr muss im Gesamtzusammenhang betrachtet werden. Es geht nicht an, in einer Art Schnellschuss, aus dem Zusammenhang ein Einzelproblem herzuberechnen. Es gelten die gleichen Vorbehalte wie gegenüber der Volksinitiative auf Einführung des zweijährigen Kindergartens. Die damit verbundene Verzögerung muss in Kauf genommen werden.

Daneben ist nochmals zu erwähnen, dass der Wert des zehnten Schuljahres im Hinblick auf das Ziel, das es sich streckt, nicht unbestritten ist, und dass sich unter Umständen Formen finden, die den Übergang ins Berufsleben und die Suche nach einer Lehrstelle in höherem Mass erleichtern als das zehnte Schuljahr.

Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung.

*Ruedi Bürki.* Seit dem 22. September gibt es für die SP einen Grund mehr, der Motion Jenny zuzustimmen: Seit diesem Sonntag wissen wir nämlich, dass der Solothurner Souverän nichts hält von Schulen, für die man ein Schulgeld, Schulgebühren oder anderes bezahlen muss. Die SP kann diese Manifestation des Volkswillens nicht anders deuten, als dass das Solothurner Volk am Grundsatz der unentgeltlichen Schulen vom Kindergarten bis zur Matur festhält. Die Motion Jenny will eine Lücke im Bildungsangebot schliessen: bisher fehlte eine Verankerung des freiwilligen 10. Schuljahres der Volksschule im Volksschulgesetz. Einzelne Gemeinden wollen die Kosten für das 10. Schuljahr nicht mehr übernehmen. Das heisst beispielsweise für eine Familie, 10'000 bis 12'000 Franken aufzubringen, wenn ihr Sohn oder ihre Tochter ein 10. Schuljahr besuchen will. In den meisten Fällen sind Schülerinnen und Schüler dann dringend auf das 10. Schuljahr angewiesen, wenn sie die Berufswahl vertiefen oder eine Prüfung wiederholen müssen. Der Kanton darf



nicht zulassen, dass innerhalb seines Hoheitsgebietes krasse Rechtsungleichheiten entstehen – Rechtsungleichheiten im doppelten Sinn: erstens unter den Gemeinden und zweitens unter den verschiedenen Schul-typen. Das kann er mit einer gesetzlichen Verankerung des 10. Schuljahres verhindern. Es ist nicht einzusehen, warum ein Oberschüler oder eine Werkklassenschülerin oder Sekundarschülerin im schlimmsten Fall 10'000 Franken für das 10. Schuljahr bezahlen muss, während ein Bezirksschüler auf dem Sonderzug gratis in eine Abteilung der Kantonsschule wechseln kann.

Eine Ablehnung der Motion Jenny könnte gerade im jetzigen Zeitpunkt ein missverständliches Signal für die Einwohnergemeinden sein. Einzelne Gemeinden könnten versucht sein, in der jetzt angelaufenen Budgetphase Beiträge an das 10. Schuljahr aus Spargründen zu streichen – ein Sparpotential, das auf Kosten von Schülerinnen und Schülern geht, die das Zwischenjahr dringend benötigen.

Ein paar Bemerkungen zu den Erläuterungen des Regierungsrates und zu anderen Argumentationsweisen im Vorfeld dieser Motionsberatung. Der Regierungsrat sagt, den Jugendlichen stehe die BMS offen. Was aber machen Schülerinnen und Schüler aus der Oberschule, aus der Werkklasse, aus der Sekundarschule? Es sei nicht erwiesen, dass Absolventen des 10. Schuljahres höhere Chancen hätten, eine Lehrstelle zu finden. Ende Schuljahr 1995/96 hatten in Solothurn von 83 Schulabgängern nur deren vier keine Lehrstelle. Es brauche weitere Abklärungen wegen Standorten und Schulkreisen. Davon ist in der Motion Jenny nicht die Rede. Ein 10. Schuljahr werde überlaufen, alle Interessierten müssten aufgenommen werden. Das stimmt nicht. Auch das 10. Schuljahr kennt Aufnahmebedingungen, Stichwort Schülerbeurteilungsbogen, Aufnahmegespräch. Die Gemeinden müssten Privatschulen finanzieren. Das ist ein Irrtum. Die Motion Jenny spricht ausdrücklich von der Volksschule.

Ich bitte Sie aus diesen Gründen, die Motion Jenny zu unterstützen, umso mehr, als sie keine Mehrausgaben bringt, sondern nur eine bisherige sinnvolle, allerdings freiwillige Praxis in eine obligatorische Leistung umwandelt.

*Irène Bäumler.* Das 10. Schuljahr ist eine von mehreren Möglichkeiten, um nach der obligatorischen Schulzeit ein Zwischenjahr einzuschalten, um Defizite irgendwelcher Ursache auszugleichen oder weitere Berufsabklärungen vorzunehmen. Das 10. Schuljahr darf aber kein Wartezimmer auf bessere Zeiten sein mit dem Wunsch, in der Zwischenzeit sicher eine Lehrstelle zu finden. Die CVP ist überzeugt, dass es das 10. Schuljahr braucht, dass aber die Schulorte Solothurn und Olten genügen. Eine Ausdehnung auf zusätzliche Standorte, womit ein Überangebot provoziert würde, ist finanziell nicht zu verkraften und weckt bei den Schulabgängern falsche Hoffnungen. Die CVP unterstützt die bereits bestehende Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit des 10. Schuljahres.

Das Unschöne an der jetzigen Situation ist, dass einige Gemeinden ausscherten und damit ihre Schulabgänger benachteiligen. Die auch von der CVP hochgehaltene Gemeindeautonomie wirkt sich in dieser Situation negativ aus. Der Regierungsrat rief denn auch diese Gemeinden auf, die Bewilligung grosszügig zu handhaben. Es geht nicht darum, das 10. Schuljahr vorzufinanzieren. Der Finanzausgleich würde anschließend korrigierend eingreifen. Um bestehende Defizite auszugleichen, ohne dass die Eltern zu stark belastet werden, bestehen bereits jetzt verschiedene Möglichkeiten, je nach Berufsneigung ein sinnvolles Zwischenjahr einzuschalten: von Praktikas über Haushaltjahr bis zu Au-pair-Stellen mit oder ohne Schulbesuch oder von Integrationskursen bis zum Praktikumsplatz auf einem Bauernhof. Die Berufsinformationszentren in Solothurn und Olten bieten den Eltern und Jugendlichen Hilfe zur Selbsthilfe an.

Die CVP lehnt eine einseitige, zu starke Gewichtung des 10. Schuljahres ab. Den einzelnen Bedürfnissen besser angepasste Weiterbildungsmöglichkeiten gibt es bereits. Zudem ist von der Regierung eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden mit dem Auftrag, die Situation der zukünftigen stellenlosen Schulabgänger zu analysieren und Möglichkeiten für eine Vorlehre zu schaffen, eine Vorlehre, wie sie in anderen Kantonen bereits mit Erfolg funktioniert. Die CVP lehnt aus diesen Gründen die Motion Jenny einstimmig ab und unterstützt die Argumentation des Regierungsrates.

*Urs Umbricht.* Die FdP-Fraktion befürwortet das 10. Schuljahr als freiwillige Institution. In der Stellungnahme des Regierungsrates werden dessen Funktion und Ziele ausführlich beschrieben. Viele Gründe sprechen für ein 10. Schuljahr: die Wiederholung und Vertiefung des Lehrstoffs der Volksschule, die Förderung von berufswahlunreifen Jugendlichen usw. Für einen Teil der Schülerinnen und Schüler ist das sehr wertvoll. Die Regelung der Subventionierung und die Kostenübernahme befriedigen uns aber nicht. Trotzdem kann die Mehrheit der FdP-Fraktion die Motion Jenny nicht unterstützen. Das 10. Schuljahr ist erstens nicht für alle gleich sinnvoll. Wir lehnen einen automatischen Rechtsanspruch für die Kostenübernahme ab. Unsere Kreisschule übernimmt die Kosten für diejenigen Schülerinnen und Schüler, bei denen wir den Eindruck haben, das 10. Schuljahr werde ihnen wirklich etwas bringen. Bei einem schulmüden oder leistungsunwilligen Jugendlichen lehnen wir die Kostenübernahme ab. Zweitens werden die Schulstrukturen diskutiert und neu definiert; dabei soll das 10. Schuljahr neu überdacht werden. Wir wollen den Reformen nicht mit einem Schnellschuss vorgreifen. Wir wollen drittens die obligatorische Schulpflicht nicht verlängern. Wir befürchten nämlich, mit der obligatorischen Kostenübernahme für das 10. Schuljahr werde ein Präjudiz für eine Verlängerung der Schulpflicht geschaffen.

Es gibt in diesem Zusammenhang einen wichtigen Fragenkomplex, der in der regierungsrätlichen Antwort nur am Rand erwähnt wurde. Ich meine die eigenartige Subventionierung des 10. Schuljahres. Es werden nämlich nur die Kosten der Gemeinden subventioniert, nicht aber der Elternanteil. Im weiteren erhalten die Gemeinden nur einen Subventionsanteil, wenn sie alles bezahlen. Übernehmen sie nur einen Teil der Kosten des 10. Schuljahres, erhalten sie keine Subventionen. Diese Regelung verstehen wir nicht. Eine Gemeinde müsste auch dann eine Subvention erhalten, wenn sie nur einen Teil der Kosten übernimmt. Man kann sich sogar überlegen, ob nicht auch der Kostenteil der Eltern subventionsberechtigt sein soll. Wir sind enttäuscht, dass der Regierungsrat in seiner Antwort nicht auf diese Problematik eingegangen ist.

*Iris Schelbert.* Die Grüne Fraktion stimmt der Motion zu. Zunächst möchte ich meinen Vorrednern eine Antwort geben: Wenn nur motivierte und lernwillige Jugendliche nach der obligatorischen Schulzeit eine weiterführende Schule besuchen dürften, würde es in der Kanti wahrscheinlich zum Teil auch kleinere Klassen geben. Aber über das muss man hier sicher nicht diskutieren. Die Motion ist weder ein Schnellschuss noch reißt sie ein Einzelproblem aus dem Zusammenhang. In der regierungsrätlichen Antwort wird in Frage gestellt, ob Absolventinnen und Absolventen des freiwilligen 10. Schuljahres wirklich eine bessere Chance für eine Lehrstelle haben. Dass sie tatsächlich eine bessere Chance haben, wird vom Vorsteher der Bezirksschule Olten sehr gern aufgezeigt. Der Regierungsrat verweist im weiteren auf die BMS. Aber nicht alle Schülerinnen und Schüler warten auf eine Lehrstelle, und die BMS deckt nicht alle Bedürfnisse ab. Das 10. Schuljahr übernimmt auch Prüfungsvorbereitungen für alle weiterführenden Schulen. Dass junge Leute, die ihren Weg, aus welchen Gründen auch immer, noch nicht gefunden haben, ein weiteres Jahr unentgeltlich eine Schule besuchen können und damit auch bestens betreut sind, sollte uns allen ein Ja zu dieser Motion wert sein. Es geht um eine Chancengleichheit für alle. Es geht nicht darum, das 10. Schuljahr neu zu erfinden. Der Bedarfsnachweis ist längstens erbracht, und es bewährt sich. Es geht ausschliesslich darum, die betroffenen Eltern zu entlasten und die Kosten auf die Gemeinden zu übertragen. Das Solothurner Stimmvolk fällt den klaren Entscheid ein Schulgeld für die Kanti. Wieso und wie sollen Eltern für das freiwillige 10. Schuljahr 10'700 Franken zahlen? Da besteht eine Rechtsungleichheit. Von Chancengleichheit kann keine Rede sein! Ich bitte Sie, mutig einen Grundsatzentscheid zugunsten junger Leute, ihrer Zukunft und ihrer Familie zu fällen und die Motion zu unterstützen.

*Christine Graber.* Es gibt einen weiteren Punkt, das 10. Schuljahr freiwillig zu belassen: Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zum Maturitätsanerkennungsreglement – dieses wird demnächst in den Fach- und Bildungskommissionen diskutiert – steht vor allem auch das 9. Schuljahr und dessen Unterrichtsgestaltung zur Diskussion. Im Moment wissen wir noch nicht, wo und wie es auf der Sekundarstufe II angegliedert werden soll. Es wäre daher nicht sinnvoll, das 10. Schuljahr jetzt gesetzlich zu verankern. Sonst schaffen wir erneut ein Problem.

*Hubert Jenny, Motionär.* Die Meinungen sind wahrscheinlich weitgehend gemacht. Deshalb beschränke ich mich darauf, einige Punkte, die ich als Irrtümer betrachte, zu berichtigen. Die Motion verlangt keine Abweichung von der Freiwilligkeit des 10. Schuljahres; dieses soll freiwillig sein und bleiben. Ich glaube auch nicht, dass alle Neuntklässer von der Volksschule so schrecklich begeistert sind, dass sie um alles in der Welt ein 10. Schuljahr absolvieren wollen. Das 10. Schuljahr hat vielmehr eine ganz bestimmte Funktion, die für einzelne Schülerinnen und Schüler sehr wichtig ist. Zum zweiten Punkt. Die Motion sagt nichts aus über Standorte. Im Moment gibt es das 10. Schuljahr in Solothurn und Olten, und das genügt. Die Motion will lediglich die Ungleichheiten zu den Kantischülern beseitigen, die dadurch entstehen, dass einige Gemeinden – es sind nicht einmal die ärmsten – die Schulgelder für das 10. Schuljahr nicht bezahlen. Das ist der Kerngehalt der Motion!

Ein paar Worte zur Begründung der Regierung: Wie deren Verfasser darauf kommt zu schreiben, es sei nicht klar, «ob Absolventen des 10. Schuljahres wirklich eine höhere Chance haben, die von ihnen angestrebte Lehrstelle zu erlangen», ist mir rätselhaft; ein Telefon beispielsweise an die WBK, die 4. Bezirksschule in Olten oder an das 10. Schuljahr in Solothurn hätte genügt, sich eines Besseren belehren zu lassen. Letzten Sommer hatte von rund 70 Schülerinnen und Schülern nur gerade eine Person noch keine Lehrstelle. Die Schüler und Schülerinnen der 4. Bezirksschule in Olten konnten ebenfalls zu 100 Prozent versorgt werden, so neun Schülerinnen und Schüler im Lehrerseminar. Daraus wird der Sinn des 10. Schuljahres ja wohl deutlich: Es wird absolviert von Schülerinnen und Schülern, deren Lehrvertrag ein Jahr später beginnt und die das Zwischenjahr zur Vertiefung ihrer Allgemeinbildung nutzen wollen; gerade in bezug auf Fremdsprachen können sie in diesem Jahr noch einiges erreichen. Andere Schülerinnen und Schüler wollen eine Prüfung wiederholen, was ihr gutes Recht ist; diesbezüglich werden sie im 10. Schuljahr gezielt vorbereitet. Schliesslich, und das ist eher der kleinere Teil, absolvieren Leute das 10. Schuljahr, die noch nicht wissen, was sie wollen. Diesbezüglich wird an der 4. Bezirksschule und an der WBK in Olten Knochenarbeit geleistet; es ist kein Wartesaal, vor allem nicht für die Lehrerinnen und Lehrer: Man ist besorgt, auch dem letzten Schüler und der letzten Schülerin noch eine Lehrstelle zu besorgen, und das bedeutet für die Lehrkräfte eine gewaltige, weil individuell zugeschnittene Arbeit. Die Begründung der Regierung zur Antwort beinhaltet diesbezüglich eine gewisse Missachtung der Arbeit, die da geleistet wird.

Man vergisst gerne: Ohne es zu wollen und ohne es zu merken, zahlen Gemeinden und subventioniert der Kanton unzählige 10. Schuljahre, nämlich allen jenen Schülern, die Einführungsklassen absolvieren, die nach der Volksschule, der Primarschule oder der Oberstufe eine sogenannte Ehrenrunde einlegen, aus was für Gründen auch immer: Auch diese Schüler haben, wenn sie aus der 3. Sek, der 3. Oberschule oder der 3. Bezirksschule kommen, ein 10. Schuljahr absolviert, und kein Mensch redet von ihnen.

Es wurde gesagt, das 10. Schuljahr könnte zu einem Wartesaal verkommen. Es gibt tatsächlich hie und da Einzelfälle, auf die das zutrifft. Aber es gibt Möglichkeiten, dem entgegenzusteuern: Wir führen Aufnahmegespräche – es werden nicht alle Interessenten aufgenommen –, und es gibt Gemeinden, die von uns nicht nur Zeugnisse, sondern einen Semesterbericht über Arbeitshaltung, Einsatz und auch Fortschritte in der Lehrstellensuche verlangen. Ferner können bei Schülerinnen und Schülern, von denen man den Eindruck hat, es bringe nichts, nach Rücksprache mit ihnen und ihren Eltern auch die Gemeinden informiert werden, so dass sich diese überlegen können, ob sie das Schulgeld weiterhin bezahlen wollen oder nicht.

Damit wollte ich Ihnen zeigen, dass die Argumente der Regierung und zum Teil auch solche aus dem Rat nicht ganz zutreffen. Wollen Sie die Motion ablehnen, müssen Sie sich also auf bessere Argumente besinnen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion Hubert Jenny

47 Stimmen

Dagegen

75 Stimmen

123/96

**Genehmigung des Übereinkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat, im Namen der Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura, der Regierung von Deutschland, Frankreich und Luxemburg, über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen (Karlsruher Übereinkommen)**

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Juli 1996, der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 9 und 10 Absatz 1 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, auf Artikel 36 Absatz 1 litera b, Artikel 48, Artikel 72, Artikel 77 und Artikel 82 Absatz 1 litera b der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Juli 1996 (RRB Nr. 1777), beschliesst:

1. Das Übereinkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat, handelnd im Namen der Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura, der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Grossherzogtums Luxemburg, über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und örtlichen öffentlichen Stellen wird genehmigt.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, das Übereinkommen durch Vermittlung des Bundesrates zu ratifizieren.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

b) Zustimmung der Sozial- und Gesundheitskommission vom 21. August 1996 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Eintretensfrage

*Erna Wenger*, Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Das sogenannte Karlsruher Übereinkommen entspricht einem Anliegen, das im Rahmen einer deutsch-französisch-schweizerischen Regierungskommission bereits im September 1993 formuliert wurde. Es schafft die rechtlichen Voraussetzungen für eine vertiefte und vereinfachte Zusammenarbeit über die Landesgrenzen hinweg. Auf schweizerischer Seite sind die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn Vertragspartner. Der Kanton Solothurn, seine Bezirke und Gemeinden, aber auch die rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtungen erhalten das Recht, direkt über die Landesgrenzen hinweg Zusammenarbeitsverträge abzuschliessen. Es werden verbindliche Regelungen für die Schaffung von grenzüberschreitenden örtlichen Zweckverbänden für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben aufgestellt.

Gerade unser phantasievoll gegliederter Kanton muss am vorliegenden Instrument interessiert sein. Wenn Rodersdorf und Leymen einen Zweckverband gründen wollen, so haben es besonders die französischen Freunde in Zukunft viel einfacher. Und davon profitieren wieder die Rodersdörfer. Das Karlsruher Übereinkommen delegiert die Rechte dorthin, wo die Probleme anfallen, unabhängig vom zufälligen Verlauf einer Landesgrenze.

Finanzielle Verpflichtungen für die Vertragsparteien, also auch für den Kanton Solothurn, wird es nicht geben. Es sind auch keine rechtlichen Anpassungen erforderlich. Die Voraussetzungen, um diesem Vertrag zuzustimmen, sind klar. Das Karlsruher Übereinkommen hat keinen Einfluss auf die völkerrechtliche Stellung unter den Vertragspartnern. Die Souveränität des Kantons Solothurn und die Autonomie der Gemeinden bleiben erhalten.

Die Sozial- und Gesundheitskommission ist von der Zweckmässigkeit und dem Nutzen des Vertrags überzeugt. Auch die Kantone Aargau, Basel-Stadt und Basel-Landschaft befürworten den Beitritt klar. Der Vertrag kann nach der Zustimmung aller beteiligter Kantone, also auch nach Ihrer Zustimmung, vom Bundesrat ratifiziert werden. Im Namen der Sozial- und Gesundheitskommission bitte ich Sie, auf das Geschäft einzutreten und der Vorlage zuzustimmen.

*Leo Baumgartner.* Im Namen der CVP-Fraktion bitte ich Sie, der Vorlage zuzustimmen. Unsere wenigen davon betroffenen Gemeinden finden den Vertrag vernünftig und einleuchtend. Es ist ein Euro-Goodwil im Bereich des Wünschbaren.

*Verena Staub.* Das Karlsruher Übereinkommen bedeutet nicht nur grenzüberschreitende Zusammenarbeit und den Abschluss von Verträgen, sondern auch den Abbau von Grenzen, was in Grenzgebieten wie im solothurnischen Leymental und anderswo seit Menschengedenken zum Alltag gehört. Die rechtliche Verankerung, die lokalen Gebietskörperschaften und Zweckverbänden die Möglichkeit gibt, mit ausländischen Nachbarn zusammenzuarbeiten und gemeinsame Infrastrukturen zur Lösung öffentlicher Aufgaben zu schaffen, ist auch ein kleiner Brückenschlag in Richtung Europa. Die SP-Fraktion wird dem Beschlussesentwurf zustimmen.

*Andreas Gasche.* Auf unserer Sessionsliste steht zu diesem Geschäft «unbestritten». Es wurde in unserer Fraktion ohne grosse Worte gutgeheissen. Solche Übereinkommen sind notwendig. Beispiele, wie sie in den Kantonen Aargau, Jura und Neuenburg bereits gelebt werden, müssen und werden weiter Schule machen. Ich bitte Sie, dem Geschäft zuzustimmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1–4

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Die Verhandlungen werden von 10.15 bis 10.45 Uhr unterbrochen.

64/96

### **Verordnung über den Katasterwert**

(Fortsetzung; siehe Seite 313)

*Hans König, Präsident.* Der Kantonsrat ist am 25. Juni 1996 auf dieses Geschäft eingetreten. Ich habe den Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten das Protokoll der Verhandlungen vom 25. Juni zustellen lassen. Neue Erkenntnisse hat es in der Zwischenzeit nicht gegeben; es liegen auch keine neuen Anträge vor. Allerdings, und das ist neu, stimmt der Regierungsrat den Anträgen der Finanzkommission zu.

*Edi Baumgartner*, Sprecher der Finanzkommission. Die Finanzkommission konnte in der zweiten Beratung der beiden zur Diskussion stehenden Verordnungen auf umfangreiche Grundlagen der Finanzverwaltung zurückgreifen, die uns die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung erleichterten; ich danke herzlich dafür. Die Kriterien und Spannungsfelder sind die gleichen geblieben. Erstens. Die heutige Schätzung ist ungenügend, sie führt zu Verzerrungen und ist ungerecht. In der Finanzkommission wurde darüber diskutiert, ob die Übung abgeblasen werden und das heutige System mit einem Faktor 3 oder was auch immer übernommen werden soll. Das wäre aber eine schlechte Lösung, weshalb sie nicht weiterverfolgt wurde. Zweitens. Der Auftrag des Kantonsrates an den Regierungsrat, ein besseres System vorzuschlagen, besteht weiterhin; die Regierung hat ihre Arbeit getan. Drittens. Die Hauseigentümer sollen im Rahmen der Verfassung eine gewisse Privilegierung erfahren; das ist bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Viertens. Angesichts der schlechten Finanzlage ist der Kanton auf Mehreinnahmen angewiesen; auch das gilt es bei der Beratung der beiden Verordnungen zu berücksichtigen. Fünftens. Die Sozialverträglichkeit wurde letztes Mal eingehend diskutiert. Gewisse Hauseigentümer, vor allem ältere Leute mit abgeschriebenen Liegenschaften, könnten durch die Vermögenssteuer unverhältnismässig und unter Umständen existenzgefährdend betroffen werden. Die Unterlagen der Finanzkommission zeigen, dass ein «normaler» Eigentümer eines Einfamilienhauses mit einem Katasterwert von 200'000 Franken und 5 Aren Umschwung und einer abgeschriebenen Hypothek nicht in einem unerträglichen Ausmass belastet wird. Die Unterlagen zeigen aber auch klar, dass eine Liegenschaft mit beispielsweise 40 Aren Umschwung durch die Bewertung des Baulandes so hoch eingeschätzt würde, dass die Vermögenssteuer erklecklich wäre. Im Vergleich mit den Nachbarkantonen stehen wir momentan sehr gut da. Mit der Revision der beiden Verordnungen werden wir an die Spitze gehen, doch erwägen auch die andern Kantone, ihre Kataster- und Steuerverordnungen gegen oben an die berühmten 60 Prozent anzugleichen.

Zu den Mehreinnahmen für den Kanton. In der Version des Regierungsrates betragen die geschätzten Mehreinnahmen bei der Vermögenssteuer rund 9 Mio. Franken, die Gesamtbelastung rund 22,5 Mio. Franken; in der Version Finanzkommission betragen die Mehreinnahmen 3 Mio. Franken, die Gesamtbelastung für die Hauseigentümer macht 7,5 Mio. Franken aus. Der Regierungsrat hat sich der Version der Finanzkommission, wonach überbautes Bauland nur mit 80 Prozent einzuschätzen ist, angeschlossen. Beim Steuerwert hingegen beharrt er auf den 80 Prozent, während die Finanzkommission 70 Prozent beantragt.

Die Finanzkommission hält ihre Variante mit 7 gegen 3 Stimmen weiterhin aufrecht; sie erachtet sie als politisch ausgewogen, fair gegenüber den Haus- und Grundeigentümern, und sie erachtet Mehreinnahmen von 3 Mio. Franken als richtig und gut. Ich bitte Sie im Namen der Mehrheit der Finanzkommission, ihrer Variante zuzustimmen.

*Willi Häner*. Ich rede gleichzeitig zu beiden Verordnungen. – Die CVP-Fraktion beantragte in der letzten Session Rückweisung dieser Vorlage mit der Begründung, es seien zu wenige Beispiele durchgerechnet worden, die finanziellen Konsequenzen könnten zu wenig abgeschätzt werden. Die Finanzkommission wurde dann mit den gewünschten Unterlagen dokumentiert. Die CVP signalisierte bereits in der Eintretensdebatte, sie werde bestenfalls dem abgeforderten massvollen Antrag der Finanzkommission zustimmen können. Daran hält sie auch heute fest, und zwar mit folgender Begründung: Im Quervergleich zu den umliegenden Kantonen gehen wir mit der Variante der Finanzkommission bereits wieder an die obere Grenze. Wir begrüßen die 80prozentige Bewertung des überbauten Baulandes. Nach mehreren Rechenbeispielen gemäss der Beilage 6 dürfte es nach der Variante Regierungsrat für viele Bürgerinnen und Bürger unzumutbare Vermögensbesteuerungen geben. Es würde vor allem ältere Mitmenschen treffen, die während Jahrzehnten auf vieles verzichtet haben, um die Hypozinsen zu amortisieren; jetzt würden sie mit dem neuen Katasterwert zu einem theoretischen Vermögen kommen. Der Hausbesitzer einer Liegenschaft, die unglücklich auf der Parzelle steht und nicht parzelliert werden kann, wäre zudem gezwungen, sein Haus zu verkaufen und umzuziehen, nur um den Forderungen der Vermögenssteuer nachkommen zu können. Soweit kann und will die CVP-Fraktion nicht gehen. Es brauchte für sie eine grosse innere Überwindung, um nur schon dem Antrag der Finanzkommission zustimmen zu können.

Mit dem heutigen, nicht mehr übersichtlichen Sanierungskonzept des Finanzhaushalts besteht die Gefahr, dass der gleiche Bürger und die gleiche Bürgerin oft doppelt und mehrfach zur Kasse gebeten wird, was ihn oder sie aus finanzieller Optik fast zur Verzweiflung bringt. Mit 60 Prozent des Marktwertes beschliessen wir einen vertretbaren, massvollen Steuerwert, sowohl im Vergleich zu bisher wie im Vergleich zu andern Kantonen. Wir dürfen auch bei diesem Geschäft die Kantonsfinanzen nicht ausser Betracht lassen. Ich bitte Sie im Namen der CVP-Fraktion, beiden Geschäften gemäss Antrag der Finanzkommission zuzustimmen.

*Ruedi Bürki*. Der heutige Morgen könnte mit «Stunde der Wahrheit» oder «Halbtage der Wahrheit» übertitelt werden, behandeln wir doch zwei Geschäfte, die mit der Sanierung des Finanzhaushalts zu tun haben. Das erste Geschäft betrifft den Katasterwert/Steuerwert, zu dem ich reden darf, das zweite Geschäft betrifft die Besoldungsvorlage, bei deren Beratung ich den Saal verlassen muss. Warum erwähne ich die beiden Geschäfte in einem Atemzug? Weil sie nach der Meinung der SP-Fraktion zusammengehören. Denn beide Geschäfte zielen auf eine Verbesserung der Staatsfinanzen ab. Die Stunde der Wahrheit schlägt heute morgen deshalb, weil der Rat beweisen kann, dass es ihm mit der Sanierung des Staatshaushalts ernst ist.

Materiell gehören zwar Katasterwert/Steuerwert und Besoldung nicht zusammen. Aber für die SP-Fraktion ist es eine politische Einheit. Seit langem bemängelt die SP die einseitige Haushaltsanierung auf der Ausgabe- und fordert Verbesserungen auch auf der Einnahmenseite. Es geht nicht an, dass der Staat zu Tode gespart wird und eine Mehrheit dieses Rates konsequent nein sagt zu Mehreinnahmen, insbesondere wenn sie nach Steuern riechen. Heute haben wir die Chance, dem Volk zu zeigen, dass wir nicht nur sparen, sondern auch zusätzliche Einnahmen beschliessen wollen. Die Steuer- und die Katasterwerte sind massvoll und eigentumsverträglich und bringen einige Millionen. Sie bringen ein paar Millionen weniger, wenn Sie den Anträgen der Finanzkommission folgen.

Zu den Anträgen unserer Fraktion. Bei den Katasterwerten gehen wir mit Finanzkommission und Regierungsrat einig. In bezug auf den Steuerwert unterstützen wir selbstverständlich den Regierungsrat, nämlich 80 Prozent des Katasterwertes als Steuerwert. Nur wenn eine Mehrheit dieses Rates der von der SP bevorzugten Variante zustimmt – das tönt für Sie jetzt vielleicht etwas unbequem –, wird die SP auch bereit sein, auf die Besoldungsvorlage einzutreten.

*Hans-Ruedi Wüthrich.* Die freisinnige Fraktion ist grossmehrheitlich für den Antrag der Finanzkommission, auch wenn noch einige Minderheitsanträge eingebracht werden. Rein rechnerisch haben Regierungsrat und SP absolut recht. Nach ihren Anträgen dürften, zusammen mit den Gemeindeanteilen, etwas über 20 Mio. Franken im Geldsäckel hängen bleiben, die man den Hauseigentümern ausreisst oder abknöpft. Ich bitte die Vertreter der SP zu beachten, dass wir gezwungen sind, Realpolitik zu machen. Sehen Sie doch die Sache auch aus politischer Sicht an! Gebührenerhöhungen haben einen schweren Stand vor dem Stimmbolk. Ich behaupte, dass der Antrag Regierungsrat, unterstützt von der SP, vor dem Stimmbürger absolut keine Chance hat; wir riskieren nur einen grossen Scherbenhaufen, das heisst, es gibt nicht einmal die 3,5 Mio. Franken gemäss Antrag Finanzkommission. Weil wir wirklich jeden Fünfer brauchen, bitte ich Sie, Manöver zu vermeiden, die das Risiko in sich bergen, am Schluss überhaupt nichts zu haben, und den Anträgen der Finanzkommission zuzustimmen.

*Marta Weiss.* Für die Grünen hat sich seit dem letzten Juni materiell nicht viel geändert, ausser dass es weitere Schreckensmeldungen über noch grössere Defizite in der Laufenden Rechnung gibt. Das scheint uns Grund genug, Kataster- und Steuerwert zu ändern. Wir sind etwas enttäuscht, dass sich der Regierungsrat weichklopfen liess und auf den Vorschlag der Finanzkommission eingeschwenkt ist. Wir sehen aber auch, dass dies ein Nachgeben ist, das aus politischer Sicht vertretbar ist, weil wir sonst überhaupt nichts hätten, wie dies mein Vorredner bereits sagte. Hingegen möchte ich davor warnen, davon zu reden, die Grundeigentümer würden ungebührlich schikaniert, es werde ihnen ungerechter- und unrechtermassen Geld ausgerissen – dem ist schlicht und einfach nicht so! Wir haben es über viele Jahre hinweg verpasst, die Katasterwerte anzupassen; wir haben es verpasst, die Steuern entsprechend ihrem Gegenwert anzusetzen. Wir sagen ja zum Antrag der Finanzkommission betreffend Baulandwert, und wir unterstützen den Antrag des Regierungsrates betreffend Steuerwert, dies auch im Hinblick auf eine Gesundung der Staatsfinanzen.

*Patrick Eruimy.* Auch für uns hat sich materiell an sich nichts geändert. Ich will nicht mein Eintretensvotum wiederholen, hingegen zwei ergänzende Bemerkungen anbringen. Der Sprecher der Finanzkommission gab vorhin die neu berechneten Zahlen bekannt. Gemäss Regierungsvariante könnten 9 beziehungsweise 22 Mio. Franken Mehreinnahmen beschafft werden. Diese Zahlen sind für mich nicht neu: Als ich mein Eintretensreferat vorbereitete, erkundigte ich mich bei der Verwaltung, und diese gab mir ebendiese Zahlen bekannt. Vielleicht hat man zwar neu berechnet, aber nichts Neues dabei herausgeholt. Eine zweite Bemerkung. Wir hatten beantragt, den Steuerwert auf 60 Prozent zu reduzieren. Dieser Antrag gilt immer noch.

#### Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

§ 1 Abs. 1

Antrag Werner Bussmann  
Streichen: «fachmännisch»

Antrag Redaktionskommission

... eine fachkompetente Bewertung ... durchzuführen.

*Werner Bussmann.* Die vorliegende Schätzung ist eigentlich nicht fachmännisch; sie ist eine Mischung zwischen fachmännischer Ansicht und Politik. Gerade in der Landbewertung ist sie nicht fachmännisch. Es würde daher niemanden schmerzen, wenn dieses Wort gestrichen würde.

*Hans König*, Präsident. Regierungsrat Christian Wanner ist mit der Streichung einverstanden. Es liegt auch ein Antrag der Redaktionskommission vor. Hat die Redaktionskommission etwas gegen die Streichung einzuwenden?

*Willi Lindner*. Sicher nicht, denn «fachmännisch» und «fachkompetent» meinen das gleiche.

*Hans König*, Präsident. Damit ist der Antrag Werner Bussmann stillschweigend angenommen.

§ 1 Abs. 2–4, §§ 4, 5 und § 6 Abs. 1

Angenommen

§ 6 Abs. 2

Antrag Werner Bussmann

Stichtag ... ist der 1. Januar 1997.

*Werner Bussmann*. Wir sind beinahe am Ende des Jahres 1996 angelangt. Deshalb ist der Stichtag 1. Januar 1997 richtig. Die Boom-Jahre von früher oder Zeiten, da man mit der Vermietung besser lag, sollen nicht miteinbezogen werden.

*Christian Wanner*, Vorsteher Finanz-Departement. Sie werden begreifen, dass der Finanzdirektor Sie bittet, diesen Antrag abzulehnen. Die zusätzlichen Einnahmen würden sonst erst ein Jahr später eintreffen. Nachdem Werner Bussmann vorhin gewonnen hat, wird es ihm jetzt nichts ausmachen zu verlieren. (Heiterkeit)

Abstimmung

Für den Antrag Werner Bussmann

Minderheit

Dagegen

Mehrheit

§ 6 Abs. 3

Angenommen

§ 7 Abs. 1

Antrag Werner Bussmann

... Grundlage bilden die für mindestens 3 Jahre statistisch ermittelten Durchschnittspreise, ...

*Werner Bussmann*. 1991 waren die Landpreise vielerorts doppelt so hoch wie heute; es herrschte ein richtiger Boom. Deshalb sind 3 Jahre richtiger.

*Hans-Ruedi Wüthrich*. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen, auch wenn er nicht das Kernstück dieser Vorlage bildet. Die Mehrheit der FdP-Fraktion erachtet fünf Jahre als gerechter, auch soll das letzte Jahr doppelt gewichtet werden.

Abstimmung

Für den Antrag Werner Bussmann

Minderheit

Dagegen

Mehrheit

§ 7 Abs. 2

Antrag Redaktionskommission

Bst. a: Wohn- und Kernzonen; der Baulandwert für Kernzonen in den Städten Grenchen, Olten und Solothurn wird ... nach der Lagenklassenmethode festgelegt;

Angenommen

§ 7 Abs. 3

Angenommen

§ 7 Abs. 4

Antrag Finanzkommission

Der Baulandwert pro Quadratmeter gilt für ein ganzes Grundstück. Multipliziert mit der Grundstücksfläche ergibt er den Baulandwert, vorbehalten sind Paragraph 12 Absatz 2, Paragraph 14 Absatz 2 und Paragraph 16 Absatz 2.

Angenommen

§§ 8, 9 und § 10 Abs. 2

Angenommen

## § 10 Abs. 2

Antrag Werner Bussmann

Bst. a: 1,5% für 1-, 2- und 3-Familienhäuser

*Werner Bussmann.* Bei Einfamilienhäusern ist auch der Ertragswert mitzugewichten und nicht nur der Realwert. Es gibt keine Schätzungsbasis für die Finanzierung eines Einfamilienhauses, die nicht auch den Ertrag, wenngleich in geminderter Form, ausweist und mitnimmt. Es hiess zwar, mit dem Ertragswert sei das nicht machbar, das sei zu kompliziert. Das stimmt nicht: In den heutigen Schätzungsunterlagen sowohl der Katasterleute wie der Gebäudeversicherung sind die Raumeinheiten pro Einfamilienhaus aufgenommen – darauf basiert im übrigen die Schätzung –, man braucht nur noch einzusetzen, welchen Raumwert man geben will. Und der Raumwert beziffert sich in einem Dorf anders als in einer Stadt und in der Peripherie anders als im Zentrum. Schwierig wäre die Sache also nicht. Nehmen wir hier die Einfamilienhäuser auf, müssten wir dann in Paragraph 12 über die Gewichtung des Faktors reden.

*Hans-Ruedi Wüthrich.* Ich bitte Sie, auch diesen Antrag abzulehnen, ebenfalls die Ergänzung in Paragraph 12, die mit diesem Antrag zusammenhängt. Wie Werner Bussmann richtig sagte, ist bei der Gebäudeversicherung der Rauminhalt bekannt – er ist mess- und gewichtbar –, ebenso die Lagezone des Landes. Es gibt aber eine grosse Verzerrung, nämlich die sogenannte Lagezone des Baulandes, die in der Schätzung beziehungsweise Bewertung der Gebäudeversicherung eher auf einer regionalen Zuteilung der Bauzone basiert. In unserer Gemeinde beispielsweise ist sämtliches Bauland in der Zone C, was die unterschiedlichen Baulandpreise nicht berücksichtigt – es gibt bei uns Bauland, das für 150 Franken nicht verkauft werden kann; auf der andern Seite wird Bauland für 300 Franken angeboten und den Eigentümern praktisch aus den Händen gerissen, weil die Lage stimmt. Wollte man den Ertragswert der Einfamilienhäuser festlegen, müsste jedes Einfamilienhaus einzeln geschätzt werden. Der Aufwand stünde dabei zum Ertrag in keinem Verhältnis.

*Werner Bussmann.* Es stimmt nicht, was Hans-Ruedi Wüthrich soeben sagte, aber ich will ihm nicht an den Karren fahren, zumal wir auf dem Fussballplatz einmal ein sehr schönes Tor machten ... Es geht bei meinem Antrag überhaupt nicht um Land, sondern um die Raumeinheiten des Hauses, um die Flächen der Wohneinheiten. Ein Wohnraum zählt einen Punkt, ein Wintergarten einen halben, eine Küche je nach dem einen ganzen oder einen halben Punkt usw. Es gilt nur noch festzulegen, welchen Mietwert das Haus hat.

*Christian Wanner, Vorsteher Finanz-Departement.* Wir wollen jetzt nicht über Schätzungsmethoden streiten. Ich teile die Auffassung Hans-Ruedi Wüthrichs insofern, als es im Bereich des Ertragswertes gewisse Differenzen zur Gebäudeversicherung gibt. Mir scheint hingegen wesentlich, dass ein Einfamilienhaus in aller Regel – Ausnahmen gibt es – der Eigennutzung dient. Der Ertragswert ist eher marginal. Ich bitte Sie, nicht unnötigen Aufwand zu verursachen und den Antrag abzulehnen.

## Abstimmung

Für den Antrag Werner Bussmann

Dagegen

Minderheit  
Grosse Mehrheit

## § 10 Abs. 3

Antrag Werner Bussmann

Der massgebliche Mietertrag bestimmt sich nach dem im Jahr vor der Bewertung bei Vollvermietung erzielbaren, auf den Stichtag indexierten Mietzins minus 10 Prozent.

*Werner Bussmann.* Bei den Mehrfamilienhäusern ist es umgekehrt: Hier ist der Ertragswert wesentlich, er bildet die Basis einer Schätzung. Unsere Vorlage basiert auf einer Vollvermietung des Hauses. Wer am 1. Januar 1996 sein 10-Familienhaus voll vermietet hatte, heute aber eine der Wohnungen leerstehen hat, ist um 10 Prozent «daneben». Wollen wir dies gegenüber den Wertschriften richtig machen – sie gleichen sich jedes Jahr an –, gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder wird jedes Jahr neu erhoben, was wahrscheinlich nicht gut möglich ist, oder wir sehen, wie ich es vorschlage, einen Risikofaktor von 10 Prozent vor – ein solcher ist in einem Mehrfamilienhaus rasch erreicht. Ich bitte Sie, dem zuzustimmen.

## Abstimmung

Für den Antrag Werner Bussmann

Dagegen

Minderheit  
Mehrheit

## § 10 Abs. 4 und 5, § 11

Angenommen



## § 12

Antrag Finanzkommission

Abs. 1: Der Katasterwert ist die Summe von Zeitbauwert und 80 Prozent des Baulandwertes.

Abs. 2: Weist ein Grundstück abtrennbaren Umschwung auf, entspricht der Katasterwert der Summe aus dem Zeitbauwert, 80 Prozent des Baulandwertes des normalen Umschwunges und dem ganzen Baulandwert des abtrennbaren Umschwunges.

Abs. 3: Der abtrennbare Umschwung ist der Teil, der für sich allein überbaut und ohne Beeinträchtigung des Wertes der bestehenden Gebäude abgetrennt werden kann.

Antrag Werner Bussmann

Der Katasterwert berechnet sich nach der Formel

$$\frac{(\text{Zeitbauwert} + \text{Baulandwert}) + (m \times \text{Ertragswert})}{m + 1}$$

Der Ertragswert wird wie folgt gewichtet:  $m = 0,5$ *Werner Bussmann.* Mein Antrag entfällt.*Hans König, Präsident.* Das Wort zum Antrag der Finanzkommission wird nicht verlangt. Er ist stillschweigend angenommen.

## § 13

Angenommen

## § 14

Antrag Finanzkommission

Abs. 1: Der Katasterwert berechnet sich nach der Formel

$$\frac{(\text{Zeitbauwert}) + (\text{Baulandwert} \times 0,8) + (m \times \text{Ertragswert})}{m + 1}$$

Der Ertragswert wird wie folgt gewichtet:

Bei Zwei- und Dreifamilienhäusern ist der Faktor  $m = 1$ ;bei Vier- bis Sechsfamilienhäusern ist der Faktor  $m = 2$ ;bei anderen Mehrfamilien- und bei Geschäftshäusern ist der Faktor  $m = 3$ .

Absätze 2 und 3: unverändert

Angenommen

## § 15

Angenommen

## § 16

Antrag Finanzkommission

Abs. 1: Der Katasterwert ist die Summe von Zeitbauwert und 80 Prozent des Baulandwertes.

Abs. 2: Weist ein Grundstück abtrennbaren Umschwung auf, entspricht der Katasterwert der Summe aus dem Zeitbauwert, 80 Prozent des Baulandwertes des normalen Umschwunges und dem ganzen Baulandwert des abtrennbaren Umschwunges.

Abs. 3: Der abtrennbare Umschwung ist der Teil, der für sich allein überbaut und ohne Beeinträchtigung des Wertes der bestehenden Gebäude abgetrennt werden kann.

Angenommen

## §§ 17–27

Angenommen

## § 28 Abs. 1–3

Antrag Redaktionskommission

Satz 1: Die Person mit Grundeigentum oder die Einwohnergemeinde ...

Angenommen

## §§ 29–34

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des modifizierten Beschlussesentwurfs

Dagegen

Grosse Mehrheit

Einige Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 62 und § 64 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11) und den Kantonsratsbeschluss über die allgemeine Revision der Katasterschätzung vom 18. Januar 1989, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. April 1996 (RRB Nr. 892), beschliesst:

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Regelungsgegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Bewertung der Grundstücke und Gebäude für die Vermögenssteuer. Ziel der Regelung ist es, eine Bewertung in einem einfachen und wirtschaftlichen Verfahren durchzuführen.

<sup>2</sup> Grundstücke und Gebäude werden zum Steuerwert bewertet, welcher auf Grund des Katasterwertes festgelegt wird.

<sup>3</sup> Der Katasterwert ist der nach dieser Verordnung ermittelte Wert. Er setzt sich aus Zeitbau- und Landwert, bei Mehrfamilien- und Geschäftshäusern zusätzlich aus dem Ertragswert zusammen.

<sup>4</sup> Der Katasterwert von Grundstücken und landwirtschaftlichen Gewerben, für die das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 gilt (SR 211.412.11), sowie von Wald ist der Ertragswert.

#### § 2 Personen mit Grundeigentum

Personen mit Grundeigentum im Sinne dieser Verordnung sind Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie Berechtigte aus Nutzniessungen und Baurechtsverträgen.

### 2. Bewertungsgrundsätze

#### § 3 Gegenstand der Bewertung

<sup>1</sup> Gegenstand der Bewertung sind die im Kanton gelegenen Grundstücke, die der Vermögenssteuer unterliegen.

<sup>2</sup> Als Grundstücke gelten

a) die Grundstücke im Sinne von Artikel 655 ZGB;

b) Rechtsameanteile im Sinne von § 45 des Gesetzes über die Einführung des ZGB vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1)

c) Bauten auf fremdem Boden ohne selbständiges Baurecht, ausgenommen Fahrnisbauten.

<sup>3</sup> Zum Grundstück gehören seine Bestandteile im Sinne von Artikel 642 ZGB und § 226 EG ZGB, insbesondere Gebäude.

#### § 4 Rechte und Lasten

<sup>1</sup> Dienstbarkeiten (Artikel 730 ff. ZGB) und Grundlasten (Artikel 782 ff. ZGB), nachbarrechtliche (Artikel 684 ff. ZGB) und öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (Artikel 702 ZGB) werden berücksichtigt, wenn sie einen erheblichen Mehr- oder Minderwert bewirken.

<sup>2</sup> Die Belastung eines Grundstücks mit einer Nutzniessung wird nicht berücksichtigt, wenn die berechtigte Person für das Nutzniessungsvermögen steuerpflichtig ist.

#### § 5 Gebäude ohne Versicherungswert

<sup>1</sup> Gebäude ohne Versicherungswert werden nicht bewertet.

<sup>2</sup> Für Grundstücke mit Gebäuden ohne Versicherungswert gilt als Katasterwert der Landwert.

#### § 6 Stichtag

<sup>1</sup> Alle Katasterwerte beziehen sich auf denselben Stichtag.

<sup>2</sup> Stichtag für die Katasterwerte nach dieser Verordnung ist der 1. Januar 1996.

<sup>3</sup> Massgebend ist die Beschaffenheit der Grundstücke im Zeitpunkt ihrer Bewertung. Der so ermittelte Wert wird auf den Stichtag indiziert.

### 3. Landwert

#### § 7 Bauland

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt durch Verordnung für jede Gemeinde einen verbindlichen Baulandwert pro Quadratmeter und Zonenkategorie fest. Grundlage bilden die für mindestens 5 Jahre statistisch ermittelten Durchschnittspreise, die bei freihändigen Verkäufen von unüberbautem Bauland in der entsprechenden Zonenkategorie erzielt wurden. Das letzte Jahr wird doppelt gewichtet.

<sup>2</sup> Zur Festlegung der Baulandwerte pro Quadratmeter wird das Bauland in folgende Zonenkategorien unterteilt:

- a) Wohn- und Kernzonen; der Baulandwert für Kernzonen in den Städten Grenchen, Olten und Solothurn wird gestützt auf Einzelschätzungen ausgewählter Grundstücke nach der Lageklassenmethode festgelegt.
- b) Gewerbe- und Industriezonen;
- c) Zone für öffentliche Bauten und Anlagen; für diese Kategorie gilt die Hälfte des für Gewerbe- und Industriezonen festgelegten Baulandwertes.

<sup>3</sup> Der Baulandwert nach Absatz 1 und 2 wird mit Zuschlägen oder Abzügen in Prozenten versehen, wenn sich aus sachlichen Gründen Unterscheidungen aufdrängen, die einen erheblichen Mehr- oder Minderwert des Grundstückes bewirken. Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die Gründe und das Ausmass der Zuschläge und Abzüge.

<sup>4</sup> Der Baulandwert pro Quadratmeter gilt für ein ganzes Grundstück. Multipliziert mit der Grundstücksfläche, ergibt er den Baulandwert; vorbehalten sind die §§ 12 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 16 Abs.2.

#### § 8 Grundstücke ausserhalb der Bauzone

<sup>1</sup> Für Grundstücke ausserhalb der Bauzone, für die nicht das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 gilt, wird der Baulandwert der tatsächlichen Nutzung entsprechend festgelegt.

<sup>2</sup> Ist die Nutzungsmöglichkeit gegenüber derjenigen in der Bauzone wesentlich eingeschränkt, wird dem mit einem Abzug vom Baulandwert Rechnung getragen.

#### 4. Gebäudebewertung

##### § 9 Zeitbauwert

<sup>1</sup> Der Zeitbauwert eines Gebäudes ist der um den Abzug für Altersentwertung verminderte Neubauwert. Der Neubauwert entspricht dem auf den Stichtag indixierten Gebäudeversicherungswert der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

<sup>2</sup> Die Altersentwertung berechnet sich vom Zeitpunkt der Neuerstellung bis zum Bewertungsstichtag. Ist ein Gebäude renoviert worden und ist die Renovation einer Neuerstellung ähnlich, so berechnet sich die Altersentwertung vom Zeitpunkt der Renovation bis zum Bewertungsstichtag.

<sup>3</sup> Der Abzug für die Altersentwertung beträgt vom Neubauwert

- a) 1,25 Prozent pro Jahr, höchstens 50%, für Wohnhäuser mit Einschluss ihrer Nebengebäude;
- b) 3 Prozent pro Jahr, höchstens 70 Prozent, für Gewerbe-, Industrie- und Geschäftshäuser.

<sup>4</sup> Ist ein Gebäude nicht zum Neuwert versichert, gilt der Zeitwert der Gebäudeversicherung als Zeitbauwert.

##### § 10 Ertragswert

<sup>1</sup> Der Ertragswert eines Gebäudes ist der kapitalisierte Mietertrag.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt durch Verordnung den Kapitalisierungssatz für jede allgemeine Revision der Katasterschätzung neu fest. Der Kapitalisierungssatz setzt sich zusammen aus dem durchschnittlichen Zinssatz mehrerer Jahre für 1. Hypotheken, erhöht um einen Zuschlag von

- a) 1,5 Prozent für 2- und 3-Familienhäuser;
- b) 2,0 Prozent für 4- bis 6-Familienhäuser;
- c) 3,0 Prozent für alle übrigen Gebäude.

<sup>3</sup> Der massgebliche Mietertrag bestimmt sich nach dem im Jahr vor der Bewertung bei Vollvermietung erzielbaren, auf den Stichtag indixierten Mietzins. Als erzielbar gilt der aus der Steuererklärung ersichtliche, tatsächlich erzielte Mietzins, wenn dieser ein angemessenes Entgelt für die Überlassung des Mietobjektes darstellt. Wurden Mieter oder Mieterinnen vertraglich zu Leistungen wie Unterhaltskosten und Abgaben verpflichtet, für die normalerweise der Vermieter oder die Vermieterin aufzukommen hat, so ist der Wert dieser Leistungen zum ausgewiesenen Mietzins hinzuzurechnen.

<sup>4</sup> Bei bloss teilweiser Vermietung wird der Mietertrag für sämtliche Wohnungen oder Geschäftsräume von dem im Sinne von Absatz 3 erzielbaren Mietzins hochgerechnet.

<sup>5</sup> Lässt sich der Mietertrag eines Gebäudes oder von Gebäudeteilen mit unterschiedlicher Nutzung nicht feststellen, so wird er geschätzt.

#### 5. Formeln

##### A. Unüberbaute Grundstücke

###### § 11

Der Katasterwert ist der Baulandwert.

##### B. Überbaute Grundstücke

- a) Grundstücke mit Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen

###### § 12

<sup>1</sup> Der Katasterwert ist die Summe von Zeitbauwert und 80% des Baulandwertes.

<sup>2</sup>Weist ein Grundstück abtrennbaren Umschwung auf, entspricht der Katasterwert der Summe aus dem Zeitbauwert, 80% des Baulandwertes des normalen Umschwungs und dem ganzen Baulandwert des abtrennbaren Umschwungs.

<sup>3</sup>Der abtrennbare Umschwung ist der Teil, der für sich allein überbaut und ohne Beeinträchtigung des Wertes der bestehenden Gebäude abgetrennt werden kann.

#### b) Grundstücke mit Mehrfamilien- und Geschäftshäusern

##### § 13 Geschäftshaus

Als Geschäftshaus gilt ein Gebäude, dessen Ertrag überwiegend aus der geschäftlichen Nutzung stammt, wie bei einem Bank-, Büro- oder Ladengebäude mit kleinem Wohnanteil. Als Geschäftshäuser gelten auch Gebäude zur gewerblichen oder industriellen Nutzung, inklusive Lagerhäuser, die nicht überwiegend dem Betrieb der Person mit Grundeigentum dienen.

##### § 14 Formel

<sup>1</sup> Der Katasterwert berechnet sich nach der Formel

$$\frac{(\text{Zeitbauwert} + (\text{Baulandwert} \times 0,8)) + (m \times \text{Ertragswert})}{m + 1}$$

Der Ertragswert wird wie folgt gewichtet:

Bei Zwei- und Dreifamilienhäusern ist der Faktor  $m = 1$ ;

bei Vier- bis Sechsfamilienhäusern ist der Faktor  $m = 2$ ;

bei andern Mehrfamilien- und bei Geschäftshäusern ist der Faktor  $m = 3$ .

<sup>2</sup> Die Formel berücksichtigt den Baulandwert bei normalem Umschwung. Bei Grundstücken mit abtrennbarem Umschwung nach Absatz 3 wird der Katasterwert um den Baulandwert des abtrennbaren Flächenteils erhöht.

<sup>3</sup> Der abtrennbare Umschwung ist der Teil, der für sich allein überbaut und ohne Beeinträchtigung des Wertes der bestehenden Gebäude abgetrennt werden kann.

#### c) Grundstücke mit Gewerbe- und Industriegebäuden

##### § 15 Gewerbe- und Industriegebäude

Als gewerblich oder industriell gelten jene Gebäude inklusive Lagerhäuser, die überwiegend dem Fabrikations- oder Gewerbebetrieb der Person mit Grundeigentum dienen.

##### § 16 Formel

<sup>1</sup> Der Katasterwert ist die Summe von Zeitbau- und 80% des Baulandwertes.

<sup>2</sup>Weist ein Grundstück abtrennbaren Umschwung auf, entspricht der Katasterwert der Summe aus dem Zeitbauwert, 80% des Baulandwertes des normalen Umschwungs und dem ganzen Baulandwert des abtrennbaren Umschwungs.

<sup>3</sup>Der abtrennbare Umschwung ist der Teil, der für sich allein überbaut und ohne Beeinträchtigung des Wertes der bestehenden Gebäude abgetrennt werden kann.

#### d) Grundstücke mit Gebäuden im Baurecht

##### § 17

<sup>1</sup> Der Katasterwert von Gebäuden, die im Baurecht erstellt sind, wird nach der Formel der entsprechenden Gebäudeart, jedoch ohne Berücksichtigung des Baulandwertes ermittelt.

<sup>2</sup> Der Katasterwert baurechtsbelasteter Grundstücke ist der Baulandwert.

#### e) Stockwerkeigentum

##### § 18

Der Katasterwert von Stockwerkeigentum ist der Anteil am Katasterwert des Stammgrundstücks im Umfang der Wertquote.

#### f) Grundstücke mit speziellen Bauten und Anlagen

##### § 19

Der Katasterwert von Grundstücken mit speziellen Bauten und Anlagen, für die eine Bewertung nach den §§ 7–18 dieser Verordnung zu unsachgemässen Ergebnissen führt, wie Kinobetriebe, Tankstellen, Hotels und Restaurants, Gärtnereien, Gruben, Steinbrüche und Kraftwerke, wird nach einer Verordnung des Regierungsrates ermittelt.

#### C. Landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe; Wald

##### § 20

<sup>1</sup> Der Katasterwert von Grundstücken und landwirtschaftlichen Gewerben, für die das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 gilt, sowie von Wald ist der Ertragswert.

<sup>2</sup> Der Ertragswert wird nach der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993 (VBB; SR 211.412.110) und der dazugehörenden Anleitung des Bundesrates (Artikel 2 VBB) ermittelt.

## 6. Organisation und Verfahren

### § 21 Kantonale Steuerverwaltung

<sup>1</sup> Die Kantonale Steuerverwaltung führt die Bewertung der Grundstücke durch.

<sup>2</sup> In besonderen Fällen kann sie Fachleute beiziehen.

### § 22 Kantonale Schätzungsstelle

Die Kantonale Schätzungsstelle bewertet für die Kantonale Steuerverwaltung die Grundstücke und landwirtschaftlichen Gewerbe, für die das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 gilt, sowie den Wald.

### § 23 Solothurnische Gebäudeversicherung

Die Solothurnische Gebäudeversicherung stellt ihre Schätzungsunterlagen der Kantonalen Steuerverwaltung zur Verfügung.

### § 24 Auskunfts- und Bescheinigungspflicht von Personen mit Grundeigentum und von Dritten

<sup>1</sup> Die Personen mit Grundeigentum haben der Kantonalen Steuerverwaltung alle Auskünfte wahrheitsgemäss zu erteilen sowie alle Unterlagen vorzuweisen, die für die Bewertung von Bedeutung sein können. Dazu gehören insbesondere auch Urkunden über den Geschäftsverkehr mit Dritten.

<sup>2</sup> Nutzungsberechtigte Dritte und Liegenschaftsverwaltungen sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen gegenüber den Personen mit Grundeigentum verpflichtet.

### § 25 Ermessensbewertung

Hat die Person mit Grundeigentum trotz Mahnung ihre Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Bewertungsfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt die Kantonale Steuerverwaltung die Bewertung nach pflichtgemäßem Ermessen vor. Sie kann dabei Erfahrungszahlen berücksichtigen.

### § 26 Eröffnung der Katasterwerte

<sup>1</sup> Die Kantonale Steuerverwaltung eröffnet den Katasterwert gleichzeitig der Person mit Grundeigentum und der Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup> Die Verfügung enthält den Katasterwert, die Bewertungsfaktoren und eine Rechtsmittelbelehrung.

<sup>3</sup> Die Kantonale Steuerverwaltung kann den Katasterwert von sich aus während der Einsprachefrist berichtigen. Berichtigungen zuungunsten der Person mit Grundeigentum sind zu begründen.

<sup>4</sup> Im übrigen sind §§ 127-148 StG (Verfahrensgrundsätze) und § 188 StG (Verletzung von Verfahrenspflichten) sinngemäss anwendbar.

### § 27 Nachführung der Katasterwerte

Haben sich seit der letzten Bewertung Bestand, Umfang oder Nutzung des Grundstückes geändert (§ 65 Absatz 3 StG), so passt die Kantonale Steuerverwaltung von Amtes wegen oder auf Antrag der Person mit Grundeigentum den Katasterwert an.

### § 28 Rechtsmittel

<sup>1</sup> Die Person mit Grundeigentum oder die Einwohnergemeinde können gegen den Katasterwert bei der Kantonalen Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache muss sich auf einzelne bestimmte Grundstücke beziehen und soll einen Antrag und eine Begründung enthalten. Im übrigen sind §§ 149-151 StG sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Die Person mit Grundeigentum oder die Einwohnergemeinde können gegen den Einspracheentscheid beim Finanz-Departement innert 30 Tagen Beschwerde führen. Das Beschwerdeverfahren richtet sich sinngemäss nach §§ 160-164 StG.

<sup>3</sup> Die Person mit Grundeigentum oder die Einwohnergemeinde können gegen den Beschwerdeentscheid des Finanz-Departementes innert 30 Tagen beim Kantonalen Steuergericht Rekurs einreichen. Die §§ 160-164 StG sind anwendbar.

<sup>4</sup> Gegen Mutationen kann kein Rechtsmittel erhoben werden. Mutationen sind Änderungen, die sich auf den Katasterwert nicht auswirken, wie Handänderungen, Adressänderungen, Änderung der Grundbuch- oder Gebäudenummer oder der Strassenbezeichnung.

### § 29 Kosten der Rechtsmittelverfahren

<sup>1</sup> Das Einspracheverfahren ist kostenlos.

<sup>2</sup> Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden der unterliegenden Partei nach den Grundsätzen des § 163 StG auferlegt.

## 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Sobald die nach dieser Verordnung ermittelten Katasterwerte Anwendung finden (§ 33 Absatz 3), sind alle Bestimmungen aufgehoben, die dieser Verordnung und den gestützt darauf erlassenen Weisungen widersprechen, insbesondere:

- a) die Verordnung über die Katasterschätzung vom 1. September 1953 (BGS 212.478.42)
- b) die Verordnung über die Überprüfung der allgemeinen Revision der Katasterschätzung vom 14. Juli 1978 (BGS 212.478.41) und die darauf gestützten Ausführungserlasse.

### § 31 Nachführung der alten Katasterwerte

Bis die nach dieser Verordnung ermittelten Katasterwerte Anwendung finden (§ 33 Absatz 3), werden die Katasterwerte nach bisherigem Recht nachgeführt.

### § 32 Verhältnis zwischen Katasterwert und Steuerwert

Der Kantonsrat bestimmt periodisch das Verhältnis zwischen Katasterwert und Steuerwert (§ 62 Absatz 3 StG).

### § 33 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> Er bestimmt ferner durch Verordnung, für welches Steuerjahr die nach dieser Verordnung ermittelten Katasterwerte erstmals Anwendung finden.

### § 34 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsbestimmungen.

65/96

## **Verordnung über den Steuerwert**

(Fortsetzung, siehe Seite 319)

*Hans König*, Präsident. Die Regierung schlägt 80 Prozent des Katasterwerts vor, die Finanzkommission 70 Prozent, und Werner Bussmann sowie Patrick Eruimy beantragen 60 Prozent.

*Martin Straumann*. Diese Vorlage ist in erster Linie eine Vorlage der Rechtsgleichheit und nicht der Finanzierung. Sie betrifft vor allem Leute in guten bis sehr guten finanziellen Verhältnissen – ich betone: vor allem –; Eigentümer mit relativ hoher Verschuldung werden weder nach Vorschlag Regierungsrat noch nach Vorschlag Finanzkommission privilegiert; sie sind von der ganzen Übung kaum betroffen. Das Problem stelle sich insbesondere bei älteren Leuten mit zum Teil durch Eigenleistungen, zum Teil durch die Inflationsentwicklung abgezahlten Liegenschaften, wird gesagt. Dieser Frage bin ich etwas nachgegangen. Ich wohne in einem Quartier mit Häusern, die nach 1965 gebaut wurden; hier stellt sich das erwähnte Problem bei niemandem. Auch nicht in Quartieren mit Häusern, die vor dem Krieg gebaut wurden; denn da haben inzwischen Erbgänge stattgefunden. Betroffen sind lediglich Häuser, die in den 50er, allenfalls in den frühen 60er Jahren gebaut wurden, und das sind deutlich unter 10 Prozent. Diese kaum 10 Prozent sollen also der Grund sein, weshalb man sehr massvoll besteuern will. Ich finde das ein bisschen problematisch. Für jene Hauseigentümer, deren Liegenschaften oder Kapital zum Teil die Altersvorsorge ersetzen – sie wurden vielleicht in den 80er Jahren pensioniert, als das BVG noch keine Auswirkungen hatte – ist es tatsächlich ein Problem, das man aber lösen könnte. Man sollte es aber nicht lösen, indem man die anderen 90 Prozent noch mehr privilegiert, als die regierungsrätliche Vorlage es tut. Die Lösung bestünde darin, die Freibeträge beziehungsweise das ungenügende Reineinkommen heraufzusetzen. Heute liegt der Freibetrag beim Vermögenden bei 200'000 Franken; wer unter 24'000 Franken Reineinkommen im Tarif A hat, kann höhere Abzüge geltend machen. Will man also dieser Gruppe – seien es nun Liegenschaftsbesitzer oder Wertschriftensparer – gezielt entgegenkommen, müsste die Limite angehoben werden. Das ergäbe zwar gewisse Ausfälle, die aber nicht so zentral wären – zentral ist die Steuergerechtigkeit –, und man könnte dem Kantonsrat nicht mehr vorwerfen, dass er diese Gruppe überstrapaziere.

*Hans-Ruedi Wüthrich.* Ich sagte vorhin, wir seien leider Gottes dazu verdammt, Realpolitik zu machen; man solle das Rad nicht überdrehen, sonst werde die Vorlage in der Volksabstimmung gefährdet. Nun muss ich auch an die andere Seite appellieren: Mit einem Satz von 60 Prozent bedeutet das unter dem Strich Minder-einnahmen gegenüber der alten Vorlage, und das darf um Gottes Willen nicht passieren. Ich bitte Sie, sich nicht auf Experimente einzulassen, solche können wir uns finanziell schlicht nicht leisten.

*Werner Bussmann.* Es geht um das Vermögen und dessen Besteuerung. Die Vorlage hat etwas mehr Kraft, als ein schneller Blick vermuten liesse. Es sagte einmal einer: Hütet Euch vor Gutachten! Das gilt auch hier und heute. Die Unterlagen, auf die sich die Finanzkommission bezieht, basieren bei den Liegenschaften auf einem Vermögensabzug von 100'000 Franken. Man zog also bei jedem Haus zum voraus ein Vermögen von 100'000 Franken ab, als ob niemand Wertschriften hätte – hätte man eine Wertschriftenvorlage, wären die 100'000 Franken darin enthalten. Richtiger wäre, bei den Häusern und Wertschriften je 50'000 Franken vom Vermögen abzuziehen; so würde es sich etwa ausgleichen. Aus dieser Sicht stimmen die Zahlen des Gutachtens natürlich nicht. Ausgehend von 50'000 Franken pro Haus resultieren bei 1 Promille von den 31'500 Hausbesitzern immerhin fast 1,6 Mio. Franken Mehreinnahmen; bei 3 Promillen – der Durchschnitt bei den Vermögen – fast 5 Mio. Franken. Zusammen mit den Gemeindeanteilen ergeben sich fast 10 Mio. Franken. Soweit die Zahlen, die aus meinem und dem Vorschlag der Freiheitspartei resultieren. Nach Vorschlag der Finanzkommission gibt es 3 Mio. Franken mehr, nämlich 8 Millionen für den Kanton oder 16 Millionen zusammen mit den Gemeindeanteilen. Nach Vorschlag des Regierungsrates geht es schon ins Horrende, ich möchte die Zahl lieber nicht nennen.

Ich bitte Sie, sich diese Zahlen noch einmal zu überlegen und dem Antrag auf 60 Prozent zuzustimmen.

*Franz Eggenschwiler.* Das oberste Ziel muss sicher die Sanierung des Staatshaushaltes sein. Unter diesem Titel verstehe ich die Vorlage auch ein Stück weit. Laut Presseberichten soll der Staat erneut 60 Millionen mehr Schulden haben; das macht mir Angst. Wir haben zwei Möglichkeiten. Entweder beurteilen wir nur die aktuelle Lage, denken nicht weiter, sind populär – dann müssen wir den Antrag des Regierungsrates ablehnen. Damit wäre dem Mittelstand geholfen, der mehrheitlich betroffen sein soll. Damit kämen wir aber einer späteren Steuererhöhung wahrscheinlich immer näher; eine solche wird dann auch noch die nächste Generation betreffen. Oder aber wir denken ein bisschen in die Zukunft, an die kommenden Generationen – dann müssen wir dem Antrag des Regierungsrates zustimmen. So können wir einen Teil der Schulden abbauen und überlassen der nachfolgenden Generation etwas weniger Schulden. Ich bitte den Rat, dem Antrag Regierungsrat zu folgen. Meine Fraktionskollegen bitte ich um Entschuldigung für die Kehrtwende, die ich in der Zwischenzeit gemacht habe.

*Edi Baumgartner,* Sprecher der Finanzkommission. Eine Bemerkung zur Berechnungsmethode Werner Bussmanns. Die Finanzkommission ist bei der Überprüfung der Sozialverträglichkeit dieser Vorlage – also bei der Frage, wieweit ältere Mitbürger mit einem abgeschriebenen Haus mit kleinen Hypotheken betroffen sind – nicht von Leuten ausgegangen, die auch noch ein Portefeuille von einer Million in Aktien und Obligationen haben. In diesem Sinn kann natürlich die Berechnung mit den gesplitteten 50'000 Franken nicht angewendet werden. Es müssen 100'000 Franken abgezogen werden, und so gesehen ist der Vorschlag der Finanzkommission sozialverträglich und gerecht.

*Rolf Grütter.* Ich beschäftige mich schon längere Zeit mit dem Gedanken, was unsere Zukunft eigentlich bringen soll. Nach dem Votum der SP von heute morgen muss ich sagen: Wir sind an einem Punkt angelangt, da sich die verschiedensten Interessenkreise bei jeder einzelnen Vorlage bekämpfen und sich gegenseitig aufheben. So aber kommen wir bei der Sanierung des Finanzhaushalts nicht vorwärts. Im Zusammenhang mit dem Katasterwert schlage ich der Regierung vor, auch einmal ein Spargesetz ins Auge zu fassen, ein Gesamtpaket, das nach allen Seiten abgerundet ist und dem obligatorischen Referendum unterstellt werden muss. Der Bevölkerung muss gesagt werden, wenn dieses Gesamtpaket nicht angenommen werde, habe dies eine Steuererhöhung zur Folge.

Der Katasterwert könnte als Einzelmassnahme in Form des Fiko-Vorschlags noch geschluckt werden; der Antrag des Regierungsrates hingegen wird vom Volk mit Sicherheit nicht geschluckt.

*Hans-Ruedi Wüthrich.* Werner Bussmann erwähnte vorhin, wir hätten jeweils gemeinsam Fussball gespielt. Ich bitte nun den Rat, Werner Bussmann vor sich selber zu schützen, damit er nicht ein Eigengoal schießt. Stimmen wir nämlich seinem Antrag zu, so wage ich zu behaupten, dass nicht ein Jahr vergeht, bis wir eine Vorlage auf dem Tisch haben, in der es um den Eigenmietwert geht. Das könnte ein Eigengoal mit grösserem Ausmass für den Hauseigentümer sein.

*Roberto Zanetti.* Es geschehen noch Zeichen und Wunder. Ich staunte ob dem Votum Franz Eggenschwilers, und der Vordenker der Fraktion sagte immerhin, Regierung und SP hätten rechnerisch gesehen recht – wie so häufig –, allerdings schaffte er nachher den Sprung nicht, ihnen auch politisch recht zu geben.

Rolf Grütter, das Problem, dass sich unterschiedliche Interessengruppen politisch neutralisieren, besteht tatsächlich. Aber die SP hat signalisiert, dass sie bereit ist, über ihren Schatten zu springen, und das in einer Frage, die für einen Sozialdemokraten und Gewerkschafter ausserordentlich schmerzlich ist, nämlich in der Frage der Lohnreduktion, wenn auch etwas garniert mit Arbeitszeitverkürzung. Zu einer – modifizierten – Lohnreduktion ja zu sagen fällt einem Sozialdemokraten mindestens so schwer wie Werner Bussmann eine Erhöhung des Steuerwerts auf 90 Prozent. Wir bieten Hand zu einer Lohnreduktion, allerdings unter der Bedingung, dass die Finanzpolitik nun tatsächlich vernetzt angeschaut wird: Der Haushalt ist nur zu sanieren – darin bin ich mit Franz Eggenschwiler einverstanden –, wenn wir sehr rigoros auf der Ausgabenseite vorgehen, aber bei der Einnahmenseite nicht bei jedem Franken Mehreinnahmen so tun, als ob wir ihn nicht bräuchten. Ich fordere Sie auf, der Variante Regierungsrat, die zugleich auch den Antrag der SP beinhaltet, zuzustimmen und damit ein paar Millionen hereinzuholen. Im Gegenzug wird die SP ihrerseits über ihren ideologischen Schatten springen und einen Beitrag zur Sanierung leisten. Bringen wir diesen Schulterchluss nicht fertig, sehe ich für den Finanzhaushalt ziemlich schwarz – nicht im Sinn der CVP, sondern wirklich schwarz.

*Christian Wanner*, Vorsteher Finanz-Departement. Zunächst schicke ich voraus, dass sich die Leiden des Finanzdirektors nicht bei zusätzlichen Mehreinnahmen manifestieren. Zur Sache: Warum hält die Regierung an ihrem Antrag fest? Wesentliche Begründungen wurden bereits geliefert. Es ist uns bewusst, dass wir mit unserem Antrag den oberen Rahmen ausschöpfen. Aber bedenken Sie die absolut desolate Situation der Kantonsfinanzen – ich komme bei einem späteren Geschäft darauf zurück. Selbstverständlich stellten wir Quervergleiche an, und es ist tatsächlich so: Mit dem regierungsrätlichen Antrag begeben wir uns im Vergleich zu den Nachbarkantonen ins obere Drittel. Es gibt aber auch andere Quervergleiche. Heute morgen sagte mir ein Mitglied Ihres Rates, wenn er die Aargauer Kantonsfinanzen anschaut, werde er beinahe neidisch – dort ist zwar der Bilanzfehlbetrag nicht amortisiert, aber immerhin. Ich will damit sagen: Im Quervergleich ist die Situation der Solothurner Kantonsfinanzen wesentlich schlechter. Mit dem Antrag Regierungsrat könnte ein Beitrag geleistet werden, und zwar in vertretbarem Rahmen, obwohl die Revision der Katasterschätzung ja nicht unter dem Titel «Sanierung der Kantonsfinanzen» segelt, sondern bestehende Ungerechtigkeiten beheben soll. Das ist unser Hauptanliegen.

Kurz zum Votum Rolf Grütters. Genau zu dem von ihm angesprochenen Thema haben wir heute morgen mit Vertretern aller Parteien in diesem Saal einen Termin festgelegt. Wie soll es weitergehen? Auch ich neige zur Auffassung, dass wir jetzt die Lage analysieren und prüfen müssen, welche Schritte anschliessend zu unternehmen sind.

*Cyrill Jeger*. Wenn jetzt wieder einmal grundsätzlich über die Zukunft dieses Staates gesprochen wird, möchte auch ich etwas loswerden, was ich eigentlich für die nächsten Geschäfte vorbereitet habe. Es geht natürlich nicht, wenn dieser Rat sich zwar die mahnenden Worte des Finanzdirektors anhört, es dann aber dabei bewenden lässt. Wir können nicht übers Sparen reden und dann, wenn es darum geht, eine Vorlage vor dem Volk zu vertreten, nur an die eigene Wiederwahl denken. Es geht nicht an, dass das Kantonsparlament eine Sparvorlage beschliesst – ich nenne jetzt kein Beispiel –, vor der Volksabstimmung dann aber kein Kantonsrat und keine Kantonsrätin dafür einsteht. So kann man den Staat nicht sanieren!

*Hans König*, Präsident. Eintreten wurde im vergangenen Juni beschlossen.

#### Detailberatung

Titel und Ingress

Angenommen

#### § 1

Antrag Finanzkommission

Der Steuerwert ... beträgt 70 Prozent ihres Katasterwertes.

Antrag Werner Bussmann/FPS-Fraktion

Der Steuerwert ... beträgt 60 Prozent ihres Katasterwertes.

Für den Antrag Werner Bussmann/FPS-Fraktion

14 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat

61 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat

46 Stimmen

Für den Antrag Finanzkommission

89 Stimmen

#### §§ 2, 3

Angenommen



Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des modifizierten Beschlussesentwurfs

80 Stimmen

Dagegen

43 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 62 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 in der Fassung vom 12. Juni 1996 (BGS 614.11) und in Anwendung der Verordnung über den Katasterwert vom 29. Oktober 1996, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. April 1996 (RRB Nr. 893), beschliesst:

§ 1

Der Steuerwert von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken und Gebäuden im Sinne von § 62 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 12. Juni 1994 beträgt 70 Prozent ihres Katasterwertes.

§ 2

Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

§ 3

Der Regierungsrat regelt das Inkrafttreten.

M 85/96

**Motion Hubert Jenny: Steuerliche Anreize zur Erhaltung und Neuschaffung von Ausbildungsplätzen und zur Ermöglichung von Umschulungen**

Es liegen vor:

a) Der Wortlaut der am 15. Mai 1996 eingereichten Motion (versehentlich in den «Verhandlungen» vom 15. Mai 1996 nicht wiedergegeben):

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Änderung des Steuergesetzes vorzulegen, durch die steuerliche Anreize für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen geschaffen werden, welche Ausbildungsplätze anbieten, Ausbildungsplätze neu schaffen, oder Umschulungsprogramme für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen organisieren oder sich an entsprechenden Projekten beteiligen.

*Begründung.* Wo Betriebe schliessen, wo restrukturiert und rationalisiert wird, verschwinden nicht nur Arbeitsplätze, sondern auch Ausbildungsplätze für Schulabgänger. Seit fast 20 Jahren nimmt die Zahl der Lehrverträge ab, die Zahl der Schulabgänger nimmt aber stetig leicht zu. Diese Situation wird verschärft durch die gegenwärtige wirtschaftliche Lage. Im Moment haben 16% der Jugendlichen, die am Ende des Schuljahres die Schule verlassen, noch keine Lehrstelle gefunden. Umso verdienstvoller ist es, dass zahlreiche Arbeitgeber, z.T. auch in bedrängter wirtschaftlicher Situation ihre Verantwortung gegenüber den Jugendlichen wahrnehmen und weiterhin Ausbildungsplätze anbieten.

Die Massnahmen, die der Regierungsrat, zusammen mit Wirtschaftsverbänden vorgesehen hat, können die Lehrstellensituation kurzfristig etwas entschärfen. (Schaffung zusätzlicher Lehrstellen in kantonalen Amtsstellen, Aufstockung des Investitionsbudgets, Telefon-Hotline, usw.).

Längerfristig sollte der Kanton günstigere Rahmenbedingungen schaffen. Steuerliche Anreize für Betriebe, die Lehrstellen anbieten, in höherem Masse für solche, die neue Lehrstellen schaffen, sind solche Möglichkeiten, die die öffentliche Hand anbieten kann.

Betriebe, die in absehbarer Zeit Stellen reduzieren müssen, und die den Arbeitnehmern Umschulungsprogramme anbieten, bzw. sich an entsprechenden Projekten beteiligen, sollten auch von steuerlichen Anreizen profitieren können.

1. Hubert Jenny, 2. Andrea von Maltitz, 3. Ursula Amstutz, Georg Hasenfratz, Helene Bösch, Walter Schürch, Jean-Pierre Summ, Evelyn Gmurczyk, Roberto Zanetti, Christina Tardo, Fatma Tekol, Rudolf Burri, Vreni Staub, Rosmarie Eichenberger, Alice Antony, Ruedi Bürki, Bruno Meier, Eva Gerber, Ernst Wüthrich, Doris Aebi, Max Rötheli, Magdalena Schmitter, Martin Straumann, Walter Husi, Erna Wenger, Rosmarie Châtelain, Doris Rauber, Hans-Ruedi Ingold, Markus Reichenbach, Beatrice Heim (31).

b) Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 13. August 1996, welche lautet:

1. *Allgemeines.* Der aktuelle Mangel an Lehrstellen oder generell an Ausbildungsplätzen ist zweifellos ein ernsthaftes Problem, dem wir unsere besondere Aufmerksamkeit widmen. Wie in der Motionsbegründung angetönt, haben wir Massnahmen ergriffen, um den in diesem Jahr akuten Lehrstellenmangel im Kanton zu entschärfen (RRB Nr. 1161 vom 7.5.1996; Antwort zur dringlichen Interpellation der CVP-Fraktion vom 14.5.1996, RRB Nr. 1246 vom 15.5.1996). Wir lassen es indessen nicht dabei bewenden, sondern setzen eine Arbeitsgruppe ein, welche die Probleme auf dem Lehrstellenmarkt umfassend ausleuchtet und Möglichkeiten suchen soll, die Berufslehre attraktiver zu machen und die Schaffung neuer Lehrstellen bei Wirtschaft und Staat zu forcieren (vgl. RRB Nr. 1475 vom 11.6.1996: Antwort zur Interpellation der FdP-Fraktion vom 3.4.1996). Das fehlende Lehrstellenangebot ist kein bloss solothurnisches, sondern ein gesamtschweizerisches Problem, das grundsätzlich auf eidgenössischer Ebene angegangen werden muss. Hier sind entsprechende Massnahmen ebenfalls eingeleitet, wobei auch finanzielle Anreizsysteme (Bonus-Malus-System) zur Diskussion stehen und geprüft werden.

2. *Steuerliche Anreize.* In diesem Zusammenhang können sich Anreize nur auf Unternehmungen beziehen. Diese können ungeachtet ihrer Rechtsform bereits nach geltendem Recht die geschäftsmässig begründeten Aufwendungen vollumfänglich abziehen (§§ 34 und 91 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1.12.1985, StG, BGS 614.11.). Dazu gehören auch die Kosten der Lehrlingsausbildung sowie alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung oder Umschulung ihrer Mitarbeiter, ebenso die Kostenbeteiligung an ausserbetrieblichen Weiterbildungs- oder Umschulungsprogrammen. Sofern die Umschulung der Mitarbeiter mit wirtschaftlich erforderlichen Betriebsumstellungen oder -Umstrukturierungen zusammenhängt, können dafür auch steuerfreie Rücklagen gebildet werden (§ 35 Abs. 3 StG). Ein sogenannt allgemeiner oder anorganischer Abzug für Anbieter von Ausbildungsplätzen ist aus zwei Gründen ausgeschlossen. Anorganische Abzüge werden für effektiv getätigte Ausgaben, die nicht mit der Einkommenserzielung direkt zusammenhängen und damit Einkommensverwendung darstellen, aus sozialpolitischen oder andern Gründen gewährt (vgl. § 41 StG: z.B. für Schuldzinsen, Beiträge an Sozialversicherungen, Krankheitskosten; Blumenstein/Locher, System des Steuerrechts, 5. Auflage, Zürich 1995, S. 233 f.). Wenn jedoch die Aufwendungen für die Ausbildungsplätze bereits als Gewinnungskosten abgezogen werden können, bleibt kein Platz mehr für einen anorganischen Abzug. Zudem sind die allgemeinen Abzüge im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) – für die Steuergesetzgebung der Kantone verbindlich – abschliessend aufgezählt (Art. 9 Abs. 2 und 4 StHG). Folglich kommt als steuerlicher Anreiz nur ein Freibetrag oder Sozialabzug (§ 43 StG) in Frage, denkbar etwa als Abzug vom Unternehmensgewinn für jedes erfolgreich abgeschlossene Lehrverhältnis. Mit dem Sozialabzug werden nicht tatsächliche Aufwendungen abgezogen, vielmehr wird ein rein nach sozial- und fiskalpolitischen Gesichtspunkten bestimmter Betrag bei der Steuerbemessung abgesetzt (Zuppinger / Böckli / Locher / Reich, Steuerharmonisierung, Bern 1984, S. 76). Die Sozialabzüge sollen die persönlich-wirtschaftliche Situation des Steuerpflichtigen berücksichtigen, damit die Steuerbelastung der subjektiven Leistungsfähigkeit möglichst nahe kommt (Blumenstein/Locher, a.a.O., S. 234 f.). Ein Sozialabzug, der alleine wegen Beschäftigung von Lehrlingen ausgerichtet wird, ist jedoch gerade nicht mit der verminderten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der juristischen bzw. natürlichen Person begründbar. Ausserdem sind Sozialabzüge bei der Besteuerung der juristischen Personen ein Fremdkörper.

3. *Beurteilung.* Nachdem die Aufwendungen der Unternehmen für die Aus- und Weiterbildung sowie für die Umschulung bereits nach geltendem Recht steuerlich vollumfänglich geltend gemacht werden können, ist ein zusätzlicher fiskalischer Anreiz nur noch über systemwidrige Sozialabzüge möglich. Ausserdem ist der Einsatz des Steuerrechts für ausserfiskalische Zielsetzungen in mehrfacher Hinsicht problematisch, vor allem bei der Einkommens- und Vermögenssteuer. Insbesondere Förderungsmassnahmen sind wenig zielgenau, weil sie sich aufgrund der Progression bei hohen Einkommen bzw. Renditen besonders stark, bei niedrigen hingegen kaum auswirken. Weitere Nachteile bestehen darin, dass der Umfang der Förderung betragsmässig nicht ausgewiesen wird und dass ausserfiskalische Zielsetzungen die Transparenz des Steuersystems belasten (vgl. Bericht der Expertenkommission zur Prüfung des Einsatzes des Steuerrechts für wohnungs- und bodenpolitische Ziele, Bern 1994, S. 4; Stellungnahme der Finanzdirektorenkonferenz vom 18.1.1995 dazu, S. 1). Aus diesen Gründen und, weil es ein gesamtschweizerisches Problem zu lösen gilt und weil auf Bundesebene direkte finanzielle Anreize für Unternehmen, die Ausbildungsplätze anbieten, geprüft werden, lehnen wir die Schaffung fiskalischer Anreize auf kantonaler Ebene ab.

Antrag des Regierungsrates: Nichterheblicherklärung.

*Rolf Grütter.* Die Motion ist von ihrer Stossrichtung her in der CVP-Fraktion auf guten Boden gefallen. Allerdings fanden wir die Beschränkung rein auf steuerrechtliche Erwägungen allzu eng, das würde zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht in das Steuersystem passen. Deshalb unterstützt die CVP-Fraktion allenfalls ein Postulat; die Motion lehnt sie ab.

*Guido Hänggi.* Die FdP-Fraktion sieht es ähnlich. Am 15. Mai bestand unbestrittenermassen ein Engpass im Lehrstellenangebot. Das kommt jedoch praktisch jedes Jahr vor. Inzwischen hat sich die Aufregung etwas gelegt – sie war ein stückweit von den Medien geschürt worden. Wie in den Vorjahren haben auch dieses

Jahr die meisten Schulabgänger inzwischen eine Lehrstelle gefunden. Grundsätzlich bleibt jedoch ein Problem. Allerdings ist zu bezweifeln, ob wir dieses Problem mit steuerlichen Anreizen lösen können. In Industrie und Gewerbe wird der Entscheid, Lehrplätze anzubieten, sicher nicht aufgrund steuerlicher Anreize gefällt; es spielen andere Gründe mit. Als nebenamtlicher Berufsschullehrer am KV sehe ich, dass das Niveau sinkt. Das hat sicher auch mit unserem sehr vielfältigen Schulsystem zu tun. Die Attraktivität der Lehre müsste gesteigert werden. Der neu eingeführten Berufsmaturität stehen die Lehrmeister eher skeptisch gegenüber, weil die Lehrlinge nur noch die halbe Zeit im Geschäft verfügbar sind. Es stimmt auch nachdenklich, dass heute ein Sekundarschulabgänger Mühe hat, das KV abzuschliessen, das war vor fünf bis zehn Jahren noch problemlos möglich. Man sollte bei Eltern und Berufsberatungen ein Umdenken in die Wege leiten, die Lehre als Basis zu empfehlen, statt dass jeder und jede eine Matur macht und am Schluss dann doch nicht weiss, was damit anfangen. Dieses Problem ist kein solothurnisches, sondern ein schweizerisches und sollte im schweizerischen Rahmen gelöst werden.

Firmen, die keine Lehrlinge ausbilden, werden letztlich selber gestraft werden, werden sie doch Mühe haben, Nachwuchs heranzuziehen, was sie vielleicht sogar in ihrer Existenz gefährden könnte.

Die FdP-Fraktion kann der Motion nicht zustimmen, unterstützt aber mehrheitlich ein Postulat.

*Marta Weiss.* Zur Behebung des Lehrstellenmangels sehen wir in einem Steuerabzug zusätzlich zum bereits bestehenden keinen wirkungsvollen Weg. Zum einen sollten Berufsverbände und Betriebe ein existentielles Interesse am Nachwuchs und somit an genügenden Ausbildungsplätzen haben; Eigeninitiative ist daher auch von dieser Seite gefordert, nicht nur von staatlicher Seite. Zum andern sehen wir die staatliche Förderung von Ausbildungsplätzen eher in einer Honorierung der Lehrbetriebe, und zwar durch die Schaffung klarer Wettbewerbsvorteile auf dem Markt. Einen entsprechenden Antrag stellten wir seinerzeit – erfolglos – bei der Beratung des Submissionsgesetzes. Diese Möglichkeit würde viel nachhaltiger wirken als ein Steuerabzug.

*Martin Straumann.* Ich nehme für die SP-Fraktion Stellung. Wenn ein verantwortungsbewusstes Handeln eines Unternehmers zu Wettbewerbsnachteilen führt, ist das auf die Dauer ungünstig. Die Wettbewerbsnachteile können trotz Steuerabzug entstehen; dazu kommt ein erhebliches Engagement des Ausbildners. Auf weite Sicht zahlt sich das natürlich aus, aber in der heutigen Situation denken die meisten nur daran, wie sie in den nächsten paar Jahren über die Runden kommen. Zur Konzentration auf fiskalische Ziele: Beim Energiesparen, bei der Berücksichtigung von Hauseigentum beispielsweise gibt es solche Faktoren; der Lenkungseffekt kann unter Umständen sehr gross sein. Bei einer allfälligen Umsetzung der Motion wäre zu prüfen, wieweit sie zu befristen wäre; denn steuerliche Anreize müssten auf die jeweils aktuelle Situation abgestimmt werden.

*Hubert Jenny,* Motionär. Ich bin bereit, den Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln, und es würde mich freuen, wenn Sie ihm zustimmen könnten. Ich hoffe schwer, der freisinnige Sprecher habe recht, wenn er davon ausgeht, dass es auch im nächsten Jahr genügend Lehrstellen gibt und das Problem im Mai dieses Jahres von der Presse hochgejubelt wurde. Ich bin nicht so überzeugt, dass der Engpass im Lehrstellenangebot dramatisiert wurde: Die Schulabgänger verschwinden jeweils irgendwo, beispielsweise in einem 10. Schuljahr, und tauchen in der Statistik nicht mehr auf. Ich hoffe auch sehr, in der Umgebung von Solothurn und im Wasseramt nicht mit den schlimmsten Entwicklungen rechnen zu müssen, da sonst wirklich sehr viele Lehrstellen verschwinden würden.

*Hans König,* Präsident. Der Motionär hat seinen Vorstoss in ein Postulat umgewandelt. Der Regierungsrat ist damit einverstanden.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats Hubert Jenny

Mehrheit

P 56/96

### **Postulat Rosmarie Châtelain: Lohnmässige Anerkennung von Familienarbeit und Kinderbetreuung**

(Wortlaut des am 2. April 1996 eingereichten Postulats siehe «Verhandlungen» 1996, Seite 193)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 13. August 1996 lautet:

In § 8 der Verordnung über die Besoldungen des Staatspersonals sowie der Lehrkräfte an kantonalen Schulen (KRB vom 17. Mai 1995), in § 8 der Verordnung über die Besoldungen der Ärzte und Ärztinnen sowie des Pflegepersonals der kantonalen und der im Kanton Solothurn gelegenen und vom Kanton massgeblich finanzierten Spitäler (KRB vom 17. Mai 1995) sowie in § 6 der Kantonsrätlichen Lehrerbeförderungsverordnung (KRB vom 17. Mai 1995) ist die Anfangsbesoldung wie folgt geregelt:

Die Anfangsbesoldung entspricht dem Grundlohn oder einer Erfahrungsstufe in derjenigen Lohnklasse, in welche die Funktion eingereiht ist. Bei der Festsetzung werden namentlich Erfahrungen in früheren Stellungen und ausgewiesene Fähigkeiten für die neue Funktion angemessen berücksichtigt.

Bereits die Formulierung «namentlich Erfahrungen in früheren Stellungen und ausgewiesene Fähigkeiten» weist darauf hin, dass nicht nur Erfahrungen in einer ganz konkreten Funktion bei der Einstufung berücksichtigt werden. Wir haben für die Einstufung (Festsetzung der Anfangsbesoldung eines neueintretenden Mitarbeiters oder einer neueintretenden Mitarbeiterin innerhalb der Lohnklasse der neuen Funktion) eine Praxis entwickelt. Im Rahmen von halbtägigen Instruktionen sind alle Führungsverantwortlichen durch das Personalamt in die neue Systematik eingeführt worden.

Das neue Lohnsystem zeichnet sich dadurch aus, dass alle Lohnklassen gleich aufgebaut sind: Zwischen dem Minimum (Grundlohn) und dem Maximum liegen 16 Erfahrungsstufen (10 Stufen à 3,5% und 6 Stufen à 2,5% vom Grundlohn). Diese Erfahrungsstufen werden in der Regel in jährlichen Schritten durchlaufen. Mit der jährlichen Besoldungserhöhung wird die zunehmende Erfahrung in einer bestimmten Funktion und damit die qualitativ und quantitativ bessere Aufgabenerfüllung abgegolten. Wenn eine Person neu in den Staatsdienst eintritt oder innerhalb der Verwaltung eine neue Funktion übernimmt, wird aufgrund der Anforderungen dieser neuen Funktion beurteilt, wie die Erfahrung aus früheren Tätigkeiten – bezogen auf die neue Funktion – angerechnet werden kann. Weicht die früher wahrgenommene Funktion nur unwesentlich von der neuen Funktion ab, wird die Erfahrung umfassender, d.h. bis zu 100% im Fall der Funktionsidentität angerechnet; weicht sie dagegen von der neuen Funktion ab, wird sie entsprechend reduziert angerechnet. Die so bewertete Erfahrung wird in Erfahrungsjahre umgerechnet und bestimmt den Anfangslohn in der neuen Funktion.

Die Familienarbeit, die Kinderbetreuung, die freiwillige Sozialarbeit, aber auch der Gewinn an Lebenserfahrung z.B. bei einem Einsatz in der Entwicklungshilfe werden angemessen berücksichtigt. Nach der geltenden Praxis wird einer Mutter, die ihre berufliche Tätigkeit für die Zeit der Kindererziehung unterbricht, beim Wiedereintritt in die Berufstätigkeit mindestens 20% dieser Zeit an die Erfahrung angerechnet. Selbstverständlich gilt diese Praxis auch für einen Vater in der gleichen Situation. Im konkreten Beispiel: Eine ausgebildete Sekretärin hat ihre Sekretariatstätigkeit wegen der Kindererziehung vor neun Jahren aufgegeben. Sie war vorher während fünf Jahren als Sekretärin tätig. Heute wird sie wieder als Sekretärin in der gleichen Funktion angestellt. Die beschriebenen bisherigen Tätigkeiten werden ihr wie folgt angerechnet: Fünf Jahre Tätigkeit als Sekretärin zu 100%, neun Jahre Tätigkeit in der Familienarbeit und Kindererziehung zu 20%; dies ergibt insgesamt 6,8 Erfahrungsjahre. Der Anfangslohn wird in diesem Fall auf der Erfahrungsstufe 7 der Lohnklasse für die betreffende Sekretariatsfunktion festgesetzt. Wir sind gegenwärtig daran, diese Praxis zu überprüfen.

Wie bereits erwähnt wird die Erfahrung in früheren Stellungen aufgrund der Anforderungen der neuen Funktion beurteilt. Für Funktionen im Pflege- oder Sozialbereich wird daher der Erfahrung aus Familienarbeit, Kindererziehung oder freiwilliger Sozialarbeit ein höherer Stellenwert beigemessen als bei typischen Verwaltungsfunktionen.

Den vorerwähnten Ausführungen kann entnommen werden, dass den Anliegen des Postulates bereits heute Rechnung getragen wird.

Antrag des Regierungsrates: Erheblicherklärung.

*Roland Heim.* Das Anliegen der Postulantin wird von unserer Fraktion selbstverständlich unterstützt. Danach soll bei einem Unterbruch der Berufstätigkeit wegen Familienarbeit, Kinderbetreuung, Sozialarbeit usw. bei der Wiederaufnahme der Arbeit die Zeit des Unterbruchs in einer bestimmten Weise bei der Dienstalterseinreihung berücksichtigt und zudem die bisherige Praxis überprüft werden. Gemäss Antwort des Regierungsrates wird bereits jetzt die Unterbruchszeit angemessen im Erfahrungszuschlag berücksichtigt und die Praxis gegenwärtig überprüft. Damit ist das Postulat erfüllt beziehungsweise rennt offene Türen ein. Die CVP-Fraktion wird dem Postulat trotzdem zustimmen, möchte es aber gleichzeitig abschreiben.

*Jörg Kiefer.* Gemäss Antwort des Regierungsrates wird dem Anliegen der Postulantin bereits heute Rechnung getragen. Wie im «Oltner Tagblatt» unter dem Zwischentitel «Der Staat als Vorreiter» berichtet wurde, haben nach Auskunft des Personalchefs Walter Stäheli auch schon andere Kantone sowie die Stadt Bern – ausgerechnet! – ähnliche Lösungen getroffen. Hingegen seien ihm keine Unternehmen aus der Privatwirtschaft bekannt, die die Zeit der Kindererziehung lohnmässig anerkennen würden. Einmal mehr geht der Kanton Solothurn also voran. Er erbringt, wie Ruedi Heutschi es heute morgen in einem anderen Zusammenhang sagte, eine Spitzenleistung, und er hat in einem weiteren Bereich trotz angespannter Finanzlage die Hausaufgaben erfüllt. Weil wir der Auffassung sind, dass ein Ausbau unter den derzeitigen Voraussetzungen nicht in Frage kommen kann, soll das Postulat zwar erheblich erklärt, aber gleichzeitig abgeschreiben werden.

*Iris Schelbert.* Die Grüne Fraktion ist froh, dass die Anerkennung von Familienarbeit und Kinderbetreuung sowie ehrenamtlicher freiwilliger Sozialarbeit zum Thema wird. Uns fehlt in dieser Aufzählung die berufs-

fremde geleistete Arbeit, wenn also zum Beispiel eine Lehrperson als Hilfspflegerkraft in einem Altersheim tätig ist. Erfahrungen, die aus einer berufsfremden Lebensphase in Organisation, Zeit- und Finanzmanagement und Pädagogik gemacht werden – diese Aufzählung ist nicht vollständig –, sollten lohnmassig Anerkennung finden. Vielleicht verlernen wir Frauen und unsere Partner so den bitteren, unsere eigene Arbeit abwertenden Satz: «Ich (oder meine Frau) ist halt «nur» Hausfrau.» Die Grüne Fraktion stimmt dem Postulat zu.

*Rosmarie Châtelain*, Postulantin. Ich bin froh, von den verschiedenen Fraktionen zu hören, dass man das Problem erkannt hat, und ich bin auch froh zu lesen, dass in der Verwaltung seit kurzem eine Regelung besteht. Diese Regelung ist zwar gut gemeint, aber halt doch nur ein Anfang. Beim angeführten Beispiel werden fünf Jahre Familienarbeit mit einem Jahr Berufsarbeit verglichen. Das ist allzu mager. Wenn man bedenkt, was eine Hausfrau und Mutter oder ein Vater in vergleichbarer Situation – für ihn gilt selbstverständlich dasselbe – den ganzen Tag über an Koordinationsarbeit, an Flexibilität, an Phantasie und Verantwortung und nicht zuletzt an Belastungen, seien sie seelischer oder körperlicher Natur, aushalten muss, so ist doch diese Arbeit je nach dem nicht bloss ein Fünftel der ausserhäuslichen Tätigkeit wert. Ein ebenso wichtiger Punkt, der anscheinend heute nicht oder nicht in genügendem Mass berücksichtigt wird, ist die sogenannte Freiwilligenarbeit in sozialen Institutionen, in politischen Gremien oder bei nebenamtlichen Aufgaben in Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinden. Gerade weil unser gesellschaftspolitisches System auf Ehrenamtlichkeit und auf freiwilliger Gratisarbeit aufgebaut ist, muss diese bei einem Wiedereinstieg ins Berufsleben unbedingt in erhöhtem Mass berücksichtigt werden. Damit steigt auch endlich die tatsächliche Anerkennung dieser Tätigkeiten. Stellen Sie sich vor, was passierte, wenn all die Tausenden von Frauen, die Pflegefälle in der Familie und in der Nachbarschaft betreuen, plötzlich angemessen entlohnt und Tausende von Frauen und Männern, die einen ehrenamtlichen Job in irgendeiner Art ausüben, gerecht besoldet werden müssten! Da ist es doch sinnvoller, die verschiedensten Tätigkeiten bei einem Wiedereinstieg in die Arbeitswelt anständig zu honorieren und zu bewerten.

Wohl schreibt der Regierungsrat in seiner Antwort, bei der Neueinstufung des Staatspersonals habe man eine Praxis entwickelt, und die Führungsverantwortlichen seien durch das Personalamt in die neue Systematik eingeführt worden. Auch das ist erfreulich. Was aber bleibt, ist meine Forderung, dass die Arbeit ausserhalb der Erwerbsarbeit und das Erfahrungswissen stärker als bloss zu einem Fünftel angerechnet wird, und zwar differenziert nach dem jeweiligen zukünftigen Aufgabenbereich.

Ich danke dem Regierungsrat für seine Bereitschaft, das Postulat entgegenzunehmen. Ich meine aber, das Postulat dürfe nicht abgeschrieben werden, auch wenn bereits etwas in die Wege geleitet worden ist. Im Falle einer Überweisung bin ich gespannt, welche Verbesserungen es zur Folge haben wird.

#### Abstimmungen

Für Annahme des Postulats Rosmarie Châtelain

Grosse Mehrheit

Für Abschreibung

83 Stimmen

Dagegen

41 Stimmen

I 105/96

#### **Interpellation Eduard Jäggi: Vollzugsnotstand bei der Einführung des BGGB «Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht»**

(Wortlaut der am 25. Juni 1996 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 1996, Seite 413)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 13. August 1996 lautet:

1. In der Habschaft einer am 6. Dezember 1989 verstorbenen Person und ihres am 20. September 1985 verstorbenen Bruders befanden sich verschiedene landwirtschaftliche Liegenschaften. Am 18. November 1993 schlossen die Erben im Rahmen einer Erbteilungsklage vor einem Richteramt im Kanton Solothurn einen Vergleich ab. Der verurkundete Vergleich lautete im wesentlichen wie folgt:

Die in den erwähnten Nachlässen enthaltenen Grundstücke werden öffentlich versteigert. Das Richteramt wird ermächtigt, eine Kopie an die zuständige Amtschreiberei zuzustellen als Auftrag der Parteien zur Durchführung der Versteigerung. (...) Die Amtschreiberei hat den Nettoerlös nach Abzug von Kosten und Gebühren den Parteien nach Massgabe ihrer Erbanteile auszuzahlen.

Am 11. März 1994 führte die Amtschreiberei die Steigerung durch. In den Steigerungsbedingungen befand sich unter Ziffer 11 der Hinweis, die Zustimmung des Landwirtschafts-Departementes zur Übertragung der landwirtschaftlichen Grundstücke bleibe vorbehalten. An der Steigerung nahm auch der Interpellant als Pächter eines Grundstücks teil, ohne allerdings mitzubieten. Das Landwirtschafts-Departement bewilligte am

30. November 1994 den Verkauf dieser Parzelle an die heutigen Eigentümer. Diese Verfügung wurde auch dem Interpellanten als Pächter eröffnet. Die Verfügung wurde innert der Rechtsmittelfrist von keiner Seite angefochten. Sie wurde somit rechtskräftig.

2. Im Jahre 1995 reichte der Interpellant eine Grundbuchberichtigungsklage beim zuständigen Richteramt ein. Er verlangte, dass ihm als Pächter der fraglichen landwirtschaftlichen Liegenschaft gestützt auf das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht, das am 1. Januar 1994 in Kraft getreten war, das Vorkaufsrecht eingeräumt und er folglich als Eigentümer der gepachteten Liegenschaft im Grundbuch eingetragen werde. Der Gerichtspräsident wies die Klage am 13. November 1995 ab.

3. Am 27. November 1995 stellte der Interpellant beim Volkswirtschafts-Departement das Begehren, es sei festzustellen, dass die freiwillige öffentliche Steigerung der Parzelle, die er seit Jahren gepachtet hatte sowie die im Zusammenhang damit ergangenen Verfügungen des Landwirtschafts-Departementes nichtig seien; ausserdem sei das Grundbuch entsprechend zu berichtigen. Gegen die ablehnende Verfügung des Volkswirtschafts-Departementes reichte er am 18. März 1996 eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht mit dem Begehren ein, seine bei der Vorinstanz gestellten Anträge seien gutzuheissen. Er focht auch mit dem Argument, dass nach dem neuen bäuerlichen Bodenrecht freiwillige Steigerungen ausdrücklich untersagt seien (Art. 69 BGG) und ein dennoch erfolgter Zuschlag nach Art. 70 BGG nichtig sei. Mit einer eingehenden und sorgfältigen Begründung stellte sich das Verwaltungsgericht auf den Standpunkt, dass die Steigerung vom 9. März 1994 nicht als nichtig zu beurteilen sei, weil das Ziel des bäuerlichen Bodenrechts, bescheidene Verkaufspreise zu erzielen, im vorliegenden Fall erreicht worden sei. Wörtlich hält das Verwaltungsgericht fest:

«Ergibt sich daraus und aus den zahlreichen erteilten Bewilligungen des Departementes, dass die Ziele des Bodenrechts durchaus gewahrt werden konnten, wäre es wohl stossend, jedenfalls unnötig und hart, auf Nichtigkeit der Handänderungen zu erkennen. ... Der Erwerbspreis, der dem Beschwerdeführer aufgrund seiner Anwesenheit an der Versteigerung selbst bereits bekannt war und der in der departementalen Bewilligung angeführt ist, wurde vom Beschwerdeführer denn auch nie als übersetzt gerügt. Daraus ergibt sich, dass trotz einer an sich unzulässigen Veräusserungsform das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des materiellen bäuerlichen Bodenrechts gewahrt werden konnte. Dasselbe gilt für das private Interesse des Beschwerdeführers an der Möglichkeit der Ausübung seines gesetzlichen Vorkaufsrechts.»

Darum wies das Verwaltungsgericht am 14. Mai 1996 die Beschwerde des Interpellanten ab.

Nach Kenntnisnahme des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 14. Mai 1996 zog der Interpellant seine beim Regierungsrat gegen das Volkswirtschafts-Departement eingereichte Aufsichtsbeschwerde zurück.

4. Der vom Interpellanten zur Diskussion gestellte Fall wurde von den zuständigen Gerichten sowohl privatrechtlich als auch öffentlich-rechtlich beurteilt, ohne dass er mit seinen Begehren durchgedungen ist. Wir verstehen die Enttäuschung des Interpellanten, dass er sein Ziel nicht erreicht hat. Wahrscheinlich hätte er sich bereits gegen die angeordnete Steigerung der landwirtschaftlichen Liegenschaften zur Wehr setzen sollen. Der Regierungsrat ist wegen dem Prinzip der Gewaltenteilung nicht befugt, Urteile der Gerichte zu korrigieren. Die fachliche Aufsicht über die Amtschreiberei, welche die Steigerung im Auftrag eines Gerichtes durchführte, übt das Obergericht und nicht der Regierungsrat aus. Das zuständige Verwaltungsgericht hat jedoch die fragliche Steigerung nicht als nichtig erklärt und weder die Amtshandlungen der Amtschreiberei noch jene des Landwirtschafts-Departementes kritisiert, so dass der Vorwurf des Interpellanten, die Verwaltung habe Fehler begangen, nicht zutrifft. Irgendwelche Massnahmen des Regierungsrates sind darum nicht nötig.

*Anton Iff.* Positiv an dieser Interpellation ist, dass sie sich nie mehr wiederholen kann. Die Problematik besteht ja darin, dass zwischen dem 18. November 1993, als in der Erbteilungsklage ein Vergleich eingereicht wurde, und dem Inkrafttreten des Bodenrechts auf den 1. Januar 1994 sowie der Versteigerung vom 11. März 1994 die Vorschriften geändert wurden. Ich will nicht in die Details gehen; die Regierung hat die Interpellation sicher gut beantwortet. Sie schreibt, sie sehe keine Veranlassung, ein Disziplinarverfahren oder sonst irgendeine Massnahme einzuleiten, da das Verwaltungsgericht das Vorgehen der Regierung als richtig erachte. Demzufolge erübrigt sich die zweite Frage, was korrigiert werden müsse.

*Cyrill Jeger.* Die Interpellation finde ich inhaltlich nicht unbedingt notwendig, doch ist mir im letzten Abschnitt ein Satz aufgefallen. Aus aktuellem Anlass frage ich den Regierungsrat an, ob er an diesem Satz im letzten Abschnitt generell festhalten wolle. Der Satz lautet: «Der Regierungsrat ist wegen dem Prinzip der Gewaltenteilung nicht befugt, Urteile der Gerichte zu korrigieren.» Haltet der Regierungsrat an dieser Aussage in allgemeiner Form weiterhin fest?

*Christian Wanner,* Vorsteher Finanz-Departement. Ich kann die Frage sehr einfach mit Ja beantworten.

*Eduard Jäggi,* Interpellant. Im Gegensatz zur Aussage in der regierungsrätlichen Antwort versuchte ich schon im Vorfeld schriftlich, die Steigerung zu verhindern. Das kantonale Grundbuchamt, das Amt für Landwirtschaft und die Amtschreiberei schoben sich die Entscheidung gegenseitig zu. Die Amtschreiberei be-

willigte dann irrtümlicherweise die Steigerung, die nach BGGB Artikel 69 klar nicht erlaubt gewesen wäre. In der Antwort zur Interpellation ist nun wieder das gleiche Spielchen erfolgt. Das Amt für Landwirtschaft und das Amt für Justiz schoben sich gegenseitig den Ball zu. Schliesslich landete das Geschäft beim Finanz-Departement, das mit der Sache bis anhin überhaupt nichts zu tun gehabt hatte. Deshalb erstaunt es auch nicht, dass die Antwort teilweise unrichtige Angaben enthält. Die Antwort des Regierungsrates, die alle Fehler der Verwaltung von sich weist, kann auf keinen Fall befriedigen.

Für das folgende Geschäft verlassen die Kantonsratsmitglieder im Abtretungsfall den Ratssaal. Kantonsratspräsident Hans König, ebenfalls im Abtretungsfall, bittet Vizepräsident Josef Goetschi auf den Präsidentenstuhl.

---

154/96

1. a) **Änderung der Verordnung über die Besoldungen des Staatspersonals sowie der Lehrkräfte an den kantonalen Schulen; b) Änderung der Verordnung über die Besoldungen der Ärzte und Ärztinnen sowie des Pflegepersonals der kantonalen und der im Kanton Solothurn gelegenen und vom Kanton massgeblich subventionierten Spitäler; c) Änderung der kantonsrätlichen Lehrerbeförderungsvorschriften;**
2. **Verordnung über die Dienstalterszulagen und -Geschenke des Staatspersonals und der Lehrkräfte an den Volksschulen;**
3. **Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Altersgrenze für das Staatspersonal und die Lehrkräfte an den Kantons-, Berufs- und Volksschulen.**

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. Oktober 1996 (vgl. Beilage).
- b) Änderungsanträge der Finanzkommission vom 16. Oktober 1996 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrates.

Eintretensfrage

*Josef Goetschi*, Vizepräsident. Ich stelle fest, dass der Aderlass unter den Kantonsratsmitgliedern für die Behandlung dieses Geschäfts immer noch beträchtlich ist. Das jetzt zu beratende Geschäft hat in den letzten Tagen und Wochen in den betroffenen Kreisen grosse Emotionen ausgelöst. So wurden wir alle mit viel Post eingedeckt, in der Staatskanzlei wurden Unterschriften deponiert usw. – Ich bitte Sie, allfällige weitere Anträge schriftlich beim Ratssekretariat einzureichen, damit sie morgen bereitliegen.

*Hans-Ruedi Wüthrich*, Sprecher der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat sich sehr eingehend und ausführlich mit der vorliegenden Vorlage auseinandergesetzt. Die Emotionen gingen auch in unserer Kommission hoch. Den Entscheid machte sie sich nicht leicht. Nach zähem Ringen und Abwägen verschiedener Modelle und Varianten kam sie zum Schluss, die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich des Besoldungswesens seien leider unumgänglich. Es tut uns ausserordentlich leid, dass wir zu solch unpopulären Massnahmen greifen müssen. Sicher werden wir uns damit beim Staatspersonal keine Lorbeeren holen.

Trotz aller Argumente gegen diese Vorlage, für die wir volles Verständnis haben, sind die Massnahmen aber leider eine finanzpolitische Notwendigkeit. Es gehört zur finanzpolitischen Redlichkeit einer Finanzkommission, offen und ehrlich zu sagen, dass das Personal, das schon in der Vergangenheit verschiedene Opfer gebracht hat, ein weiteres Mal einen Beitrag zur Sanierung seines Arbeitgebers und des Staatshaushaltes leisten muss. Ein weiterer Eingriff im grössten Kostenblock in der Staatsrechnung, den Besoldungskosten, ist leider Gottes unvermeidlich. Allerdings ist es falsch, wenn gesagt wird, nur das Staatspersonal müsse einen Beitrag zur Sanierung des Staates und zur Umsetzung des Projekts «Schlanker Staat» leisten. Die Reformation und der Umbau des solothurnischen Staatswesens und damit dessen Sanierung erfordern einschneidende Massnahmen in sämtlichen Bereichen, und das wird im Sinne einer Opfersymmetrie alle Krei-

se, seien dies nun Regierung, Parlament, Personal, Gemeinden oder die gesamte solothurnische Bevölkerung, treffen.

Wir haben im Prinzip nur ein einziges Problem, aber dafür ein gewaltiges, ein Problem, wie es der Kanton Solothurn seit seinem Bestehen in dieser Dimension überhaupt noch nie gehabt hat. Neben unserem heutigen finanziellen Problem verblasst alles Vergangene als «Problemchen». Das Problem besteht darin, dass die Differenz in der Laufenden Rechnung zwischen Soll und Haben eine Dimension angenommen hat, welche mit schmerzlosen Massnahmen nicht mehr zu korrigieren sein wird. Die Strukturen unseres Staatswesens sind nicht mehr aufrechtzuerhalten. Wir haben leider nicht nur ein kurzfristiges Liquiditätsproblem, bei dem man sagen könnte: «Nehmen wir halt einfach etwas mehr ein, und das Problem ist gelöst.» Vielmehr haben wir, was viel schlimmer ist, ein strukturelles Problem. Die Strukturen unseres Staatswesens in seiner heutigen Form sind nicht mehr finanzierbar. Um die Differenz zwischen Soll und Haben in der Staatsrechnung auszugleichen, brauchte es eine Steuererhöhung von mindestens 40 Prozent! Die von verschiedenen Leuten geforderte und auch in der Kompetenz des Kantonsrates liegende Steuererhöhung von 10 Prozent würde somit an unseren grundlegenden Problemen wenig bis gar nichts ändern. Und ich wage zu behaupten, dass innert weniger Tage die nötigen Unterschriften für ein Referendum gegen diese Steuererhöhung zustandekämen. Eine Steuererhöhung, auch wenn sie nur 10 Prozent betrüge, hätte im heutigen politischen Umfeld und im herrschenden politischen Klima überhaupt keine Chance.

Es führt deshalb kein Weg darum herum, die Strukturen unseres Kantons so zu verändern, dass Soll und Haben in der Laufenden Rechnung wieder im Einklang stehen. Wir müssen zurückbuchstabieren, in sämtlichen Bereichen, und das wird alle treffen, leider auch das Staatspersonal. Das gleiche passiert aber nicht nur beim Staat, sondern auch in der übrigen Gesellschaft. Um einen Kuchen, der kleiner wird, auf gleichviel Mäuler verteilen zu können, müssen dessen einzelne Stücke auch kleiner werden. Unser Kuchen, den wir zu verteilen haben, ist halt leider kleiner geworden!

Unser Kanton hat in den letzten Jahren Tausende von Arbeitsplätzen verloren. Leider ist damit zu rechnen, dass dieser Abbau noch weitergehen wird. Der Verlust von Arbeitsplätzen bedeutet, dass keine Steuern mehr bezahlt werden. Neben den Arbeitsplätzen sind auch Unternehmen verschwunden, die in der Vergangenheit in diesem Kanton Steuern bezahlt haben. Ich erwähne als Beispiel nur die Banken: Noch vor zehn Jahren hat eine stattliche Anzahl Banken im Kanton Solothurn einen beträchtlichen Steuerbetrag abgeliefert. Heute können Sie diese Banken an einer Hand abzählen. Die wirtschaftliche Struktur hat sich in einem dramatischen Tempo verändert. Strukturveränderungen in diesem Ausmass gehen nicht spurlos am Staatswesen vorbei. Ob wir wollen oder nicht, die staatlichen Strukturen müssen sich gezwungenermassen den veränderten wirtschaftlichen Strukturen anpassen. Es wäre gefährlich, Strukturen, die nicht mehr zu halten sind, künstlich aufrechterhalten zu wollen. Das Resultat wäre ein späterer totaler Zusammenbruch und ein Absturz ins Bodenlose.

Eine Strukturveränderung in so grossem Ausmass, wie sie leider für unseren Kanton unvermeidbar geworden ist, ist nicht mit ein paar Einzelmassnahmen zu erreichen. Es braucht Veränderungen in sämtlichen Bereichen. Das Projekt «Schlanker Staat», das eine kleine Kulturrevolution darstellt und eine riesige Zahl von Einzelmassnahmen enthält, ist die einzige Chance, unser Staatswesen einigermaßen sozialverträglich auf neue Beine zu stellen. Diese Vorlage hier ist ein kleiner, aber unverzichtbarer Mosaikstein daraus.

Wie einleitend gesagt, hat das Personal schon in der Vergangenheit Opfer gebracht. Leider muss es ein weiteres Mal ein Opfer bringen, anders geht es schlicht nicht mehr. Das Personal trägt sicher nicht schuld an der Finanzmisere; nur ist es leider bei einem Arbeitgeber tätig, der bankrott ist und Löhne mit Geld bezahlt, das er gar nicht hat. Das Personal muss auch nicht die Suppe, die ihm andere eingebracht haben, allein ausfressen. Durch die Opfersymmetrie werden dass sämtliche Bevölkerungsschichten und Gruppierungen zur Kasse gebeten. Es ist auch nicht so, dass das Personal nun die Rechnung der Kantonalbank bezahlen muss. Das Kantonalbankdebakel war noch der letzte grosse Tropfen, der das Fass zum Überlaufen brachte. Das strukturelle Defizit unseres Kantons ist wesentlich höher als der Betrag aus dem Kantonalbankdebakel.

Wir sind heute an einem Punkt angelangt, an dem die Stunde der Wahrheit, oder besser gesagt, der Vergangenheit schlägt. Wir müssen über die Gründe und Ursachen, wie es zu dieser Situation hat kommen können, diskutieren. Die Diskussion über die Vergangenheitsbewältigung muss und soll stattfinden. Es darf aber nicht passieren, dass wir wie eine Feuerwehr vor einem Haus im Vollbrand stehen und darüber diskutieren, ob die Brandursache nun Brandstiftung oder Blitzschlag sei. Wir müssen das Problem lösen, sonst verbrennt uns das Haus.

Weil die Finanzkommission auch weiss, dass wir gutes Staatspersonal haben, das für eine gute Arbeit auch einen rechten Lohn verdienen soll, ist uns dieser Entscheid nicht leicht gefallen. Aber es geht nicht mehr anders. Wenn wir unseren Finanzhaushalt nicht in den Griff bekommen, werden wir früher oder später Arbeitsplätze abbauen müssen, wie wir das bisher nur in der Industrie gekannt haben. In diesem Lichte erscheint uns eine befristete Besoldungsreduktion um 2,5 Prozent und als Gegenleistung eine Stunde Arbeitszeitreduktion doch sozial verträglicher als ein Arbeitsplatzabbau in grossem Stil.

Aus all diesen Überlegungen bittet Sie die Finanzkommission um Zustimmung zu dieser äusserst unangenehmen, aber leider notwendigen Vorlage.



*Jörg Kiefer.* Die freisinnige Fraktion ist grundsätzlich für die Lohnmassnahmen im Bereich des öffentlichen Personals, wie sie vom Regierungsrat beantragt werden. Eine deutliche Mehrheit akzeptiert die Besoldungsverordnungen mit der Arbeitszeitreduktion, eine starke Minderheit möchte sie ohne Senkung der Arbeitszeit verwirklichen – auch mit dem Hinweis auf die etwas verunglückte Begründung in bezug auf die Lehrerschaft und die beklagte Ungleichbehandlung. Das ist gewissermassen die Auffanglinie für den Fall, dass der Rat die unteren Einkommen von der Lohnsenkung verschonen will oder andere Korrekturen beschliesst, beispielsweise eine Lohnkorrektur im Ausmass der Nettoeinsparung – das sind sicher weniger als 2 Prozent – ohne Arbeitszeitreduktion und damit auch ohne neue Stellen. Möglicherweise wird morgen ein solcher Antrag gestellt werden.

Die Vorlagen haben in der freisinnigen Fraktion keine Freude ausgelöst. Wir müssen von einer Bevölkerungskategorie ein Lohnopfer verlangen, die für ihre Arbeit Anerkennung verdient. Wir haben gutes Staats- und Spitalpersonal und gute Lehrer. Es ist deshalb verständlich, wenn sich die Betroffenen zur Wehr setzen. Die Vorlagen sind auch unpopulär – fünf Monate vor den Wahlen wird man sich mit der Zustimmung nur Ärger einhandeln. Wir haben aber gelernt, mit Drohungen zu leben, etwa wenn im Bulletin des Staatspersonalverbandes ausgeführt wird, die 6000 Staatsangestellten und ihre Familien würden die Verhandlungen des Kantonsrates sehr genau verfolgen und an den Wahlen vom März 1997 teilnehmen. Es erstaunt uns auch nicht, dass andere Fraktionen alles daran setzen, die Diskussion möglichst unbeschadet zu überstehen.

Der Kanton Solothurn steht allerdings mit seinen Massnahmen nicht allein da. Sie kennen die Absichten auf Bundesebene und haben sicher von den Anträgen in den Kantonen Zürich – minus 3 Prozent – und Luzern – Verzicht auf den Stufenanstieg – oder von den Personalmassnahmen in den Kantonen Aargau – neues Besoldungsdekret – und Bern – Abbau von 1000 Stellen – gelesen. Wir alle haben in den letzten Tagen rund ein Dutzend Stellungnahmen, Zuschriften und Mitteilungen aus dem Kreis der Betroffenen erhalten. Ich habe sie gelesen und mich mit ihnen auseinandergesetzt. Ich will auf einige Argumente eingehen. Dass die Staatsangestellten Vorleistungen erbracht haben, ist für mich unbestritten. Trotzdem ist es nicht so, dass der Voranschlag 1997 nur auf ihrem Buckel saniert werden soll. Ihr Beitrag an die Verbesserungen beträgt rund 10 Mio. Franken, und das sind, wie wir seit gestern wissen, rund 20 Prozent aller Verbesserungen. Auch andere Kreise müssen Haare lassen, sei es über reduzierte Subventionen oder Investitionen, sei es über den gekürzten Sachaufwand oder den Verzicht auf neue Vorhaben.

Es ist nicht zutreffend, wenn dem Kanton vorgeworfen wird, er habe kein Konzept zur Sanierung der Staatsfinanzen. Der «Schlanke Staat» ist ein umfassendes Sanierungskonzept, aber es genügt nicht, weil sich inzwischen die Rahmenbedingungen zum Schaden des Kantons nochmals verändert haben und es jetzt, da es «as Läubige» geht, immer mehr Widerstand gibt. Wir werden darauf bei der Diskussion um die freisinnige Interpellation zurückkommen. Wir wissen zudem, dass der Voranschlag in einem schwierigen Umfeld erstellt werden musste und die Wirtschaftslage auch für 1997 keine Besserung verspricht. Ich will dazu nur auf Von Roll, Sulzer oder Biber mit möglicherweise 700 weiteren Entlassungen hinweisen. Unter diesen Voraussetzungen ist ein Solidaritätsappell kaum so fehl am Platz, wie es heute dargestellt wird.

Es ist auch falsch, für die Ablehnung der Besoldungsmassnahmen immer wieder die Kantonalbankaffäre zu bemühen. Der Sprecher der Finanzkommission hat die richtigen Proportionen wieder hergestellt. Wir haben im Kanton nämlich ein strukturelles Defizit – wir alle haben uns in den späten achtziger und Anfang der neunziger Jahre schlicht zuviel geleistet und dabei auch die Forderungen und Wünsche des Staatspersonals erfüllt. Wer erinnert sich noch an die Voranschläge mit bis zu 100 neuen Stellen? Nun liegt die Rechnung für unser Verhalten oder das Verhalten unserer Vorgänger auf dem Tisch. Vielleicht ist es eine der ersten Aufgaben des neuen kantonalen Informationsbeauftragten mit Novartis-Erfahrungen im Rucksack, der Öffentlichkeit zu erklären, was ein strukturelles Defizit ist. Es heisst in unserem Fall, dass wir nach dem Abzug der Kantonalbank-Hinterlassenschaft und der Abschreibung auf dem Bilanzfehlbetrag noch immer Dutzende von Millionen Franken mehr ausgeben, als wir einnehmen.

Ein strukturelles Defizit lässt sich auch nicht mit einer scheinbar einfach zu beschliessenden Steuererhöhung beseitigen. Unsere Fraktion ist aus drei Gründen gegen eine solche Massnahme. Zum ersten reicht der Sanierungsbeitrag nicht aus. Zweitens ist eine Steuererhöhung ein falsches Zeichen im Blick auf den «Schlanken Staat». Sie weckt die trügerische Hoffnung, wir könnten die Anstrengungen quasi auf halbem Weg einstellen. Zudem führen Mehreinnahmen bekanntlich zu neuen Begehlichkeiten. Und drittens geben wir damit einen der wenigen Standortvorteile preis, die der Kanton noch hat. Allerdings ist Solothurn auf der Steuerbelastungs-Rangliste nur bei den unteren Einkommen im vorderen Teil placiert. Da kann man, wie ich gestern gelesen habe, schon behaupten, eine Steuererhöhung belaste die «Kleinen» nur wenig. Um so mehr trifft es jene, die einen substantiellen Beitrag an diesen Kanton leisten, darunter auch einen grossen Teil der Staatsangestellten. Sie werden um so mehr zur Kasse gebeten.

Die von anderen Fraktionen präsentierten Ersatzvorschläge lehnt unsere Fraktion ab. Wir wollen die Strukturen der BERESO nicht im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten ändern, auch im Blick auf jene Berufsfelder, bei denen der Kanton nach wie vor Mühe hat, qualifiziertes Personal zu finden. Wer den Leistungsbonus streicht, wird zwar den Beifall der Lehrerschaft erhalten, aber er straft all jene, die durch überdurchschnittliche Leistungen einen höheren Lohn verdienen. Und wer allenfalls auf den Stufenanstieg verzichten will, trifft vor allem junge Leute, die dank diesen Schritten auch nach den Besoldungsmassnahmen effektiv keine Lohneinbusse hinnehmen müssten.

Mit den vorgeschlagenen Notmassnahmen kann der Staatshaushalt nicht saniert werden, und sie entbinden uns nicht von weiteren Anstrengungen. Aber sie sind zumindest ein wichtiger Beitrag, um das Defizit zu stabilisieren. Zwischen 1985 und 1995 haben die Besoldungskosten um 97,4 Mio. Franken oder 61,5 Prozent auf 255,9 Mio. Franken zugenommen; der Personalbestand stieg allein in der kantonalen Verwaltung um 259 Stellen oder 15 Prozent auf 2010 Stellen. Das ist die Folge der neuen Aufgaben, die wir – zum Teil unter Zustimmung des Volkes – dem Kanton übertragen haben. Was zusätzlich beschlossen wurde, sind Realloohnerhöhungen um je 3 Prozent in den Jahren 1988 und 1991 und die Einführung der 42-Stunden-Woche im Jahr 1988. Auch daran sollte man denken. Um so dringender ist es deshalb, unverzüglich eine Definition der Leistungen, die der Staat zu erbringen hat, an die Hand zu nehmen und umzusetzen. Das bedingt aber auch, unsere Ansprüche an den Staat einzuschränken und endlich etwas bescheidener zu werden.

*Willi Häner.* Das Sparziel der CVP-Fraktion im Personalbereich ist identisch mit jenem der Regierung. Der Weg dazu ist aber ein anderer. Die CVP-Fraktion beantragt einen befristeten Verzicht auf den Leistungsbonus, und zwar befristet auf drei Jahre, ohne Arbeitszeitreduktion. Alle im Raum stehenden Massnahmen, die letztlich zu weniger Lohn führen, sind unerfreulich und hart. Es muss deshalb unser Ziel sein, auch in finanziell schwierigen Zeiten ein fairer und verlässlicher Arbeitgeber zu bleiben und mit dem Staatspersonal ehrlich und offen zu sein. Wir müssen vor allem eine zumutbare und sozial verträgliche Lösung anstreben.

Die 2,5prozentige generelle Lohnreduktion trifft am härtesten. Die finanziell schlechte Situation unseres Kantons war beim BERESO-Beschluss bereits bekannt, die Lohnreduktion ist deshalb für das Staatspersonal unverständlich. Eine 2,5prozentige Lohnreduktion bei gleichzeitiger Arbeitszeitreduktion von einer Stunde ist im Prinzip ein Nullsummenspiel. In einer effizienten, gut geführten Verwaltung – und davon dürfen wir heute ausgehen – entsteht per Saldo keine Einsparung. Die fehlenden Stunden müssten ja mit zusätzlichem Personal hereingeholt werden. Eine Lohnreduktion bei gleichbleibender Arbeitszeit wäre besser und vor allem ehrlicher. Die Stundenreduktion schafft grosse Probleme. Denken wir nur an das Personal im Pflegebereich oder an die ausserschulische Stundenreduktion bei der Lehrerschaft. Die Befristung der Arbeitszeitreduktion schafft ebenfalls Probleme und macht wenig Sinn. Soll nach Ablauf der Frist die Arbeitszeitreduktion wieder aufgehoben werden, müssten im Spitalbereich nach Version des Regierungsrates sogar Leute entlassen werden. Ich frage Sie: Macht das Sinn? Das ist nicht durchdacht und ist auch nicht realistisch. Es wäre unverständlich, wenn ein Mitarbeiter im Januar wegen des automatischen Stufenanstiegs mehr in der Lohntüte hätte und diesen Mehrbetrag im Februar wieder verlöre. Im übrigen ist es einfach nicht logisch, wenn ein Unternehmen, das pro Jahr rund 200 Mio. Franken Defizit produziert, einen Bonus ausrichtet. Ein Betrieb, dem es nicht gut geht, wird in der Regel zuerst auf den Bonus verzichten, bevor er den Grundlohn reduziert. Im weiteren ist die Befristung auf fünf Jahre sehr lang, zu lang, und sie ist nicht kongruent mit unserem erklärten Sparziel eines ausgeglichenen Haushaltes im Jahr 1999. An diesem Ziel müssen wir festhalten, sonst werden Regierungsrat und Kantonsrat unglaubwürdig. Der befristete Verzicht auf die Ausrichtung des Leistungsbonus ist wenigstens keine so harte Massnahme. Das Staatspersonal muss nur während dreier Jahre auf etwas verzichten, was es noch gar nicht hat. Das würde noch am ehesten verstanden; das Staatspersonal sagt dies selber, und mehrere Umfragen bestätigen es ebenfalls. Ein befristeter Verzicht auf den Leistungsbonus, der bis jetzt erst einmal ausgerichtet wurde, ist sicher sozialverträglich und zumutbar, weil er, wenn überhaupt, nur einen ganz leichten Eingriff auf die Strukturen der BERESO darstellt er wäre auch mit dem Sparziel vereinbar. Der Spareffekt ist gleich gross, wenn nicht sogar grösser. Die offensichtliche Ungerechtigkeit gegenüber der Lehrerschaft würde aufgehoben, können wir doch davon ausgehen, dass in den drei Jahren die Lehrerschaft höchstwahrscheinlich ein Qualifikationsmodell besässe. Die Mitarbeiterbeurteilung müsste selbstverständlich beibehalten werden: Ein Mitarbeitergespräch ist auch ohne Ausrichtung des Leistungsbonus sinnvoll und motivierend.

Der «Schlanke Staat» genügt längst nicht mehr, das ist bekannt. Die CVP fordert daher eine klare Strategie und ein Gesamtparkonzept, das eine Übersicht gibt über Geben und Nehmen, über Verzichte, Leistungsabbau und über Mehreinnahmen. Das Staatspersonal wäre durchaus bereit, Opfer zu bringen, wenn eine klare, langfristige Strategie vorhanden wäre. Mit jährlichen neuen Überraschungen leidet das Vertrauen des Staatspersonals in die Regierung eben sehr.

Ich bitte Sie, unserem Antrag – Verzicht auf den Leistungsbonus befristet auf drei Jahre – zuzustimmen. Dem Beschluss betreffend Dienstalterszulage und vorzeitige Pensionierung stimmt die CVP-Fraktion aus Spargründen zu.

*Eva Gerber.* Für die SP-Fraktion ist die lohnwirksame Arbeitszeitreduktion nicht tabu. Für uns ist auch hier die gesamtwirtschaftliche Lage im Kanton ausschlaggebend. Rund um uns werden täglich Stellen abgebaut; viele Menschen haben Angst, ihren Arbeitsplatz zu verlieren oder haben ihn schon verloren. Der Druck auf dem Arbeitsmarkt ist gestiegen, kalter Lohnabbau ist keine Ausnahme. Es ist für all diese Leute kaum nachvollziehbar, dass eine Lohnreduktion um 2,5 Prozent bei gleichzeitiger Arbeitszeitreduktion nicht diskutiert werden dürfte. Allerdings trifft diese Massnahme diejenigen, die in den letzten Jahren bereits viele Opfer gebracht haben, und sie gefährden die angelaufenen Projekte Neue Verwaltungsführung und Verwaltungskultur, die auf motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen sind. Wenn nun erneut beim Personal

die Sparschraube angezogen wird, besteht die Gefahr, dass ein Teil des Personals in die innere Kündigung geht, was letztlich dem Kanton mehr schadet als nützt. Zudem kritisieren wir das Vorgehen der Regierung. Offenbar haben im Vorfeld dieser Vorlage keine echten Verhandlungen mit den Personalverbänden stattgefunden. Es wären wahrscheinlich bessere Lösungen mit weniger Problemen herausgekommen, wenn solche Verhandlungen stattgefunden hätten – Regierungsrat Wanner wird uns darüber vielleicht noch einiges sagen. Wir erwarten, dass der Regierungsrat künftig die sozialpartnerschaftlichen Umgangsformen einhält.

Zur Vorlage. Die Staatsfinanzen können bekanntlich nicht allein auf dem Buckel des Staatsapparats saniert werden. Die vorgeschlagenen Massnahmen können nur einen kleinen Sanierungsbeitrag leisten. Deshalb könnte die SP-Fraktion dieser Vorlage nur zustimmen, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Erstens muss die Opfersymmetrie gewahrt bleiben. Das heisst, es müssen auch Mehreinnahmen diskutiert werden. Zweitens müssen die Massnahmen sozial abgestuft erfolgen.

Zur Opfersymmetrie. Die SP-Fraktion will mithelfen, die Staatsfinanzen wieder ins Lot zu bringen. Wir sind bereit, auch unangenehme Massnahmen mitzutragen, aber nur dann, wenn sie Teil eines ehrlichen Krisenpakets sind. Das heisst, das Personal darf nicht einseitig zur Kasse gebeten und die Einnahmenseite gleichzeitig vernachlässigt werden. Bei der Vorlage über den Steuerwert hat die bürgerliche Ratsmehrheit notwendige und den Betroffenen absolut zumutbare Mehreinnahmen abgelehnt. Für uns hat die Mehrheit dieses Rates den Tatbeweis noch nicht erbracht, dass sie die Finanzen wirklich sanieren will. Hans-Ruedi Wüthrich, die Stunde der Wahrheit hat eben auch beim Kataster- und Steuerwert geschlagen! Es ist stossend, auf der einen Seite Steuergeschenke zu machen und auf der andern Seite Einsparungen zu verlangen, die an der Schmerzgrenze liegen.

Zur sozialen Abstufung. Eine lineare Lohnkürzung um 2,5 Prozent lehnen wir aus sozial- und konjunkturpolitischen Gründen ab. Sozialpolitisch ist es ungerecht, kleine Einkommen, die ohnehin schon überdurchschnittlich belastet sind, stärker dranzunehmen als die hohen Einkommen. Und konjunkturpolitisch gesehen ist der Spielraum bei kleinen Einkommen für Konsumausgaben ohnehin gering, während eine stärkere Belastung höherer Einkommen die Nachfrage weniger stark beeinflusst. Falls Eintreten beschlossen wird, werden wir in der Detailberatung einen entsprechenden Antrag einbringen.

Die Finanzkommission und nun auch der Regierungsrat befürworten eine Befristung der Massnahmen. Für uns ist aber eine Befristung auf fünf Jahre bis ins Jahr 2001 zu lang. Sie schränkt den Handlungsspielraum unnötig ein – wer weiss schon, was in fünf Jahren sein wird –, und sie steht quer in der Landschaft. Die Zielsetzung ist, die Finanzen bis 1999 zu sanieren. Deshalb sollen die Massnahmen bis 31. Dezember 1999 befristet werden. Mit einer Ausnahme: die Herabsetzung der Altersgrenze soll nicht befristet werden. Es ist nicht zumutbar, wenn sich Arbeitnehmer alle paar Jahre auf ein neues Pensionierungsalter einstellen müssen.

Zur Lehrerschaft. Die vorgeschlagene Änderung der Lehrerbesoldungsverordnung ist problematisch. Theoretisch ist gegen eine Arbeitszeitreduktion im Rahmen des Dienstauftrags nichts einzuwenden. Bekanntlich umfasst die Arbeitszeit der Lehrerschaft mehr als die abgehaltenen Lektionen. Wenn die Regierung jetzt diesen Vorschlag bringt, muss sie gleichzeitig sagen, wo im Rahmen des Dienstauftrags der Leistungsabbau erfolgen soll, ob von nun an keine Schullager mehr durchgeführt werden oder was weiss ich. Sonst begibt sich der Regierungsrat gefährlich in die Nähe derjenigen, die sowieso behaupten, die Lehrerschaft habe zuviel Freizeit. Dabei sind die Anforderungen an die Lehrerschaft ständig gewachsen, und die bereits erfolgten Sparmassnahmen im Bildungsbereich haben zu einer Qualitätseinbusse beigetragen. Der Ärger in der Lehrerschaft ist deshalb verständlich. Von aussen macht es den Eindruck, als ob im Erziehungsdepartement seit einigen Jahren nichts mehr vom Fleck kommt. Insbesondere, und das ist heute auch wichtig, warten wir immer noch auf ein taugliches Leistungsbeurteilungssystem für Lehrerinnen und Lehrer, deshalb müssen wir ja auch darauf verzichten, ihnen den Leistungsbonus auszuzahlen. Wir verlangen die Einführung eines solchen Systems auf das Schuljahr 1997/98, und zwar in Verbindung mit einem Inspektorat. Auf diesen Zeitpunkt muss auch die Pensenreduktion, die im «Schlanken Staat» beschlossen wurde, wirksam werden. Die regierungsrätliche Formulierung in der Vorlage, man sei «zuversichtlich», dass man im nächsten Jahr eine Lösung ausarbeiten werde, stimmt die SP-Fraktion gar nicht zuversichtlich. Wir verlangen, dass dies auch passiert.

Zur Beschäftigungswirksamkeit. Die Vorlage ist eine Sparmassnahme. Trotzdem wird die Arbeitszeitreduktion nicht überall ohne zusätzliche Stellen möglich sein. Wir begrüssen die Schaffung von rund 60 neuen Stellen. Wir wünschen uns aus beschäftigungspolitischen Gründen noch mehr. Gerade in der heutigen Wirtschaftslage ist es wichtig, dass der Staat nicht in den Chor der Stellenabbauer einstimmt und seine soziale Verantwortung wahrnimmt. Kalten Lohnabbau ohne Arbeitszeitreduktion und ohne die Möglichkeit, neue Stellen zu schaffen, lehnen wir aus Gründen der Fairness und aus beschäftigungspolitischen Gründen ab, würde das doch falsche Signale setzen.

Der Antrag der CVP, auf den Leistungsbonus zu verzichten, wirkt auf den ersten Blick sehr elegant. Es ist tatsächlich einfacher, auf etwas zu verzichten, was man noch nicht hat, und das Problem Lehrerschaft wäre auch noch gerade gelöst. Auch den Anfangsschwierigkeiten bei der Einführung des Leistungsbonus könnte man so ausweichen. Für die SP-Fraktion ist der Antrag aus zwei Gründen untauglich: Erstens haben wir mit der BERESO den Leistungslohn bewusst als innovatives Element eingeführt; es wurde Zeit und Geld in die Schulung von Vorgesetzten und die Umsetzung eingesetzt. Seit einem Jahr ist man an der Umsetzung. Es

wäre unglaublich, wenn man nach so kurzer Zeit wieder zurückbuchstabierte. Zweitens würde die Massnahme neue Ungerechtigkeiten schaffen, nämlich zwischen Lehrerschaft, Regierungsrat und Oberrichter, die den Leistungslohn nicht haben, und dem übrigen Personal, und zum anderen zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich engagieren, und den andern, die Dienst nach Vorschrift leisten.

Jörg Kiefer bezeichnete die Massnahmen als unpopulär. Ich bin dessen nicht so sicher, wenn ich denke, was in den letzten Monaten in den Medien über die Chefbeamten stand. Vielleicht ist die Lohnkürzung eben gerade eine populäre Massnahme.

Zusammenfassend. Wir sind gegen Eintreten auf die Vorlage, weil der Rat den notwendigen Tatbeweis, den Staatshaushalt sanieren zu wollen, nicht erbracht hat. Auf die Umwandlung von Dienstaltersgeschenken und die Senkung der Altersgrenze werden wir eintreten.

*Cyrrill Jeger.* Das Sparen wird von der bürgerlichen Mehrheit dieses Rates immer noch nicht ernst genommen. Einerseits wurden verschiedene Vorlagen vor dem Volk von den bürgerlichen Ratsmitgliedern nicht engagiert vertreten, Beispiel Allerheiligenberg, Schulgeld für den nachobligatorischen Kantonsschulunterricht. Wenn es um den heiklen und direkten Kontakt mit dem Volk geht, tönen die tollen Sprüche vom Sparen aus Angst vor einer eventuellen Nichtwiederwahl plötzlich ganz anders. Andererseits wurden Projekte und Vorlagen trotz Kenntnis der Kostenfolgen und der Sparbemühungen beschlossen, zum Beispiel HTL Oensingen, Steuergesetz, Abwasservorlage, Revision des Kataster- und Steuerwerts. So kann der Staat nicht saniert werden. Deshalb ist es verlogen, wenn man effektive und sinnvolle Sparübungen nicht umsetzt und dann dem effektiv arbeitenden Staatspersonal mit einer Jammermiene eine solche Vorlage präsentiert.

Zur Vorlage konkret. Es ging einmal von Regierungsseite das Wort um, der Staat Solothurn wolle ein fairer Arbeitgeber sein. Mit dieser Vorlage, die ohne Vernehmlassung per Fax praktisch so mitgeteilt worden ist, wird das Versprechen gebrochen. Die Vorlage ist zudem ein Beispiel für konzeptionsloses Sparen. Mit solchen Schnellschüssen wird der Dampfer nicht flottgemacht. Schnellschüsse im sensiblen Bereich von Anstellung und Besoldung – die BERESO ist noch nicht ganz verdaut, und die Verweigerung des Teuerungsausgleichs liegt noch nicht lange zurück – verunsichern das Personal. Soll der Staat wieder flottgemacht werden, brauchen wir aber engagiertes und motiviertes Personal. Die Vorlage führt nur zu noch mehr Frustrationen. Gerade in der heutigen Zeit sind allgemeine Lohnkürzungen dreifach falsch: Sie sind eine Konjunkturbremse, sie führen kurze Zeit später zu weniger Steuereinnahmen, und sie sind ein völlig falsches Signal an private und kommunale Arbeitgeber.

Grundsätzlich könnten wir uns mit einer Verkürzung der Arbeitszeit und entsprechender Lohnreduktion einverstanden erklären. Aber das muss mit dem Personal und dessen Verbänden erarbeitet werden, sonst gibt es Widerstand und Frustrationen. Ab sofort könnte das Angebot auf freiwillige Arbeitszeit- und Lohnreduktion gelten. Arbeitszeitreduktionen beim Staat bedeuten selbstverständlich auch Abbau von Dienstleistungen. Das Staatspersonal arbeitet jetzt schon in den verschiedensten Bereichen an seinen Grenzen. Deshalb ist es klar, dass die gleiche Arbeit nicht von gleichviel Händen und Köpfen erledigt werden kann. Wir können aus diesen Gründen nur Rückweisung der Vorlage beantragen. Mit der Umwandlung von Dienstalterszulagen in Urlaub und die Senkung der Altersgrenze könnten wir uns einverstanden erklären. Auch hier wäre eher die Freiwilligkeit vorzuziehen. Erlauben Sie mir noch ein Wort zu den Arbeitszeiten meiner Kolleginnen und Kollegen in den Spitälern. Es entspricht effektiv mittelalterlichen Zuständen, dass die Arbeitszeit einer Ärztin, eines Arztes in den Spitälern immer noch nicht geregelt ist. Andere Kantone versuchen eine Lösung zu finden. Arbeitszeiten – nicht Präsenzzeiten – von 60 oder gar 70 und 80 Stunden sind kein Zustand. Es wird ja immerhin mit Menschen gearbeitet, mit Patientinnen und Patienten. Vielleicht gilt das nicht mehr so viel. Deshalb könnte ich auch argumentieren, dass übermüdete Ärztinnen und Ärzte mehr Kosten verursachen werden. Vielleicht wird dieses Argument verstanden.

Zum Schluss ein paar Worte, wie der Staat finanziert werden könnte. So einfach, wie es sich der FdP-Sprecher machte – es sei ein strukturelles Defizit –, geht es nicht. Die Ursache, weshalb trotz aller Sparanstrengungen die Kosten immer mehr davonlaufen, sind genauer zu untersuchen. Wieviele Stellen beispielsweise wurden abgebaut und wieviele Stellen und auf welcher Lohnstufe wurden gleichzeitig geschaffen? Steuererhöhungen sind für uns absolut kein Tabu, wenn sie in ein Sanierungskonzept eingepackt sind. Der Staatsapparat muss auf seine Effizienz hin durchforstet werden. Das führte wahrscheinlich zu Resultaten, die ein mehrfaches an Einsparungen zur Folge hätten. Insbesondere gutbezahlte Kaderstellen sind zu durchleuchten, ob sie ihren Lohn wirklich durch eine adäquate Leistung verdienen. Wenn nicht, sind solche Stellen zu streichen oder zusammenzulegen. Wir sind überzeugt: Im Kaderbereich liessen sich rund 10 Prozent der Stellen streichen.

Für die Anträge der CVP, die den Leistungslohn streichen will, haben wir kein Verständnis. Der Leistungslohn ist ein wesentliches Element, und wir verlangen, dass auch bei der Lehrerschaft rasch eine taugliche Methode für dessen Einführung gefunden wird. Wir sind ebenso gegen die Anträge der SP. Wir haben eine BERESO, und auch wenn wir nicht mit allem, was dort gelaufen ist, einverstanden sind, so ist es doch nicht richtig, das Lohnsystem erneut zu ändern.

Wir sind, zusammengefasst, für Eintreten und Rückweisung mit der Auflage, mit dem Personal zu verhandeln und eine praktikable Lösung zu finden. Wir haben weiterreichende Vorstellungen zu dieser Vorlage entwickelt, und ich erwarte das gleiche auch von den andern Fraktionen.

*Josef Goetschi*, Vizepräsident. Die Freiheitspartei verzichtet auf ein Fraktionsvotum. Patrick Eruimy hat das Wort als Einzelsprecher.

*Patrick Eruimy*. Mit den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen ist der Regierungsrat zwar nicht den Weg des geringsten Widerstandes gegangen, aber er hat den einfachsten und phantasiösesten Weg beschritten. Bei der Umsetzung der BERESO wäre es gescheiter gewesen, die Besoldungskurve um drei Prozent zu senken, wie es meine Fraktion damals vorschlug. Das wäre die für alle Betroffenen gerechteste Lösung gewesen. Damit hätte man die Diskussionen beziehungsweise das «Gschtürm» um die Reduktion der totalen Besoldungskosten nicht mehr, und auch die heutigen Beschlussesentwürfe wären wahrscheinlich nicht mehr nötig. Man machte statt dessen das Ungerechteste, indem man den Begehren einzelner Berufsgruppen nachkam: Wer den grössten Druck machte und die stärkste Lobby hatte, dem kam man am meisten entgegen. Ich will jetzt nicht fragen, wie manche Stelle auf dem von der BERESO-Kommission empfohlenen Niveau belassen worden ist, wahrscheinlich nicht manche. Eine weitere Ungerechtigkeit ist, dass diejenigen Berufsgruppen, die sich durchsetzen konnten, jetzt in einer viel bequemeren Ausgangslage sind, wenn es wieder um eine Besoldungsreduktion geht. Ich will nicht sagen, die Einstufungen der BERESO-Kommission seien die besten gewesen. Wie Sie sich vorstellen können, war auch ich mit einigem nicht einverstanden. Aber die Lösung der BERESO-Kommission beinhaltete zumindest den weitaus breitesten Konsens aller Beteiligten, ganz speziell, was die Einstufungsverhältnisse untereinander betrifft. Weil man es damals nicht lösen konnte, muss heute ein weiterer Anlauf genommen werden. Nur hat dieser Anlauf heute eine weitere Dimension: Jetzt ist die Rede von Arbeitszeitverkürzung mit entsprechender Besoldungskürzung. Es handelt sich also nicht mehr um eine echte Kürzung der Besoldungen. Das schafft erhebliche neue Probleme. Die Arbeitszeit wird verkürzt, aber die Aufgaben bleiben dieselben. Das geht nicht auf. Logisch wäre, zuerst konkrete Dienstleistungen in der staatlichen Verwaltung abzubauen und dann, als Folge, eine Arbeitszeitreduktion oder allenfalls einen Stellenabbau einzuleiten. Zudem wird eine Arbeitszeitreduktion bei gleichbleibenden Aufträgen und Aufgaben noch ein weiteres Problem geben dort, wo in Schichten gearbeitet wird, wie zum Beispiel in den Spitälern. Möglicherweise muss dort, wo wegen der Arbeitszeitreduktion die Schichtarbeit nicht mehr gewährleistet werden kann, zusätzliches Personal angestellt werden. Das ist sicher nicht die Idee dieser Übung. Man kann natürlich auch umgekehrt fragen: Wenn die Aufgaben immer noch die gleichen sind und sie mit weniger Stunden immer noch gelöst werden können: Warum verzichtete man da nicht schon lange vorher auf die unnötige Arbeitszeit?

Sie sehen, die vorliegenden Massnahmen lösen ein Problem nur teilweise und schaffen gleichzeitig ein paar neue Probleme. Lassen wir nun die Regierung ein wenig schwimmen und sehen wir, was dabei herauskommt. In diesem Sinn – und in keinem anderen – beantrage ich Eintreten und Zustimmung zur Vorlage.

Zum Thema Dienstleistungsabbau reichte ich heute eine Motion ein, weil ich überzeugt bin, dass nur dieser Weg zum Ziel führt. In der Detailberatung werde ich dem Finanzdirektor ein paar Fragen zur Verordnung betreffend Altersgrenze stellen.

*Max Karli*. Bei der Ausarbeitung dieser Vorlage bewies der Regierungsrat weder viel Fingerspitzengefühl noch nahm er eine ganz klare Haltung ein. Zum Fingerspitzengefühl: Wir brauchen keine von Wattenwyl-Gespräche, aber die Arbeitszeit- und Lohnreduktion ist eine derart heikle Thematik, dass ich erwartet hätte, dass im Vorfeld mit den Sozialpartnern gesprochen worden wäre. So hätte eine Einheit erzeugt werden können, eine Einheit, die hier im Parlament auch von allen Fraktionen hätte getragen werden können.

Zur klaren Haltung: Wenn es in der Privatwirtschaft darum geht, Personalkosten zu sparen, gibt es zwei Varianten. Entweder reduziert man das Personal und erwartet gleichzeitig vom übrigen Personal eine Produktivitätssteigerung, oder man baut bei den Löhnen ab. Die Vorlage ist weder Fisch noch Vogel. Es gibt unterschiedliche Handhabungen in der Arbeitszeitreduktion. Es wird beispielsweise von den Ärzten erwartet, dass die Leistungen genau gleich erbracht werden; bei den Lehrern ist die Begründung sehr fadenscheinig – entweder muss ein Lehrer vorbereiten oder nicht, aber er kann die Vorbereitung nicht unbedingt beschleunigen. Beim Verwaltungspersonal wird klar um eine Stunde reduziert. Was wollen wir eigentlich? Wir wollen 8 Mio. Franken sparen. Das heisst, die Ausgaben müssen um 10 Mio. Franken reduziert werden, weil sich auch die Einnahmen reduzieren werden.

Die Briefe, die wir alle erhalten haben, enthalten zum Teil Ausdrücke wie «arg gebeutelt». Offenbar haben die Verfasser noch nicht erfasst, wie die Situation auf dem Markt ist. Angesichts der bevorstehenden Kündigung von 300 Stellen bei Sulzer würde jede der davon betroffenen Personen einen Deal eingehen; bei 5 Prozent Lohnreduktion würde wahrscheinlich jeder sagen, er arbeite weiter, sogar noch eine Stunde mehr. Es wird stets gesagt, es gehe uns schlechter, man müsse sparen. Aber wir wenden nur allzu viel das Petersprinzip an. Die Spargelder auf den Banken nehmen nach wie vor zu, das heisst, es geht uns etwas schlechter, aber wir leben immer noch auf einem recht hohen Niveau.

Ausgehend vom benötigten Sparpotential von 8 Mio. Franken werde ich morgen eine generelle Lohnreduktion beantragen – es braucht etwa 1,8 Prozent – bei gleichbleibender Arbeitszeit. Das ist ehrlich. Denn wenn eine Kürzung um eine Stunde problemlos möglich wäre, müsste man sagen, das Personal habe bis anhin

nicht die nötige Leistung erbracht. Das möchte ich nicht sagen. Der Staat ist ein grosses Unternehmen, und es braucht gute Leute.

*Anna Mannhart.* Wir versprechen in dieser Vorlage dem Pflegepersonal etwas, was wir nicht halten können. Seite 7 der Vorlage steht, im Globalbudget werde der Stellenmehrbedarf berücksichtigt. Wir können wohl das Globalbudget erhöhen, aber wir können nicht garantieren – wir haben das mit dem Globalbudget aus der Hand gegeben –, dass für den Mehrbetrag Leute angestellt werden, wie das die SP befürwortet. Zudem müssten 50 neue Stellen geschaffen werden, wie Regierungsrat Ritschard bestätigen wird. In Olten und in Solothurn können heute schon qualifizierte Pflegestellen nicht mehr besetzt werden. Wie können wir da den Leuten versprechen, wir würden die Arbeitszeit reduzieren und neue Leute anstellen? Ich bitte Sie, das zu bedenken. Ich bin gespannt, wo Sie das Pflegepersonal herholen wollen.

*Kurt Fluri.* Ich gehe auf drei Argumente ein, die heute morgen erwähnt worden sind. Erstens wurde ins Feld geführt, wir hätten bisher nicht mitgeholfen, diverse Vorlagen im Rahmen des «Schlanken Staates» in der Volksabstimmung durchzubringen. Diesbezüglich muss sich keine Fraktion etwas vormachen und andern etwas vorwerfen. Es gibt x Vorlagen, die von ganzen Fraktionen oder von Mitgliedern einzelner Fraktionen abgelehnt wurden. Zweitens. Die Vorlage Kataster- und Steuerwert beinhaltet nicht ein «Steuergeschenk», sondern eine reduzierte Steuererhöhung, und zwar in einem Ausmass, von dem die Mehrheit des Rates meint, es werde kein Referendum ergriffen, was für den Hauseigentümergebiet ein leichtes wäre. Wir müssen in Gottes Namen referendumsfähige Vorlagen erarbeiten. Drittens wurde von verschiedenen Sprecherinnen und Sprechern ein Gesamtkonzept gefordert. Das heisst nichts anderes als ein Verschieben der Lösung unserer Finanzprobleme auf den Sanktnimmerleinstag. Wir werden weder hier noch für das Volk ein umfassendes, mehrheitsfähiges Sparpaket zustande bringen. Die negativen Argumente, seien es regionale, personalpolitische oder andere, werden sich zu einem Nein kumulieren. Die Alternative, wie sie Rolf Grütter im Zusammenhang mit einem anderen Geschäft vorschlug, nämlich dem Volk zu sagen, die Steuern müssten erhöht werden, ist schlicht und einfach unrealistisch: Nicht einmal eine Steuererhöhung um 40 Prozent würde ausreichen, und mit 20 oder 30 Prozent würden wir uns ans Ende der Kantone katapultieren und uns als Standort wettbewerbsunfähig machen. Für mich ist aus diesen Gründen ein Gesamtkonzept keine Alternative. Es müsste lange darüber geredet werden, und in zwei, drei Jahren wären wir wahrscheinlich wieder gleich weit oder vermutlich noch schlimmer dran. Es bleibt uns nichts anderes übrig, als Vorlage um Vorlage durchzuackern und uns so Schritt für Schritt unserem Ziel anzunähern. Ein letzter Punkt: Eine Steuererhöhung wirkt sich vermutlich auf den Konsum stärker aus als eine Lohnreduktion, weil sie alle trifft.

Ich bitte Sie, auf die Vorlagen einzutreten. Ich bitte die Fraktionen auch, sich heute nachmittag zu überlegen, was unser Fraktionssprecher kurz antönte und Max Karli ebenfalls erwähnte: eine reduzierte Lohnreduktion im Ausmass der von der Regierung vorgeschlagenen Nettoeinsparung, also 7,5 Mio. Franken, ohne Arbeitszeitreduktion. Damit wären die Schwierigkeiten bei der Personalanstellung, aber auch nachher, in fünf oder drei Jahren, wenn die Frist abläuft, aus dem Weg geräumt und gleichzeitig auch die Differenz zu den Lehrern beseitigt.

*Rolf Gilomen.* Ich weiss nicht, ob es unschicklich ist, bereits am ersten Tag als Mitglied des Kantonsrates etwas zu sagen; ich nehme es in Kauf. Alle Sprecher waren sich einig darin, dass die Massnahmen eigentlich nicht grosse Auswirkungen auf die Bereinigung des Desasters haben werden, dass sie ein Tropfen auf einen heissen Stein sind. Alle, die für die Massnahmen sind, drückten ihr Bedauern aus und zitierten den Herrgott, indem sie sagen «leider Gottes» seien sie nötig. Ich befürchte, die Massnahmen seien lediglich ein Vehikel der Mehrheit und damit der Machthaber in diesem Kanton, dem Stimmvolk vorzukasperln, dass man kurz- und mittelfristig auf eine Steuererhöhung verzichten könne. Das dünkt mich weder ehrlich noch sauber. Was machen wir im nächsten Jahr, wenn wir jetzt schon wissen, dass die Massnahmen nichts nützen und nichts fruchten? Wird man im nächsten Jahr dem Staatspersonal erneut die Lohntüte kürzen?

*Roberto Zanetti.* Der Sprecher der Finanzkommission sprach vorhin von Realpolitik und Redlichkeit. Es ist immer ein Problem, wenn man mit Fremdwörtern um sich schießt. Die Steuern müssten um 40 Prozent erhöht werden, um den Finanzhaushalt zu sanieren, hiess es. Das ist falsch. Gemäss einer Pressemitteilung von heute sind wir um 175 Mio. Franken über der Laufenden Rechnung. Davon müssten 120 Mio. Franken Bilanzfehlbetrag abgezogen werden, womit faktisch ein Aufwandüberschuss von 55 Mio. Franken bleibt. Wenn wir im Rahmen der kantonsrätlichen Kompetenz die Steuern erhöhen würden, hätten wir ein ausgeglichenes operatives Ergebnis. Es ist nicht redlich, von 40 Prozent zu reden. Max Karli sagte, im Moment werde immer noch ordentlich gespart. Vor einer Stunde hörten wir allerdings, Leute in abgezahlten Einfamilienhäusern befänden sich kurz vor der Verarmung. Es gibt also auch da ein paar Widersprüche in den Argumentationen. Kurt Fluri sprach vorhin von einem volkswirtschaftlichen Unsinn, würde man jetzt die Steuern erhöhen. Ich erinnere ihn an die Vorgabe der Finanzkommission, einen Selbstfinanzierungsgrad von 50 Prozent zu erreichen. Das hiesse, pro eingenommenen Franken theoretisch 2 Franken zu investieren. Damit würde die Vorgabe immer noch eingehalten. Das wäre volkswirtschaftlich vernünftig. Ich war kürzlich an einer Tagung, an der die Wirtschaftsleute den Politikern wieder einmal erklärten, was sie alles falsch

machen. Eine der Forderungen besteht darin, mehr zu investieren, nicht in Konsumausgaben allerdings. Mit den Vorgaben der Finanzkommission und mehr Steuereinnahmen könnten wir mit einem Faktor 2 Investitionen tätigen, was konjunkturpolitisch hoch erwünscht wäre. Auch solche Dinge sollten gesagt werden, wenn von finanzpolitischer Redlichkeit gesprochen wird.

*Christian Wanner*, Vorsteher Finanz-Departement. Erlauben Sie mir zwei Vorbemerkungen. Erstens. In den letzten Wochen und auch heute im Rat ist der Eindruck entstanden, die Regierung habe ein Problem mit den Besoldungen des Staatspersonals. Die Regierung hat diesbezüglich überhaupt kein Problem, die Regierung hat ein Frankenproblem. Zweitens. Eine Regierung, die auf die Wahlen schiebt, ist falsch am Platz. Würden wir das tun, wäre es wahrscheinlich einfacher gewesen zu sagen, wir können die Vorgaben der Finanzkommission nicht erfüllen, also lassen wir das Defizit anwachsen. Wir haben das nicht getan und glauben, damit dem Auftrag der Finanzkommission nachgekommen zu sein.

Roberto Zanetti sagte bereits, wovon wir ausgegangen sind: 140 Mio. Franken investieren und 50 Prozent, das heisst 70 Mio. Franken, selber finanzieren. Das sind die Pfähle, die uns die Finanzkommission eingeschlagen hat. Mit unseren Anträgen haben wir sie eingehalten. Es ist nun an Ihnen und nicht mehr am Regierungsrat zu entscheiden, ob die Massnahmen richtig seien, ob es andere gebe – ich komme noch darauf zurück –, oder ob man darauf verzichten wolle, die Vorgaben einzuhalten. Der Regierungsrat steht unter dem Eindruck der politischen und wirtschaftspolitischen Grosswetterlage: Statt 4000 Arbeitslose haben wir im saisonal günstigen Arbeitsmonat September bereits deren 6000. Ich will damit einfach sagen: Wir haben steigende Kosten aus Gründen, für die die Betroffenen nichts können. Wir stehen aber auch unter dem Eindruck stagnierender Einnahmen. Wir gingen zu Beginn der Budgetierung von einem mutmasslichen Steuereingang von plus 2 Prozent aus. Gingen wir jetzt an die Budgetierung heran, müsste er um mindestens 1 Prozent nach unten korrigiert werden. Nach Eingaben der Departemente waren wir bei einem mutmasslichen Defizit von 226 Mio. Franken; wir konnten rund 50 Mio. Franken einsparen, unter anderem 10 Mio. Franken beim Personal; wir kürzten aber auch die Investitionen, die Subventionsbeiträge und den Sachaufwand und schoben neue Vorhaben hinaus. Die jetzt noch fehlenden 10 Mio. Franken möchten wir mit den vorliegenden Massnahmen hereinholen. Es wurde zwar gesagt, man solle nicht von einer unpopulären Massnahme sprechen. Ich möchte es aber dennoch erwähnen: Regierung und Finanzdirektor haben keine Freude an diesen Massnahmen. Wir zögen finanz- und konjunkturpolitische Voraussetzungen vor, die es erlaubten, sogar einen Teuerungsausgleich zu zahlen. Das wäre uns allen viel lieber.

Es gibt eine ganze Reihe von Betroffenen. Wir sind ein bisschen überrascht, dass vor allem dort, wo es möglich ist – auf die anderen komme ich noch zurück – die Gegenleistung einer Stunde Arbeitszeitreduktion verkannt wird. Obwohl es namentlich bei den unteren Einkommen letztlich wichtig ist, was Ende Monat an Lohn vorhanden ist, ist halt doch eine gewisse, wenn auch nicht deckungsgleiche Gegenleistung da. Wir schaffen im Pflegebereich – hier möchte ich ändern Behauptungen entgegnetreten – mit dem Beschluss dieser Massnahmen 50 bis 60 neue Stellen. Das ist arbeitspolitisch durchaus vertretbar, ja, es kann sogar ein positiver Effekt damit erreicht werden, obwohl es im Einzelfall vielleicht nicht ganz einfach ist, die Stellen zu besetzen. Natürlich ist die Stellenbesetzung den entsprechenden Verantwortlichen überlassen, Frau Mannhart. Aber diese sind auch dafür verantwortlich, dass der Spitalbetrieb aufrechterhalten bleibt und keine Qualitätseinbusse entsteht.

Zum Bereich Lehrerschaft. Ich möchte mich dafür entschuldigen, wenn unsere Begründung falsch angekommen ist; sie war weder zynisch gemeint noch haben wir irgendwie den Wert des Unterrichts oder der Lehrerschaft an und für sich herabsetzen wollen. Sollte das so verstanden worden sein, so möchte ich mich dafür in aller Form entschuldigen. Im Bereich der Lehrerschaft stehen Strukturreformen an. Wir möchten, sobald die Möglichkeit besteht, den Leistungsbonus ausrichten. Wir möchten auch die zwei Lektionen gemäss «Schlankem Staat» abbauen, und wir sind sogar bereit – damit wage ich mich als Finanzdirektor vielleicht etwas weit auf die Äste hinaus –, das irgendwie gegenseitig aufzurechnen. Wir wollen die Lehrerschaft nicht benachteiligen, auch wenn es im ersten Moment so ist oder so scheinen mag: es ist nicht die Absicht des Regierungsrates, ganz im Gegenteil. Wir haben bei anderen Gelegenheiten bewiesen, dass wir die Bildung sehr hoch einstufen und wir sie als einen unserer höchsten Werte betrachten.

Es ist zuzugeben, es gibt einige Alternativen. Es wurde vorgeschlagen, den Leistungsbonus zu sistieren. Natürlich wäre das vom frankenmässigen Ziel her machbar. Aber gerade in schwierigen Zeiten muss man den Besten etwas mehr geben können. Sollte allenfalls der Stufenanstieg sistiert werden, würde man ausgerechnet die unteren Lohnklassen und damit die Jungen benachteiligen – hier gibt es fast nur Aufholerinnen und Aufholer –, was ich sehr schade fände.

Dass die Massnahmen bei den unteren Einkommen etwas schlechter ankommen, dafür habe ich einiges sozialpolitisches Verständnis. Würde einfach der Leistungsbonus sistiert, käme man wohl denjenigen entgegen, die jetzt aus anderen Gründen keinen haben; man käme auch den Regierungsräten und den Oberrichtern entgegen. Das aber kann ja nicht das Ziel dieses Parlaments sein. Wir sind uns bewusst, schmerzhafte Massnahmen vorzuschlagen. Aber in der heutigen Situation kann man von allen schlechten Massnahmen nur noch die besseren wählen.

Ein Wort zu den Vorhaltungen an die Adresse der Regierung. Frau Gerber sagte mit einem gewissen Recht, man habe die Sache zu wenig mit den Personalverbänden besprechen können und wollen. Dazu soviel: Am

2. September und am 16. September fanden Sitzungen der Kommission für Besoldungs- und Personalfragen statt; am 19. September wurden die Vertreter der Personalverbände orientiert. Ich gebe Ihnen recht: Die Massnahmen wurden nicht gemeinsam erarbeitet. Aber das ist während eines rollenden Budgetprozesses wahrscheinlich kaum anders möglich; wir sind in einer Notsituation. Wir sind gerne bereit, mit den Personalverbänden noch enger zusammenzuarbeiten und auch das weitere Vorgehen mit ihnen auszuhandeln. Mir ist die Sozialpartnerschaft ein sehr ernstes Anliegen – dies auch an die Adresse von Max Karli. Auf die übrigen Einwände kann ich aus zeitlichen Gründen nicht mehr eingehen. Ich nehme an, morgen Gelegenheit zu haben, darauf zurückzukommen. Ich bitte Sie, den Anträgen des Regierungsrates zuzustimmen.

*Josef Goetschi*, Vizepräsident. Nebst dem Nichteintretensantrag der SP-Fraktion liegt ein Rückweisungsantrag Cyrill Jeger vor. Wir stimmen zunächst über die Eintretensfrage ab.

Abstimmung

Für den Nichteintretensantrag SP-Fraktion

Für Eintreten

Minderheit  
Grosse Mehrheit

*Josef Goetschi*, Vizepräsident. Über den Rückweisungsantrag wird morgen zu Beginn der Debatte abgestimmt.

Schluss der Sitzung um 13.30 Uhr.